

MAV

Mitteilungen

2026 Mai/Juni

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Dein
MAV-Netzwerk
auf Social Media

→ S. 41



Münchener AnwaltVerein e.V.
Mia san Anwalt. Dein Netzwerk.



Münchener AnwaltVerein e.V.
Proud to Be a Lawyer!



Münchener AnwaltVerein e.V.
Let us support you.



Münchener AnwaltVerein e.V.
MAV Netzwerk – Your Key to Success.

Münchener AnwaltVerein e.V. *Lawyers, dahoom in Munich.*



Münchener AnwaltVerein e.V.
Munich Lawyer's Network.



Münchener AnwaltVerein e.V.
Munich. Connect. Empower.



Münchener AnwaltVerein e.V.
Munich. Next Level Advocacy.



Münchener AnwaltVerein e.V.
Community Building at its Best.



Münchener AnwaltVerein e.V.
Join the Lawyers' Crew Munich.



Editorial · Seite 4 | Landgraf's juristisches Kaleidoskop · Seite 5 | MAV-Themenstammtische · Seite 6 | Die Kanzlei als Start-up · Seite 8 | Münchener WEG-Forum · Seite 10 | Einladung: MAV-Sommerfest · Seite 12 | Aktuelles · Seite 13 | Münchener Mietgerichtstag · Seite 14 | 22. Münchener Erbrechts- u. Deutscher Nachlassgerichtstag · Seite 19 | Gebührenrecht · Seite 22 | MAV Seminarprogramm · Heftmitte

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Dein
MAV-Netzwerk
auf Social Media
→ S. 41

Münchener AnwaltVerein e.V.
Mia san Anwalt. Dein Netzwerk.

Münchener AnwaltVerein e.V.
Proud to Be a Lawyer!

Münchener AnwaltVerein e.V.
Let us support you.

Münchener AnwaltVerein e.V.
MAV Netzwerk – Your Key to Success.

Münchener AnwaltVerein e.V.
Lawyers, dahoam in Munich.

Münchener AnwaltVerein e.V.
Munich Lawyer's Network.

Münchener AnwaltVerein e.V.
Munich. Connect. Empower.

Münchener AnwaltVerein e.V.
Munich. Next Level Advocacy.

Münchener AnwaltVerein e.V.
Community Building at its Best.

Münchener AnwaltVerein e.V.
Join the Lawyers' Crew Munich.

www.muenchener-anwaltverein.de



Gemeinsam!
Vernetz Dich mit Deinem MAV



Die Kanzlei als Start-up: Neues MAV-Format → Seite 8

MAV Intern

Editorial	4
Landgraf's juristisches Kaleidoskop	5
MAV-Themenstammtische	
Ansprechpartner	6
MAV-Service	7
Die Kanzlei als Start-up: Das Neue Format des MAV	8
Bericht: 10. Münchener WEG-Forum 2026	10
Einladung: MAV-Sommerfest 2026	12
Die Kanzlei als Ausbilder	12

Aktuelles

Neue Pfändungsfreigrenzen ab 01. Juli 2026	13
Vorankündigung:	
MAV-Jahresmitgliederversammlung	13
Programm: 17. Münchener Mietgerichtstag 2026	14
Digitale Anwaltschaft	17
Programm: 22. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag	19
Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA	21



Bericht: 10. Münchener WEG-Forum 2026 → Seite 10

Social Media News: → Seite 41

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	
Parteireisekosten der Terminswahrnehmung	22
Interessante Entscheidungen	23
Interessantes	
Interview: Zwischen Paragraphen und Kunst; Gerechtigkeitsvorstellungen, Prof. Dr. Benno Heussen; Aus der EU-Kommission	30
Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz	
Justizminister begrüßt Gesetz zur Speicherung von IP-Adressen	33
Nützliches und Hilfreiches	
Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei; Leitfaden der RAK.....	33
Neues vom DAV	33

Buchbesprechung

Andreas Slizyk, Schmerzensgeld 2026	34
Pfeiffer, AGB-Recht	35
Bärmann, WEG	36
Impressum	36

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	
Kindheit am Nil: Staatl. Museum Ägyptischer Kunst; Münchner Wasser – Wege UNTER und ÜBER der Erde; HAAR – MACHT – LUST: Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung; Die Mächtigen im Lande Bayern	37

Social Media News

Aktivitäten des MAV	41
----------------------------------	----

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	43
---------------------------------------	----

MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung
Juni 2026 bis Oktober 2026** → Heftmitte

2026 Mai/Juni

Feindliche Übernahme

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ende April fand in München die legalXchange statt. Angekündigt war die Veranstaltung als „das Signature Event“ mit dem „Anspruch, aktuelle Trends aufzuzeigen und zugleich einen Blick auf den **Rechtsmarkt von morgen** zu werfen“. Über 100 Referenten trugen ihre Gedanken zur „Zukunft des Rechts“ in 1,5 Tagen vor. Wer auf die Seiten der Veranstaltung geht, kann das ungeheure Selbstbewusstsein der Akteure spüren. Es geht nicht nur um technische Innovation, sondern auch um die **Veränderung des Rechts**. <https://legalxchange.de/news/>; <https://legalxchange.de/en/programme/>.

Diese Tonalität kommt uns bekannt vor. Fast jede technische Entwicklung, fast jeder neue Trend in der Rechtsberatung wurde von den (selbst ernannten?) Protagonisten mit Verallgemeinerungen angekündigt: „Der Rechtsmarkt wird ...“, „Die Anwaltschaft wird zukünftig ausschließlich ...“. In der Folge wurde die Kollegenschaft, so sie sich diesen Themen und vor allem diesem Wording stellte, massiv verunsichert und zuweilen schockstarr; siehe dazu im Einzelnen meinen Aufsatz im Anwaltsblatt, AnwBl 2021, 344-349, Ziffer III.1, https://www.anwaltsblatt-datenbank.de/bsab/document/jzs-AnwBl2021060018-000_344.

Und tatsächlich habe ich einige junge Kolleginnen und Kollegen nach der Veranstaltung getroffen, denen die beruflichen Koordinaten abhandengekommen zu sein schienen. Sie glaubten sich den Anforderungen an die „neue Anwaltschaft“ nicht gewachsen. Galt damit für die Veranstalter: mission accomplished?!

Dabei geht es auch anders. Dem Wirtschaftsmagazin WISO gelang es am 29.04.2026 völlig unaufgeregt, die **Möglichkeiten von KI-Anwendungen** für die (Normal-)Anwaltschaft in 17 Minuten aufzuzeigen, <https://www.zdf.de/video/magazine/wiso-104/wiso-vom-4-mai-2026-100>, Minute 29-46 (wobei das Thema „Halluzinieren“ wohl bald der Vergangenheit angehören wird). Fazit: die **KI als Hilfsmittel** und nicht als Fressfeind der Anwaltschaft. Damit steht sie in einer Reihe mit elektrischer Schreibmaschine, PC, MS Office, Juristischen Datenbanken etc. An all das hat sich die Anwaltschaft angepasst und es in ihren Workflow integriert. Warum nicht auch KI?

Auch der alljährliche **EDV-Gerichtstag** in Saarbrücken geht mit dem Thema anders um. Das liegt an einer signifikant anderen Zwecksetzung: „Der EDVGT ist als Forum für digitale Innovation im Recht ein entscheidender Motor für die Digitalisierung von Justiz, Anwaltschaft und Verwaltung. Er lebt von der **wissenschaftlichen Zusammenarbeit und interdisziplinären Forschung zwischen JuristInnen und InformatikerInnen und dem Austausch zwischen Praktikern**.“ <https://www.edvgt.de/verein/>. Und dieser Austausch wird auch während der Tagung gelebt.

Im Gegensatz dazu möchte legalXchange „News, Einblicke und Impulse rund um Legal Tech, Innovation und den digitalen Rechtsmarkt“ vermitteln. **Es geht nicht um die Akteure der Rechtspflege, sondern um den Rechtsmarkt**. Und genau diesen Rechtsmarkt möchte das bayerische Justizministerium **jenseits der Rechtspflege**



von großen Playern bespielen lassen. So verfolgt das Ministerium immer noch die Pläne, die **außergerichtliche Rechtsberatung für Rechtsschutzversicherer freigeben** zu lassen, obwohl es bei der letzten JuMiKo dafür eine

glatte Abfuhr gab (Abstimmungsergebnis 1:15). Mit der Übertragung der Rechtsberatung sollen die Gerichte entlastet werden, so der Justizminister. Die ist auch dringend nötig, vgl. <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/meldungen/immer-laengere-straftverfahren-justiz-ueberlastet,straftverfahren-justiz-ueberlastet-100.html>; <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Staatsanwaltschaften-ueberlastet-Unbearbeitete-Faelle-haeufensich,staatsanwaltschaften106.html>.

Doch wo bleiben bei all dem die Rechtssuchenden? Deren Rechte sollen private Akteure auf dem kommerzialisierten Rechtsmarkt bewerten. Die Privatisierung der Rechtspflege ist da nur ein Zwischenschritt. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang natürlich die Digitalisierung, die einheitliche Standards für Justiz, private Rechtsdienstleister und Legal-Tech-Unternehmen schafft und so die Übertragung erleichtert. Als Vorgabe für die Digitalisierung gab der Minister aus: „verstehen, nutzen, regulieren“. (1) Wer versteht die von den Tech-Konzernen entwickelten Algorithmen? Wie transparent ist die eingesetzte KI? **Die Antworten werden wir jedenfalls nicht von den Inhabern der Tech-Riesen erhalten. Die sind keine Freunde des Rechtsstaats.** (2) Trotzdem wird schon heftig genutzt und experimentiert. (3) Inzwischen räumt der Minister ein, dass es angesichts der extremen **Marktmacht der Tech-Konzerne** für den Staat nichts mehr zu regulieren gibt. Das Machtmonopol des Staates vor dem Aus?! **Eine Bankrotterklärung des Staates?**

Als das Bayerische Oberste Landesgericht abgeschafft wurde, sprachen viele von der feindlichen Übernahme der Justiz durch Politik und Verwaltung. Nun stehen wir vor einer **viel gefährlicheren feindlichen Übernahme. Wirtschaftliche Macht greift nach dem Rechtsstaat und will ihn dominieren**. Das Schlimme dabei: Die Verwaltungsspitze der Justiz unterstützt diesen Vorgang nach Leibeskraften – und fällt damit Richterinnen und Richtern, aber auch den Rechtssuchenden in den Rücken.

Es geht nicht um technischen Fortschritt, es geht um die gesellschaftlichen Konzepte, die durch ihn transportiert werden. Sprechen wir die Verantwortlichen darauf an, setzen wir uns für den Rechtsstaat und eine **rechtsstaatliche Anwendung der Technik** ein!

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

What times we are living in?

Zwei Kaleidoskope in 2026, beide strotzen nicht gerade so vor positiven vibes, ich weiß. But I can't help! Zur Botschafterin ausschließlich freudiger Ereignisse werde ich so schnell wohl nicht avancieren. Die rechtspolitischen Perspektiven bleiben düster. Deswegen liefere ich Ihnen im dritten Kaleidoskop 2026 auch noch einmal tension. Neben meiner Aufgabe, Sie up to date zu halten, will ich aber auch motivieren. Kein leichtes Unterfangen. Die Anwaltschaft hat rechtspolitischen Druck und die Chance, die Dystopie umzukehren. Dabei können alle mithelfen, die Dinge wieder in die richtige Richtung zu lenken. Dazu gehören vier Schritte: **Informieren, Nachdenken, (Mit)Diskutieren und Handeln.**

Die Strukturreform der StPO¹ ist 2026 ein zentrales Thema in der deutschen Rechtspolitik, wobei der Fokus auf Beschleunigung, Digitalisierung und Effizienzsteigerung liegt. Eine vom BMJ eingesetzte **Expertenkommission** arbeitet an Vorschlägen, die bis Herbst 2026 vorgelegt werden sollen, um Strafprozesse zu beschleunigen. Die Ergebnisse sollen Grundlage für Gesetzgebungsverfahren **noch in dieser Legislaturperiode** sein. Kernaspekte der Reformbemühungen sind die **Beschleunigung und Modernisierung des Strafprozesses, neue Befugnisse bei digitalen Ermittlungsmaßnahmen** (Stichwort: automatisierter Abgleich biometrischer Daten mit öffentlichen Daten aus dem Internet.)², die **Stärkung der psychosoziale Prozessbegleitung** sowie die **Vermögensabschöpfung** (Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1260 bis 23.11.2026).

Nun mehrt sich auf Basis durchgesickerter Informationen massive Kritik an den Vorschlägen der Kommission. Ein Spannungsfeld zwischen dem Wunsch nach schnelleren Verfahren (Strukturreform) und der Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze ist die Folge. Die Frage, ob die Anwaltschaft durch die Strukturreform geschwächt wird, wird dabei zum **zentralen Streitpunkt**. Bekannt sind derzeit folgende Vorschläge:

Die Beschränkung von Beweisanträgen in der Hauptverhandlung und damit einhergehender faktischer Beschneidung der Aufklärungspflicht bzw. Wahrheitsfindung. Dies flankiert durch **kürzere Fristen für Begründungen und strengere Regeln für das Erscheinen**. Damit wird die Vorbereitungszeit der Verteidigung eingeschränkt. **Besonders eklatant** ist der Vorschlag der Arbeitsgruppe „Durchführung der Hauptverhandlung – Verhandlungsführung“, eine Art angloamerikanischen „**Contempt of Court**“ einzuführen. Richter sollen gegen VerteidigerInnen (und nur gegen diese!) Ordnungsgelder bis zu 3.500 EUR verhängen können, wenn sie das Verfahren „verschleppen“ oder „störendes Verhalten“ zeigen. KritikerInnen sehen darin ein **Disziplinierungsinstrument**, einen **Anschlag auf die anwaltliche Unabhängigkeit und die Funktion der Anwaltschaft als gleichgeordnetes Organ der Rechtspflege**. 150 Jahre Kampf um die freie Advokatur und Waffengleichheit im Strafprozess drohen zunichte gemacht zu werden. Dies dürfte dazu führen, dass die so **unter Druck gesetzten AnwältInnen** weniger energisch verteidigen, weil sie plötzlich selber im Feuer stehen. Seit 1877 enthalten GVG und Rechtsanwaltsordnung den Grundsatz, dass AnwältInnen gerade nicht richterlicher Sanktion unterworfen werden, wenn ihr Ver-



halten oder ihre Argumente nicht gefallen. Der Vorschlag der Kommission ist also nichts anderes als eine systematische Machtverschiebung unter dem Deckmantel der Effizienz, der Missbrauchsprävention gegen „sachfremde“ anwaltliche Anträge oder Taktik. Dabei wird die rechtsstaatlich gebotene Funktionsfähigkeit der Justiz angeführt, die durch überlastete Gerichte gefährdet sei und eine straffere Prozessführung zwingend erforderlich machen würde. Beschleunigung um jeden Preis **auf Kosten von Fairness und Rechtsstaatlichkeit** also?³

Die Anwaltsverbände reagieren mit **massiver Kritik** und warnen vor einem „Frontalangriff“ auf die Unabhängigkeit der Verteidigung. Sie fordern eine Abkehr von der reinen „Beschleunigungs-Logik“ hin zu einer „Qualitäts-Offensive“ Demgegenüber wird die Ausgestaltung einer Regelung zur **Audio-Visuellen Aufzeichnung der Hauptverhandlung** – eine zentrale Forderung der Anwaltschaft – weiter verzögert, weil RichterInnen dies immer noch entschieden ablehnen. Auch die Digitalisierung in der Justiz bleibt im Moment nicht wirklich umsetzungsstark.⁴

Fun Fact zur Kommission: Die Anwaltschaft ist in der Kommission gnadenlos in der Minderheit.

Nun sind Sie informiert, haben Anstoß zum Nachdenken und Mitdiskutieren. Mission accomplished? Natürlich nicht. Denn wenn die Anwaltschaft nicht massiv dagegenhält, wird es weitergehen: **Heute die StPO morgen die ZPO!** Und genau deswegen brauchen wir Sie, Ihr Handeln. Letzteres zeigt sich schon durch Ihre Mitgliedschaft im MAV aber vor allem durch Wachstum der AnwaltVereinFamilie. Je mehr Mitglieder umso mehr Stimmengewalt und das ist nichts weniger als **das Schutzschild für die Anwaltschaft und den Rechtsstaat**. Helfen Sie also mit, dass wir wachsen können. Sprechen Sie KollegInnen auf einen Beitritt an und verfolgen Sie unsere Imagekampagne beim MAV: Wir setzen auf mehr von allem, mehr Botschaften, mehr Farbe, mehr Veranstaltungen, mehr Netzwerk und Community-Building. Sicher haben Sie es schon mitbekommen und sicher werden Sie noch mehr von allem bekommen. Das ist mein Versprechen und der positive vibe für Sie!

Ihre

Michaela A.E. Landgraf
Vereinsvorsitzende

¹ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/0925_StPo_Expertenkommission.html

² Die Stellungnahme des DAV dazu: <https://anwaltverein.de/newsroom/sn-26-26>
Die Pressemeldung des DAV: <https://anwaltverein.de/newsroom/pm-17-26-digitale-ermittlungsmethoden-ueberwachungsdystopie-verhindern>

³ <https://www.lto.de/recht/juristen/b/strafverteidigertag-strafprozess-stpo-reform-kommission-bmjv>

⁴ <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/kommentar-justiz-eakte>

MAV-Themenstammtische

Die MAV-Themenstammtische sind ein Forum für Vernetzung, kollegialen Austausch, Diskussionen und gesellige Treffen, organisiert von Mitgliedern, für Mitglieder.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Termine, Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

Dimitrios Th. Papoulis, LL.M.
✉ info@kanzlei-papoulis.de (Tel. 089 904226020)
WhatsApp „Stammtisch Arbeitsrecht MAV“

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Michael Scheffelt, FA für Bau- u. Architektenrecht
✉ info@scheffelt.com (Tel. 089 217516710)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Beate Schneider-Koslowski und
RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ office@sk-familienrecht.de (Tel. 089 62171110)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)

www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

NEU: Themenstammtisch Datenschutz & IT-Recht

Anmeldung und Kontakt:

RA David Wittemann, LL.M. (CIPP/E)
✉ info@ra-wittemann.de, ☎ 0170 90 65 351
Threema: XVZ6PH8D

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, FA für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RAin Julia Scheidt und RA David-Joshua Petters (geb. Grziwa)
Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
für die LG-Bezirke München I und II (www.davforum.de)
✉ rb-muenchen-i@davforum.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer-Rode
✉ sw@wiedorfer.eu (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Freddy Kedak, Mag. iur., FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht
✉ kedak@kedak-law.com
RA Robert Straubmeier, FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht
✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

Fortsetzung nächste Seite

Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Benigna Lehner
✉ benigna@benignalehner.com

RAin Erika Lorenz-Löblein,
✉ info@lorenz-loeblein.de ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und
RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerstrafrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Mirko Wolfgang Brill
✉ stammtisch@ckss.de

NEU: Themenstammtisch Verkehrsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Albert Cermak, FA für Verkehrsrecht, FA für Arbeitsrecht
✉ mail@racermak.de
🌐 kanzlei-cermak.de

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts

bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage)
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centrums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Mitgliedschaft



7

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten (siehe rechts) etc. mit.

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Bitte prüfen Sie rechtzeitig vor dem Einzug des Jahresbeitrags die uns mitgeteilte Bankverbindung für den SEPA-Lastschrifteinzug. Dies hilft uns hohe Bankgebühren bei Rückbuchungen und Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit bei der Bank leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006
E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV Intern

Die Kanzlei als Start-up – Das neue Format des MAV, das etwas in Bewegung gebracht hat

Wer eine Kanzlei gründet, betritt juristisches Neuland. Nicht im rechtlichen Sinne – sondern im persönlichen. Plötzlich ist man nicht mehr nur Anwältin oder Anwalt, sondern UnternehmerIn, ArbeitgeberIn, EntscheiderIn in eigener Sache. Was das konkret bedeutet, wie es sich anfühlt und was es wirklich braucht: Genau darüber hat der MAV gemeinsam mit Dr. Marie-Theres Boetzkes von „Mit Jura kannst du alles machen!“ in den letzten drei Monaten gesprochen - in einer Veranstaltungsreihe, die mehr in Bewegung gebracht hat, als viele erwartet hatten.

Rolemodeling par excellence

Die Kanzlei als Start-up
Du willst Deine eigene Kanzlei starten?
Vier KanzleigründerInnen im Gespräch mit Podcasterin Maresi
„Mit Jura kannst Du alles machen“



Am 13. März kamen vier KanzleigründerInnen zusammen, die unterschiedlicher kaum hätten sein können:

Babette Klaer, Dr. Nicole Haaf, Dr. Max Greger und Michaela Landgraf im Gespräch mit Dr. Marie-Theres Boetzkes. Unterschiedliche Werdegänge, unterschiedliche Kanzleiprofile – und doch eine Gemeinsamkeit: Sie alle haben den Schritt in die Selbstständigkeit gewagt und erzählt, wie er sich wirklich anfühlt. Vier Stunden digitales Format – so spannend, die TeilnehmerInnen blieben dran!



RAin Babette Klaer
Der individuelle Weg: the captain



RAin Dr. Nicole Haaf
Der individuelle Weg: the transformer



RA Dr. Max Greger
Das klassische Modell: Raus aus der Anstellung, rein in die Selbstständigkeit



RAin Michaela Landgraf
Das klassische Modell: Raus aus dem Ref, rein in die Selbstständigkeit

Das Feedback danach war eindeutig: Wann kommt das wieder? Kann man die Interviews nachhören? Alle vier Interviews der Workshop-Reihe „Die Kanzlei als Start-up“ haben wir deshalb unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/mitschnitte/> zur Verfügung gestellt.

Progress – not Perfection
Perfektionismus brems Sichtbarkeit und Umsetzung. Es muss nicht alles fertig sein, bevor man loslegen kann. Fortschritt entsteht durch Ausprobieren.

Everything is figureoutable – Alles ist lösbar
Man muss nicht sofort alles können. Viele Dinge lernt man im Prozess. Unternehmertum heißt nicht, alles zu wissen. Es heißt vielmehr bereit zu sein, um Lösungen zu finden.

Flexibilität statt starrem Sicherheitsdenken
Das erfordert, nicht an jedem Plan festzuhalten, sondern auf Veränderungen zu reagieren und sich anzupassen statt zu verhärten. Nicht Sicherheit macht erfolgreich, sondern die Fähigkeit, mit Unsicherheit umzugehen.

Mindset zuerst

Vom Juristen zum Unterehmer: Das Kanzlei-Mindset
mit Podcasterin Maresi
„Mit Jura kannst Du alles machen“



Am 22. April folgte der zweite Abend – zweieinhalb Stunden zum Thema **Kanzlei-Mindset** mit Dr. Boetzkes.

Was braucht es wirklich, um eine Kanzlei nicht nur zu gründen, sondern erfolgreich zu führen? Die Antwort, die sich durch den ganzen Abend zog: Unternehmerisches Denken. Das klingt selbstverständlich. Ist es aber nicht. Juristische Ausbildung bereitet gut aufs Recht vor – und kaum aufs Unternehmertum. Wer eine Kanzlei führt, ist gleichzeitig ArbeitgeberIn, VertrieblerIn und StrategIn. Wer das nicht von Anfang an auf dem Schirm hat, tut sich schwer.

Der Austausch an diesem Abend war offen, ehrlich und – das haben viele TeilnehmerInnen zurückgemeldet – längst überfällig!

Lernbereitschaft & Wissenshunger
Zum Beispiel zu Marketing, Positionierung, Sichtbarkeit, Prozesse und Finanzen.

Vom Konzept in die Praxis



Am 29. April folgte dann das erste Präsenzformat: „Gründen, aber richtig!“ — drei Stunden Toolbox für KanzleigründerInnen im Kleingruppenformat, geleitet von **Michaela Landgraf** und **Michael Dudek**.

Dos and Don'ts, konkrete Werkzeuge, echte Fallstricke. Kein Frontalvortrag, sondern Gründungspraxis zum Anfassen. Nur für MAV-Mitglieder — und entsprechend intensiv.



Selbstführung & Motivation

Das bedeutet, dran zu bleiben und sich selber zu motivieren, weiterzugehen auch an zähen Tagen.

Rückschläge nicht personalisieren

Nicht jede Absage ist ein Scheitern.
Nicht jede Unsicherheit ist ein Zeichen,
dass die Gründung falsch ist.
Rückschläge sind Teil des Prozesses.

Was bleibt

Drei Veranstaltungen im neuen Format, durchgehend starke Teilnehmerzahlen, und immer wieder dasselbe Feedback:

Diese Reihe hat den letzten Anstoß gegeben, den manche gebraucht haben, um ernsthaft über Gründung nachzudenken. Nicht den ersten — aber den entscheidenden.

Es fehlt in der juristischen Welt nicht an Informationen über Kanzleigründung. Es fehlt an Räumen, in denen man offen darüber sprechen kann, was dieser Weg wirklich bedeutet. Genau das hat diese Reihe geschaffen.

Der krönende Abschluss: 25. Juni 2026 BFV Event-Arena Rooftop München

Am 25. Juni laden der MAV und „Mit Jura kannst du alles machen!“ zu einem ganz besonderen Abend ein: „MAV Netzwerk – Your Key to Success“. Für MAV-Mitglieder und alle, die es werden möchten. **Anmeldung unter info@mav-service.de erforderlich.**

Auf einem der Rooftops Münchens, wird ab dem frühen Abend genetztwerk. Mit dabei die angesagte **DJane Yra Sagner**. Bei Cocktails und Fingerfood erwartet die TeilnehmerInnen eine ganz besondere Atmosphäre, ausgefüllt mit dem, was das neue Format des MAV so erfolgreich macht: dem richtigen Netzwerk.

Der MAV präsentiert an diesem Abend erstmals seine **neue digitale Community-Plattform**. Das MAV Netzwerk wächst weiter und nicht nur an diesem Abend, sondern avanciert zum dauerhaften Begleiter. **Community Building at its best!**

Gründung gelingt selten allein. Der 25. Juni ist die Einladung, das zu erleben.

Dr. Marie-Theres Boetzkes, Mit Jura kannst Du alles machen!
Michaela A.E. Landgraf, Vorsitzende MAV e.V.

**MAV Netzwerk –
Your Key to Success**
Donnerstag, 25. Juni 2026
ab 18:30 Uhr

- Netzwerken mit GründerInnen
- Suchen und Finden von MentorInnen und Mentees
- Launch der Digital Community des MAV
- Super DJane Yra mit Live Music Performance
- Rooftop Bar
- Cocktails und Fingerfood for free

BFV Event Arena
in den Briener Gärten
Brienerstraße 50a, 80333 München

Anmeldung:

Münchener **Anwalt**verein e.V.

10. Münchener WEG-Forum am 27.04.2026



Auch für das 10. Münchener WEG-Forum am 27.04.2026, ausgerichtet vom Münchener Anwaltverein in bewährter Kooperation mit dem LG München I, passt das Resümee von Angela Baral, Geschäftsführerin der MAV GmbH, nach dem 1. Münchener WEG-Forum am 22.05.2017: *„Wir haben ausnahmslos positive Rückmeldungen für Programm, Referenten, Ort und Organisation erhalten und hoffen daher, im nächsten Jahr wieder ein WEG-Forum veranstalten zu können. Für den regen Austausch zwischen Referenten und Teilnehmern, zwischen Richtern, Rechtsanwälten und Verwaltern bedanken wir uns ausdrücklich.“*

erfolgen müsse und sich Vergleichsangebote dafür gerade gut eignen würden. Es gäbe aber keine allgemeine Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten, weil dadurch das Ermessen der Wohnungseigentümer zu sehr eingeschränkt werde. Verlangt werden könne nur, dass von der WEG eine geeignete Leistung zu einem marktgerechten Preis beauftragt wird.



Eine vom LG München I zugelassene Revision gab dem BGH die Möglichkeit, seine Rechtsprechung zum Verhältnis von Beschlüssen über bauliche Veränderungen zu Nutzungsvereinbarungen fortzuführen (V ZR 192/24): Der Gestattungsbeschluss über bauliche Veränderungen im Widerspruch zu einer Nutzungsvereinbarung ist jedenfalls dann nicht anfechtbar, wenn auch eine nach der Vereinbarung zulässige Nutzung weiterhin möglich ist.

10

Dr. Beatrix Schobel, Präsidentin des LG München I, war es eine besondere Freude, die Jubiläumsveranstaltung im Saal 270 des Justizpalasts zu eröffnen, wo sie, damals noch Vizepräsidentin und Vorsitzende einer Berufungskammer für WEG-Sachen, schon die Teilnehmer des 1. Münchener WEG-Forums willkommen heißen hatte.



Präsentiert wurden auch zwei aktuelle Urteile vom 24.04.2026: Die WEG hat eine Beschlusskompetenz für die Erhaltung des Gemeinschaftseigentums auch dann, wenn z.B. im Fall von Balkonen eine Erhaltungslast der einzelnen Wohnungseigentümer vereinbart ist (V ZR 102/24). Eine Änderung der bisherigen Kostenverteilung nach Miteigentumsanteilen oder Wohnflächen zum Objektprinzip widerspricht regelmäßig den Grundsätzen ordnungsmäßiger Verwaltung (V ZR 50/25).

Im Zeichen des Jubiläums stand auch die diesjährige Begrüßung durch Michaela A. E. Landgraf, Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins, die die Bedeutung der zum 4. Mal hybrid durchgeführten Veranstaltung für die WEG-Community hervorhob, die neben den 90 Teilnehmern im Saal auch von rund 100 Teilnehmern in ganz Deutschland online verfolgt wurde.

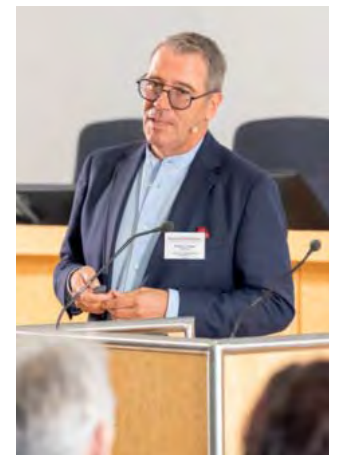


Katharina Gündel, Rechtsanwältin aus Berlin, führte zunächst in die Grundzüge der DSGVO ein, um dann auf datenschutzrechtliche Aspekte beim Einsichtsrecht gemäß § 18 Abs. 4 WEG, insbesondere in Jahres-einzelnabrechnungen und Hausgeldkonten einzelner Wohnungseigentümer, bei Versammlungen und bei der Videoüberwachung einzugehen.



Jost Emmerich, Richter am OLG München und selbst ausgewiesener Experte für WEG-Recht, übernahm wieder die Moderation der Veranstaltung.

Marco Schwarz, Vizepräsident des VDIV Deutschland, lieferte zum 10. Mal aktuelle Daten u.a. zum Gebäudebestand in Deutschland, zur Eigentumsquote, zur überragenden Bedeutung von vermietetem Wohnraum und zu den wachsenden Hürden für den Erwerb von Wohneigentum. Die Wohneigentumsquote liege etwa in den drei größten deutschen Städten Berlin, Hamburg und München nur zwischen 14 und 20 %, so dass man von „Mieterstädten“ sprechen könne. Er berichtete auch wieder



Dr. Bettina Brückner, Vorsitzende des für WEG-Sachen zuständigen 5. BGH-Zivilsenats, präsentierte zum 10. Mal wichtige Urteile der letzten Monate. Eine vom LG

Itzehoe zugelassene Revision gab dem BGH endlich Gelegenheit, das starre Gebot der drei Vergleichsangebote bei größeren Verwaltungsmaßnahmen in der Instanzrechtsprechung zu verwerfen (V ZR 7/25). Dr. Brückner stellte klar, dass ein Beschluss z.B. über Erhaltungsmaßnahmen weiterhin auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage

über die unverändert fortbestehenden strukturellen und vor allem finanziellen Probleme für WEGs bei der Umsetzung von Maßnahmen zur sog. energetischen Sanierung.



Für den ersten Vortrag nach der Mittagspause hatte **Dr. Frank Zschieschak**, Vorsitzender einer WEG-Berufungskammer am LG Frankfurt a. M., ein für die Praxis wichtiges Thema gewählt: Effektive Durchsetzung von Ansprüchen des Wohnungseigentümers. Abgesehen von Fällen der unmittelbaren Störung des Gebrauchs seines Sondereigentums hat der einzelne Wohnungseigentümer auf Grund der Strukturänderungen durch das WEMoG keine direkten Ansprüche mehr gegen den Verwalter oder andere Wohnungseigentümer. Diese Ansprüche liegen nun bei der WEG, so dass der einzelne Wohnungseigentümer Ansprüche nur noch im Dreiecksverhältnis unter Zwischenschaltung der WEG gegenüber Verwalter und anderen Wohnungseigentümern durchsetzen kann. Aufgezeigt wurde, welche Möglichkeiten der einzelne Wohnungseigentümer – auch in einer verwalterlosen WEG – noch hat, etwa gegen eine unzulässige Nutzung des Sondereigentums oder unzulässige bauliche Veränderungen des Gemeinschaftseigentums vorzugehen, und mit welchen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten er hierbei konfrontiert ist. Auch bei pflichtwidrigem Verhalten des Verwalters hat der einzelne Wohnungseigentümer Schadensersatzansprüche nur noch gegen die WEG wegen Verletzung der Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung, so dass auch die Folgefrage behandelt wurde, wann ein Wohnungseigentümer Anspruch darauf hat, dass die WEG ihrerseits Regress beim Verwalter nimmt.



Dr. Andreas Ott, Rechtsanwalt und Notar aus Berlin, hatte auch ein praxisrelevantes Thema gewählt: Gemeinschaftliches Vorgehen gegen den Bauträger bei Mängeln.

Er erläuterte, wann die WEG für welche individuellen Ansprüche der Ersterwerber gegenüber dem Bauträger ausübungsbefugt ist. Anhand eines Beispielfalls zeigte er, wie der dafür erforderliche Vergemeinschaftungsbeschluss formuliert sein sollte, und was zur Vermeidung der Anfechtbarkeit zu beachten ist.

Dem schloss sich eine Darstellung der Leistungspflichten des Bauträgers und deren vertraglicher Grundlagen einschließlich dabei zu

beachtender Auslegungsgrundsätze an. Am Ende wurde beispielhaft der Beschluss über einen Prozessvergleich mit dem Bauträger vorgestellt, dessen Regelungen auf Anfechtbarkeit untersucht wurden.



Den Abschluss bildeten die Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung des LG München I als zentralem WEG-Berufungsgericht für den OLG-Bezirk München. Hier trat **Dr. Nicola Grau** als Vorsitzende der 1. Zivilkammer in die Fußstapfen der pensionierten Maximiliane Kuhmann, die als Vorsitzende der 36. Zivilkammer seit 2017 diesen Vortrag übernommen hatte.

An einem Fall (1 S 9226/25) zeigte Dr. Nicola Grau, was es bedeutet, dass Schadensersatz wegen verzögerter Durchführung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen von einem Wohnungseigentümer nur verlangt werden kann, wenn die WEG ihre Verpflichtung zur rechtzeitigen Ergreifung der gebotenen Maßnahmen verletzt. In einem anderen Fall war die Verwalterbestellung in einer Dreier-WEG aufgrund schwerer Pflichtverletzungen nach drei Jahren rechtskräftig für ungültig erklärt worden (1 S 16321/22). Dennoch wurde derselbe Verwalter dann mangels alternativer Kandidaten wiederbestellt. Anders als das AG München erklärte das LG München I den inhaltsgleichen Zweitbeschluss erneut für ungültig, weil für ihn nicht die erforderlichen besonderen Umstände vorgelegen hätten (1 S 631/25).



Zwei weitere Urteile befassten sich mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beschlussvorbereitung durch den Verwalter. In einem Fall hatte der Verwalter einen WEG-Fachanwalt zur Versammlung hinzugezogen, dessen rechtlich vertretbare, wenn auch nicht zwingende Einordnung möglicher Maßnahmenvarianten als Erhaltung bzw. bauliche Veränderung als Entscheidungsgrundlage ausreichte (36 S 14653/23), während in einem anderen Fall die fehlerhafte Einordnung einer baulichen Veränderung durch den Verwalter als privilegiert zur Ungültigerklärung des Gestattungsbeschluss wegen Ermessensunterschreitung führte (36 S 5671/24).

Der zu Beginn zitierte rege Austausch zwischen Referenten und Teilnehmern, zwischen Richtern, Rechtsanwälten und Verwaltern wird sicherlich beim 11. WEG-Forum am 26.04.2027 fortgesetzt!

Rechtsanwalt Dr. Kilian Fichtner



Einladung zum MAV-Sommerfest 2026



Freitag, 28. August 2026
(ab 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr)

Augustiner Biergarten
Arnulfstr. 52
80335 München

**Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter
statt. Wir freuen uns auf Sie!**

Liebe Mitglieder,

wir freuen uns Sie zum 5. MAV-Sommerfest am Freitag, den **28. August 2026** in den Augustiner-Biergarten zu einem lockeren Beisammensein einzuladen.

Uns steht wieder die Jagdstube mit Terrasse zur Verfügung. Daher können wir uns bei jedem Wetter treffen.

Nehmen Sie sich eine, zwei oder auch gerne drei Stunden Zeit um mit uns zu feiern und sich mit Ihren Vereinskolleginnen und Vereinskollegen, dem MAV-Vorstand oder dem Team des MAV und der MAV GmbH auszutauschen.

Kulinarisch ist dabei bestens für Sie gesorgt.

Damit wir besser planen können, bitten wir um Ihre **Zusage bis zum 19.08.2026** per E-Mail mit Angabe Ihrer **MAV-Mitgliedsnummer** an den MAV unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Vielen Dank!

Auf Ihr Kommen freut sich

Ihr Münchener Anwaltverein e.V.

Fotos: Maibaum © 2021 Augustiner-Keller, Arnulfstr. 52, 80333 München mit freundlicher Genehmigung; Biergarten © 2025 MAV e.V.

Die Kanzlei als Ausbilder



Neues Ausbildungsjahr: Ausbildungsbeginn 2026/2027

Im September 2026 beginnt für viele Schulabgänger das neue Ausbildungsjahr. Neben der Ausbildung im Betrieb/in der Kanzlei ist der Besuch der Berufsschule ein weiterer Bestandteil des Berufsalltags .

Zuständig für alle Auszubildenden zur /zum Rechtsanwaltsfachangestellten, deren Ausbildungsort in München, dem Landkreis München, in Ebersberg, Bad Tölz-Wolfratshausen, dem Landkreis Dachau, in Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, Miesbach oder Mühldorf ist, ist die

Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe
Astrid-Lindgren-Straße 1, 81829 München
Tel. 089 233-41750, Fax. 089 233-41755
E-Mail: bs-recht-verwaltung@muenchen.de
<https://bs-recht.musin.de>

Berufsschulanmeldung

Für die Anmeldung in der Berufsschule ist ein eingetragenes Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis in den Berufsfeldern Notarfachangestellte/r, Patentanwaltsfachangestellte/r oder Rechtsanwaltsfachangestellte/r Voraussetzung. Folgende Unterlagen sind nötig:

1. Anmeldeblatt ausgefüllt
(soweit möglich bitte am PC ausfüllen und ausdrucken)
2. Erklärung zur Teilnahme am Religions- / Ethikunterricht ausgefüllt
3. Kopie vom letzten Schulzeugnis
4. Kopie des eingetragenen, mit Stempel der zuständigen Stelle versehenen Ausbildungsvertrages, (vollständig). Sollte Ihr Ausbildungsvertrag bis dahin noch nicht von der Kammer gestempelt sein, bringen Sie eine ungestempelte Kopie mit und reichen bei Erhalt eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrages nach.
5. Bei Bedarf: Antrag zur Berücksichtigung einer Lese-Rechtsschreibstörung

Die Anmeldung kann mit den nötigen Unterlagen per Post, per E-Mail, per Telefax oder persönlich im Sekretariat der Berufsschule (siehe Öffnungszeiten) eingereicht werden.

Alle Formulare finden Sie unter <https://bs-recht.musin.de/anmeldung/>

Erster Berufsschultag

Am Ende der ersten Schulwoche (37. KW) werden auf der Homepage der Berufsschule (<https://bs-recht.musin.de>) Listen eingestellt, aus denen ersichtlich ist, an welchem Wochentag in der KW 38 (zweite Schulwoche) Ihre Auszubildende, Ihr Auszubildender den ersten Schultag hat. Das Sekretariat bittet darum, von vorzeitigen Anfragen hinsichtlich der Klassenzuweisung abzusehen.

(Quelle: Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, <https://bs-recht.musin.de/anmeldung/>)

BRAK -Leitfaden gegen Ausbildungsabbrüche

Ein unterschriebener Ausbildungsvertrag ist längst keine Garantie mehr dafür, dass der Rechtsanwaltsfachangestellten-Nachwuchs auch wirklich kommt. Immer häufiger springen angehende Auszubildende in letzter Minute ab – oder erscheinen schlicht nicht. Mit einer neuen Handreichung zeigen die BRAK und andere Berufsverbände, wie Kanzleien gegensteuern können.

Der Leitfaden **Auszubildenden-Onboarding – Vom Vertragsabschluss bis zum Ausbildungsstart: So gelingt der perfekte Übergang!** begleitet Kanzleien Schritt für Schritt durch die sensible Phase zwischen Vertragsschluss und Ausbildungsstart. Als Kernmaßnahme wird dabei auf eine regelmäßige, persönliche Kommunikation gesetzt. Der Leitfaden kann von Kanzleien jeder Größe frei genutzt werden.

<https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/2026-03-26-Azubi-Onboarding-Vertragsabschluss-bis-Ausbildungsstart.pdf>

Aktuelles

Neue Pfändungsfreigrenzen ab 01. Juli 2026

Ab 1. Juli 2026 gelten die neuen Pfändungsfreigrenzen. Das Bundesjustizministerium führt die Werte aller pfändbaren Beträge in einer umfangreichen Tabelle auf. Diese finden Sie im Anhang der Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2025 nach § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2026) im Bundesgesetzblatt.

Ab dem 1.7.2026 beträgt der unpfändbare Betrag nach

§ 850c I 1 ZPO: 1.587,40 Euro (bisher 1.555,00 Euro) monatlich,
 § 850c II 1 ZPO: 597,42 Euro (bisher 585,23 Euro) monatlich,
 § 850c II 2 ZPO: 332,83 Euro (bisher 326,04 Euro) monatlich,
 § 850c III 3 ZPO: 4.866,30 Euro (bisher 4.766,99 Euro) monatlich.

Die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2026 mit entsprechenden wöchentlichen und täglichen Pfändungsfreibeträgen ist unter <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/80/VO.html> abrufbar.

(Quelle: Bundesgesetzblatt, Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2026, Link siehe oben, letzter Zugriff 22.04.2025)

Vorankündigung



MAV-Jahresmitgliederversammlung

Die Ordentliche Jahresmitgliederversammlung des Münchener AnwaltVerein e.V. statt findet am

Mittwoch, den 14. Oktober 2026

von 18.00 bis ca. 20.00 Uhr

im Seminarraum der MAV GmbH

Nymphenburger Str. 113 / 2.OG

80636 München

Bitte merken Sie sich den Termin bereits heute vor.

Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt ausschließlich über die MAV-Mitteilungen und wird in der Ausgabe Juli/August 2026 veröffentlicht.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.


Expert AI

Ihre juristische Expertise. Neu definiert.

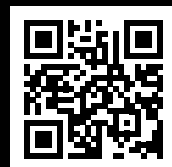
Expert AI ist die integrierte KI-Lösung von Wolters Kluwer, die Kanzleien dabei unterstützt, schneller, smarter und strategischer zu arbeiten. Nahtlos in die Kanzleimanagementsysteme AnNoText und Kleos integriert, kombiniert Expert AI juristische Präzision, intuitive Bedienung und strikten Datenschutz.

Erleben Sie Expert AI unverbindlich bei einem Working Lunch in einer Live-Demo.

München | 21.07. | 12.00h – 14.00h

 Wolters Kluwer

Jetzt kostenfrei anmelden →



17. Münchener Mietgerichtstag

Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München



Hybrid-Tagung*

Montag, den 22. Juni 2026, 09:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr
Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

Veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V.
und dem Amtsgericht München

Moderation: RiOLG Jost Emmerich, OLG München

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 6 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

14

- 09:00 – 09:20 **Grußworte**
Ministerialdirektor Dr. Winfried Brechmann, Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
RAin Michaela Landgraf, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVerein e.V.
-
- 09:20 – 09:45 **Aktuelle Gesetzesvorhaben im Mietrecht**
Dr. Frank Böhme, Referatsleiter I B 5 - Mietrecht, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
-
- 09:45 – 10:45 **Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht**
RiOLG Jost Emmerich, OLG München
VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München
-
- 10:45 – 11:30 **Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Gewerberaummietrecht**
RiBGH Dr. Peter Günter, Karlsruhe
-
- 11:30 – 12:15 Pause
-
- 12:15 – 13:00 **Ökonomischen Folgen von Mietpreisregulierungen**
Prof. Dr. Michael Voigtländer, Leiter des Themenclusters Internationale Wirtschaftspolitik, Finanz- und Immobilienmärkte am Institut der deutschen Wirtschaft, Köln
-
- 13:00 – 14:00 **Mietrecht aktuell – Stellungnahmen und Standpunkte**
RAin Beatrix Zurek, 1. Vorsitzende des Mietervereins München
RA Georg Hopfensperger, stv. Vorsitzender Haus und Grund, München
RA Jörg Weißker, München
RIAG (waRi) Johannes Jahrbeck, Amtsgericht München
-
- 14:00 – 14:45 Pause
-
- 14:45 – 15:30 **Beschaffenheitsvereinbarung im Mietrecht**
RA Serdar C. Karabulut, Schelz, Karabulut, Culum Rechtsanwälte, Bremen
-
- 15:30 – 16:15 **Aktuelle Rechtsprechung der Münchener Gerichte**
VRi'inLG Anja Hambach, Landgericht München I, 14. ZK
-
- 16:15 – 16:30 **Verabschiedung**
RiOLG Jost Emmerich, München



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

in Kooperation mit

**Amtsgericht
München**



MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München,
Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

17. Münchener Mietgerichtstag

Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München

Anmeldung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der
Browseransicht nicht funktionieren,
bitte das PDF auf Ihren Computer sichern
und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

MAV Mitt. HP 5/6 2026

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

- Online **17. Münchener Mietgerichtstag: Montag, den 22. Juni 2026, 09:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr, Hybrid-Tagung***
 Präsenz **Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270**
für DAV-Mitglieder: € 270,- zzgl. MwSt (= € 321,30), für Nichtmitglieder: € 336,- zzgl. MwSt (= € 399,84)

*) Bitte wählen Sie, ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

X Datum / Unterschrift

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Präsenz-Plätze sind begrenzt und werden in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung Online-Teilnahme – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Bei Absagen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Teilnehmende erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO, sofern sie ihre Anwesenheit durch Unterschriften im Saal bzw. durch Reaktion auf Abfragen im Chat durchgängig bestätigen. Die Online-Plattform ermöglicht Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung der FAO-Bescheinigung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Aufnahmen: Das Münchener WEG-Forum ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt, LinkedIn. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Teilnehmerliste: Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auf Anfrage die Liste der Präsenz-Teilnehmenden in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit. Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Bundesregierung hat Gesetzentwurf „Mietrecht II“ zur Anpassung des sozialen Mietrechts beschlossen



Mehr Mieterschutz bei möblierten Wohnungen, Indexmieten, Kurzzeitmietverträgen und Schonfristzahlungen

Am 29. April hat die Bundesregierung einen von Bundesjustizministerin Stefanie Hubig vorgelegten Gesetzentwurf zur Anpassung des sozialen Mietrechts beschlossen. Mit ihm soll der Schutz von Mieterinnen und Mietern verbessert und der Anstieg der Mieten in angespannten Wohnungsmärkten gebremst werden.

Der Gesetzentwurf „Mietrecht II“ sieht folgende wesentliche Änderungen vor:

Begrenzung für Indexmietsteigerungen

In angespannten Wohnungsmärkten sollen Indexmietsteigerungen begrenzt werden. Oberhalb einer Grenze von 3,0 Prozent jährlich sollen die Steigerungen des für Indexmietverträge maßgeblichen Verbraucherpreisindexes nur noch zur Hälfte mieterhöhend geltend gemacht werden dürfen. So soll verhindert werden, dass Mieterinnen und Mieter mit ohnehin hohen Mieten zu stark belastet werden, wenn der Verbraucherpreisindex – wie beispielsweise nach Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine – rapide steigt.

Neue Regeln für Möblierungszuschläge beim möblierten Wohnen

Für die Vermietung von möbliertem Wohnraum in angespannten Wohnungsmärkten sollen neue Regeln geschaffen werden: Vermieterinnen und Vermieter sollen den Zuschlag für Möbel gesondert ausweisen müssen. Wird der Möblierungszuschlag nicht ausgewiesen, soll die Wohnung als unmöbliert vermietet gelten. Vermieterinnen und Vermieter können die Ausweisung aber nachholen. Auch dann gilt die Wohnung noch 2 Jahre ab Nachholung als unmöbliert.

Außerdem soll erstmals klar gesetzlich geregelt werden, dass Möblierungszuschläge angemessen sein müssen. Vorgesehen ist, dass sie sich am Zeitwert der Möbel orientieren müssen. Dafür schlägt der Gesetzentwurf eine Berechnungsmethode vor.

Für voll möblierte Wohnungen sollen Vermieterinnen und Vermieter eine Pauschale von 10 Prozent der Nettokaltmiete ansetzen können, ohne den Wert der Möblierung berechnen zu müssen. Im Einzelfall soll ein höherer Zuschlag möglich sein, wenn der Wert der Möblierung höher liegt. Ist die Möblierung nicht angemessen, greift die Pauschale nicht.

Die Neuerungen sollen die Effektivität der Mietpreisbremse erhöhen: Derzeit ist es bei der Vermietung von möblierten Wohnungen regelmäßig schwierig, zu bestimmen, ob die Vorgaben der Mietpreisbremse eingehalten werden.

Höchstgrenze für Kurzzeitmietverträge

Für Kurzzeitmietverträge soll es erstmals eine fixe gesetzliche Höchstgrenze geben. Sie sollen für maximal sechs Monate abgeschlossen werden können und unter bestimmten Voraussetzungen auf insgesamt 8 Monate verlängerbar sein. So soll die Durchsetzung der Mietpreisbremse effektiviert werden: Denn Kurzzeitmietverträge sind von der Mietpreisbremse ausgenommen.

Auch künftig soll der Abschluss von Kurzzeitmietverträgen nur möglich sein, wenn ein besonderer Anlass für die Kurzzeitvermietung beim Mieter vorliegt. Davon zu unterscheiden sind befristete Mietverträge auf Grund von ausdrücklich geregelten Belangen des Vermieters: Sie unterliegen der Mietpreisbremse und hier soll es keine gesetzlichen Änderungen geben.

Schonfristzahlung auch bei ordentlicher Kündigung

Die Regelungen über die sogenannte Schonfristzahlung sollen ausgeweitet werden: Mieterinnen und Mieter, denen wegen Mietrückständen gekündigt wurde, sollen auch eine ordentliche Kündigung einmalig beseitigen können, indem sie die ausstehenden Beträge bezahlen. Eine solche Möglichkeit gibt es derzeit nur für außerordentliche, sprich fristlose Kündigungen.

Vereinfachtes Verfahren bei Modernisierungen

Die Wertgrenze für Mieterhöhungen nach dem vereinfachten Verfahren soll von 10.000 auf 20.000 Euro angehoben werden. So soll gewährleistet werden, dass das vereinfachte Verfahren auch in Zukunft in Fällen kleinerer Modernisierungsmaßnahmen zur Anwendung kommen kann. Aufgrund der Preissteigerungen seit Inkrafttreten des vereinfachten Verfahrens ist die bislang geltende Wertgrenze inzwischen zu niedrig.

Der Gesetzentwurf ist der zweite Teil eines Maßnahmenpakets zum Mietrecht. In einem ersten Schritt wurde die Geltungsdauer der Mietpreisbremse bis zum 31. Dezember 2029 verlängert; sie wäre sonst Ende 2025 außer Kraft getreten. Neben dem Entwurf „Mietrecht II“ plant das BMJV weitere Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Mietrechts vorzuschlagen. Insbesondere sollen die Ergebnisse der Expertenkommission Mietrecht Ausgangspunkt für einen weiteren Gesetzentwurf sein.

Den Gesetzentwurf sowie ein Informationspapier und Antworten auf häufige Fragen finden Sie hier: https://www.bmjbv.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_Miete_II.html

(Quelle: BMJV, PM vom 29.04.2026)

EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Insolvenzrechts in Kraft getreten

Am 21. April 2026 ist die EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts in Kraft getreten. Ziel sind bessere Bedingungen für grenzüberschreitende Investitionen durch harmonisierte Vorschriften der nationalen Insolvenzvorschriften.

Aus Sicht des DAV, der das Verfahren eng begleitet hat (vgl. die DAV-SN 13/23 und 6/24), enthält die Richtlinie etwa mit den Bestimmungen zum Aufspüren von Vermögenswerten sinnvolle Harmonisierungsansätze. Zu begrüßen ist zugleich, dass die ursprünglich vorgesehenen verwalterlosen Sonderverfahren für Kleinstunternehmen in den Verhandlungen keine Mehrheit gefunden haben. Deutschland hat nun knapp drei Jahre Zeit, die Richtlinie umzusetzen.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 16/26 vom 23.04.2026)

BRAK-Mitgliederstatistik: Die Rechtsanwaltschaft wird weiblicher, insgesamt mehr Mitglieder – aber weniger niedergelassene Anwältinnen und Anwälte

Die BRAK hat die Mitgliederstatistik der 28 Rechtsanwaltskammern zum Stichtag 01.01.2026 veröffentlicht. Danach verzeichnet die BRAK eine leichte Zunahme der Gesamtmitgliederzahl sowie einen Aufwärtstrend des Frauenanteils, bei den Syndici und bei den Berufsausübungsgesellschaften. Die Zahl bei den Einzelzulassungen ist erneut rückläufig.

Die Gesamtzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist in allen Zulassungsarten bundesweit um 0,63 % gestiegen (01.01.2026: 167.547; Vorjahr: 166.504). Bei den Einzelzulassungen, die mit 82,62 % den größten Anteil der natürlichen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern ausmachen, waren es zum Stichtag 138.420 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und damit 295 weniger als im Vorjahr (138.715; -0,21 %). Ein Zuwachs um 0,69 % von 48.575 auf 48.910 zeigt sich dagegen bei den Rechtsanwältinnen.

Ein Plus von 644 Mitgliedern (3,19 %) ist bei doppelt Zugelassenen zu verzeichnen (01.01.2026: 20.848; Vorjahr: 20.204), davon 9.641 Frauen (Vorjahr: 9.356; +3,05 %). Am deutlichsten legten die Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte mit 9,15 % zu: 8.279 Syndici waren zum 01.01.2026 zugelassen, 694 mehr als im Vorjahr (7.585). Der Trend zu dieser Zulassungsart hält damit an – ebenso die Beliebtheit bei Frauen: Der weibliche Anteil lag bei 59,86 % (Vorjahr 60,42 %). Zum Vergleich: Bei den doppelt Zugelassenen lag der weibliche Anteil bei 46,24 % (Vorjahr: 46,31 %), bei den einzeln Zugelassenen bei 35,33 % (Vorjahr: 35,02 %).

Insgesamt lag der Frauenanteil unter den bundesweit zur Anwaltschaft Zugelassenen (167.547) mit 63.507 Rechtsanwältinnen bei 37,90 % (Vorjahr: 37,33 %). Der weibliche Mitgliederanteil in allen Zulassungsarten ist um 1,59 % gestiegen (Vorjahr: 1,66 %). Der Aufwärtstrend hält damit an.

Die Anzahl der Berufsausübungsgesellschaften erhöhte sich zum Stichtag um 6,55 % von 5.126 im Vorjahr zu 5.462 zugelassenen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern. Den größten Anteil daran haben die 3.544 PartGmbH (Vorjahr: 3.376), gefolgt von den 1.665 GmbHs (Vorjahr: 1.525). Weiterhin angestiegen ist die Zahl der zugelassenen GmbH & Co KG (01.01.2026: 80; Vorjahr: 61).

Auch der kontinuierliche Anstieg der in Deutschland niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte setzt sich fort: Zum 01.01.2026 waren es bundesweit insgesamt 1.485, dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (1.380) einen Zuwachs um 7,61 %. Davon waren insgesamt 715 europäische Rechtsanwälte nach § 2 EuRAG (Vorjahr: 716) und insgesamt 770 ausländische Rechtsanwälte nach § 206 BRAO (Vorjahr: 664) niedergelassen.

Die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist weiter leicht gestiegen. Zum Stichtag gab es 47.436 Fachanwälte (Vorjahr: 46.148, +2,79 %), davon 15.991 Fachanwältinnen (Vorjahr: 15.397; +3,86 %). Damit ist der Frauenanteil bei den Fachanwaltschaften leicht gestiegen und liegt bei 25,18 % (Vorjahr: 24,60 %). Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 28,31 % (Vorjahr: 27,72 %) auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 25,18 % (Vorjahr: 24,72 %) auch Fachanwältinnen.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor Arbeitsrecht, gefolgt von Familienrecht und Steuerrecht. Die höchsten Zuwächse verzeichneten die Fachanwaltschaften für Vergaberecht (+9,11 %), Migrationsrecht (+5,97 %) und Informationstechnologierecht (+4,68 %).

Die Fachanwaltschaften für Urheber- und Medienrecht (-14,17 %), Transport- und Speditionsrecht (-5,36 %) und Sozialrecht (-4,20 %) hatten die höchsten Rückgänge.

Die Mitglieder- und die Fachanwaltschaftsstatistik sind abrufbar unter <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/>.

(Quelle: BRAK, PM Nr. 7/2026 v. 15.04.2026; BRAK Mitgliederstatistik zum 01.01.2026, 2026 <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken/>)

Digitale Anwaltschaft:

CCBE veröffentlicht KI-Leitfaden

Der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat einen technischen Leitfaden mit praxisorientierten Empfehlungen für den Einsatz von KI-Tools durch Anwältinnen und Anwälte einschließlich eines technischen Glossars veröffentlicht (abrufbar auf Englisch unter https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/IT_LAW/ITL_Guides_recommendations/EN_ITL_20260327_CCBE-technical-guide-on-the-use-of-AI-tools-and-models-by-lawyers.pdf).

CCBE technical guide on the use of AI tools and models by lawyers

Vermittelt wird grundlegendes technisches Wissen, um KI-Tools rechtssicher und verantwortungsvoll im Einklang mit dem anwaltlichen Berufsrecht zu nutzen. Der Guide erläutert typische KI-Anwendungen, technische Grundlagen



Abb. Screenshot

und zentrale Begriffe, ohne konkrete Produkte zu empfehlen. KI wird dabei als unterstützendes Werkzeug verstanden, nicht als Ersatz juristischer Expertise. Anwältinnen und Anwälte müssen die Funktionsweise, Chancen und Risiken von KI verstehen. Besonders wichtig sind Datenschutz, Vertraulichkeit und die eigenverantwortliche (Letzt-)Prüfung von Ergebnissen. Insbesondere da KI-Systeme auch Fehler oder sogenannte „Halluzinationen“ erzeugen können. Zudem beschreibt der Leitfaden moderne KI-Systeme wie große Sprachmodelle, deren Nutzung meist über Cloud-Dienste erfolgt, sowie neue Entwicklungen hin zu lokal einsetzbaren Modellen mit mehr Kontrolle, aber auch mehr Verantwortung.

Insgesamt fordert der Guide einen verantwortungsvollen, kompetenten und reflektierten Umgang mit KI, der Effizienzgewinne ermöglicht, ohne ethische und rechtliche Standards zu gefährden.

Zu KI in der Anwaltskanzlei und KI-Kompetenz in der Kanzlei nach EU-KI-VO bietet der MAV am 16. Juni und am 27. Oktober Seminare an. Sie finden das Angebot auf Seite 26 und S. 30 im Seminarprogramm in der Heftmitte.

(Quellen: DAV Brüssel, Europa im Überblick 14/2026 vom 17.04.2026; Link siehe oben, letzter Aufruf 23.04.2026))



PROZESS- FINANZIERUNG IM ERBRECHT

RISIKOLOS VOR GERICHT

Erbrechtliche Auseinandersetzungen sind nicht nur emotional eine Belastung. Als Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Erbrecht und Mediation weiß unsere Expertin auch um die finanziellen Herausforderungen eines solchen Rechtsstreits. Die Lösung für Sie und Ihre Mandanten (bei Ansprüchen ab € 100.000):
Prozessfinanzierung.

Das ist der Anspruch, an dem Sie uns messen dürfen:

**Wir ermöglichen seit über
25 Jahren die Durchsetzung
von Rechtsansprüchen.**

www.legial.de/prozessfinanzierung



13.07.2026

22. Münchner Erbrechts- und
Deutscher Nachlassgerichtstag 2026

LEGIAL

Mit Anspruch. Für Anspruch.

Für Sie vor Ort:
Birte Anderson, Rechtsanwältin

22. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2026



Präsenz-Tagung*
Montag, 13. Juli 2026: 9:00 bis ca. 18:00Uhr

**Eden Hotel Wolff, Europasaal,
Arnulfstr. 4, 80335 München**

Veranstaltet vom Bayerischen AnwaltVerband e.V. und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durch Unterschriften durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm

Leitung: RA Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

- | | |
|---------------|---|
| 09:00 – 09:10 | Begrüßung
RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V.
RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V. |
| 09:10 – 10:40 | Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen
VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof
anschließend Diskussion |
| 10:45– 12:15 | Am Rande der Digitalisierung: Erbrechtliche Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung
Dr. Dietmar Weidlich, Notar a.D., Roth
anschließend Diskussion |
| 12:15 – 13:15 | Mittagspause |
| 13:15 – 14:45 | Die Sittenwidrigkeit im Erbrecht
RA FA Erbrecht, FA Familienrecht, FA Handels- u. Gesellschaftsrecht Dr. Nikolas Hölscher, Stuttgart
anschließend Diskussion |
| 14:45– 15:15 | Pause |
| 15:15 – 16:30 | Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München
RIOLG Holger Krätzschel, 33. Zivilsenat München
anschließend Diskussion |
| 16:30 – 17:45 | Die richtige Formulierung und der richtige Antrag beim Testamentvollstreckerzeugnis (mit Formulierungsbeispielen)
RA FA Erbrecht, FA Familienrecht Dr. Michael Bonefeld/RA Dr. Julian Klinger, beide München
anschließend Diskussion |
| 17:45 – 18:00 | Zusammenfassung der Thesen des Deutschen Nachlassgerichtstages und Verabschiedung
RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V. |



BayerischerAnwaltVerband

Teilnahmegebühr:

- für DAV-Mitglieder..... € 340,- zzgl. MwSt (= € 404,60)
- für Nichtmitglieder € 425,- zzgl. MwSt (= € 505,75)

Anmeldung: → nächste Seite

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

22. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2026

Anmeldung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

MAV Mitt. HP 5/6 2026

- Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.
22. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag: 13. Juli 2026: 9:00 bis 18:00Uhr Präsenz-Tagung
Eden Hotel Wolff, Europasaal, Arnulfstr. 4, 80335 München
für DAV-Mitglieder: € 340,- zzgl. MwSt (= € 404,60) für Nichtmitglieder: € 425,- zzgl. MwSt (= € 505,75)

X Datum / Unterschrift

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Falls die begrenzte Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei Absagen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Die Rechnung und Details zur Veranstaltung erhalten Sie ca. 1 Woche vor der Veranstaltung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für ihre vollständige, mehrmals mit ihrer Unterschrift bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der „Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auf Anfrage die Liste der Teilnehmenden in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA:

BGH: Mehrfachsignaturen berühren Wirksamkeit des beA Versands nicht



Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 11.03.2026 (I ZR 106/25) die bislang nicht geklärte Frage entschieden, welche Folgen die Signaturen mehrerer Rechtsanwälte unter einem Schriftsatz haben, wenn nur einer der Unterzeichnenden im Anschluss den Schriftsatz über sein beA an das Gericht übermittelt.

Im konkreten Fall ging es neben der materiell-rechtlichen Problematik des Jugendschutzes auch um die Zulässigkeit der Berufung. Zwei Rechtsanwälte (Rechtsanwalt R. und Rechtsanwalt S.) hatten die Berufungsbegründung jeweils einfach signiert; übermittelt wurde das Dokument jedoch ausschließlich über das beA von Rechtsanwalt R.

Der I. Zivilsenat des BGH stellte klar, dass die Berufungsbegründung den Formerfordernissen des § 130a ZPO genügt. Maßgeblich sei § 130a III 1 ZPO, der für elektronische Schriftsätze zwei Alternativen vorsieht: die qualifizierte elektronische Signatur oder – wie im vorliegenden Fall – die einfache Signatur in Verbindung mit einem sicheren Übermittlungsweg. Nach ständiger Rechtsprechung setzt Letzteres voraus, dass die verantwortende Person den Schriftsatz selbst signiert und persönlich über ihr beA einreicht.

Die einfache Signatur dient der Identifikation des Urhebers und dokumentiert dessen Willen zur Verantwortungsübernahme. In Verbindung mit dem sicheren Übermittlungsweg muss gewährleistet sein, dass die als Absender auftretende Person mit der verantwortenden Person identisch ist. Diese personelle Identität war im vorliegenden Fall gewahrt, da Rechtsanwalt R. den Schriftsatz eigenhändig einfach signiert und über sein beA versandt hatte.

Dass der Schriftsatz zusätzlich die einfache Signatur eines weiteren Rechtsanwalts trug, erachtete der BGH als unschädlich. Eine Mehrfachsignatur beeinträchtigt die eindeutige Verantwortungszuordnung nicht, solange jedenfalls ein Rechtsanwalt die Voraussetzungen des § 130a III 1 Fall 2 ZPO erfüllt – also den Schriftsatz eigenständig signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg einreicht.

(Quelle: RAK München, Newsletter vom 06.05.2026)

„Karlos“ – Das kartenlose Signieren in der beA-Webanwendung

Ende 2025 wurde die kartenlose Signatur für die mobile beA-App bereitgestellt. Diese steht nun auch für die beA-Webanwendung zur Verfügung. Die neue Funktion ermöglicht es, eine qualifizierte elektronische Signatur anzubringen, ohne dass Sie dafür Ihre beA-Karte verwenden müssen. Sie benötigen lediglich ein Software-Zertifikat der Zertifizierungsstelle der BNotK und ein Mobiltelefon.

Wenn Sie den kartenlosen Fernsignaturdienst der BNotK in der beA-Webanwendung nutzen möchten, müssen Sie zunächst die notwendigen Einrichtungsschritte ausführen. Informationen dazu finden Sie im Serviceportal des beA-Anwendersupportes unter „Die kartenlose Fernsignatur“. Wenn Sie den kartenlosen Fernsignaturdienst der BNotK bereits auf Ihrem mobilen Endgerät nutzen, sind keine weiteren Einrichtungsschritte erforderlich.

Selbstverständlich können Sie weiterhin auch Ihre beA-Karte zum elektronischen Signieren nutzen. Die beA-Webanwendung erkennt, ob eine beA-Karte in den Kartenleser eingesteckt ist oder ob Sie gerade Ihr Software-Zertifikat nutzen und bietet Ihnen das jeweils passende Signaturverfahren an.

Eine ausführliche Anleitung finden Sie im beA-Newsletter 3/2026 vom 17.3.2026 und unter <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/kartenlose-fernsignatur>.

Wesroc GbR bleibt Dienstleister für das beA-System

BRAK erteilt bisherigem Dienstleister Zuschlag im Vergabeverfahren

Der laufende Vertrag über die Entwicklung, den Betrieb und den Support des beA mit der Wesroc GbR wird zum 31.12.2026 auslaufen. Aus diesem Grund hatte die BRAK ein förmliches Vergabeverfahren zur Übernahme, Weiterentwicklung und Betrieb des beA-Systems eingeleitet.

Wie die BRAK in einer Pressemitteilung ausführt, ergab die sorgfältige Bewertung der vorliegenden Angebote auf Basis der allen Bietern mitgeteilten Wertungskriterien, dass die Bietergemeinschaft Westernacher/rockenstein (Wesroc GbR) das nach Leistung und Preis wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Somit wird mit der Westernacher Solutions GmbH und der rockenstein AG die beiden Unternehmen die Dienstleistungen rund um das beA fortsetzen, mit denen die BRAK seit 2019 erfolgreich zusammenarbeitet und die seit vielen Jahren im Bereich der Entwicklung, des Betriebs und des Supports von Fachanwendungen der Justiz und der öffentlichen Verwaltung ihren Schwerpunkt haben.

Der neue Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2033 und sieht für den Auftraggeber eine zweimalige Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr vor.

(Quelle: BRAK, PM Nr. 6/2026 vom 14.04.2026)

Gebührenrecht

Parteireisekosten der Terminswahrnehmung



Soweit eine Partei im Rechtsstreit obsiegt und eine entsprechende Kostenentscheidung zu ihren Gunsten ergeht, kann sie ihre Kosten vom Gegner erstattet verlangen und diese im Verfahren nach den §§ 103 ff. ZPO festsetzen lassen. Neben den ihr entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten kann die Partei auch die für notwendige Reisen oder durch notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandenen Kosten geltend machen. In der Praxis wird häufig übersehen, diese Kosten zugunsten der eigenen Partei zur Festsetzung anzumelden.

I. Grundlage der Kostenerstattung

Die Grundlage der Kostenerstattung findet sich in § 91 Abs. 1 S. 2, 1. Hs. ZPO. Danach sind einer Partei die ihr entstandenen notwendigen Kosten zu erstatten. Dazu gehören auch die Kosten für notwendige Reisen und Zeitversäumnis für die Wahrnehmung von Terminen. Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den Vorschriften des JVEG (§ 91 Abs. 1 S. 2, 2. Hs. ZPO).

II. Notwendigkeit der Terminswahrnehmung

Eine Partei darf grundsätzlich an allen gerichtlichen Terminen teilnehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind daher auch grundsätzlich als notwendig anzusehen. Ob das persönliche Erscheinen der Partei angeordnet war oder nicht, ist unerheblich (OLG Koblenz AGS 2010, 102 = NJW-Spezial 2010, 187; OLG Saarbrücken AGS 2012, 496 = RuS 2015, 631). Dies gilt sogar dann, wenn die Partei aus dem Ausland oder gar aus Übersee anreisen muss (OLG Koblenz AGS 2011, 517 = JurBüro 2011, 598). Wer besser als die Partei kann zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen? Wer besser als die Partei kann einem Zeugen oder Gegner Vorhalte machen, wenn dieser die Unwahrheit sagt? Wer besser als die Partei kann entscheiden, ob ein Vergleich geschlossen werden soll oder nicht? Lediglich die Anreise zu Verkündungsterminen ist nicht notwendig.

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so dürfen grundsätzlich alle Personen am Termin teilnehmen.

Auch dann, wenn das Gericht der Partei nach § 128a Abs. 1 ZPO die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Video von einem anderen Ort gestattet hat, sind die Reisekosten der Partei erstattungsfähig, wenn sie sich entschieden hat, dennoch am Termin persönlich teilzunehmen (LG Frankenthal NJW-Spezial 2023, 701 = AGS 2023, 508; OLG Zweibrücken NJW-Spezial 2023, 763; LG Aachen, AGS 2023, 509). Es handelt sich insoweit um eine Gestattung, nicht um eine Verpflichtung.

Auch die Kosten der Wahrnehmung eines von einem gerichtlichen Sachverständigen anberaumten Ortstermin sind grundsätzlich zu erstatten (AG Zeitz AGS 2019, 45 = NJW-Spezial 2019, 125).

III. Umfang der zu erstattenden Kosten

1. Fahrtkosten

Zu erstatten sind zunächst die Reisekosten.

Benutzt die Partei den eigenen PKW, so erhält sie eine Erstattung in Höhe von 0,35 €/km (§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JVEG). Fahren mehrere Personen gemeinsam kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden; eine Erhöhung ist nicht vorgesehen (§ 5 Abs. 2 S. 2 JVEG).

Bei der Benutzung eines fremden Kraftfahrzeugs, werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe von 0,35 €/km erstattet (§ 5 Abs. 2 S. 2 JVEG).

Hinzu kommen sonstige Auslagen, wie etwa Parkgebühren, Mautgebühren oder Kosten einer Fähre.

Im Gegensatz zum Anwalt erhält eine Partei die Erstattung ihrer Reisekosten auch innerhalb des Gerichtsorts (LG München I AGS 2019, 485 = NJW-Spezial 2019, 669; AG Limburg AGS 2010, 568 = NJW-Spezial 2010, 732). Es ist also im Gegensatz zum Anwalt (Vorbem. 7 Abs. 2 VV) nicht erforderlich, dass die Partei zur Wahrnehmung des gerichtlichen Termins in eine andere politische Gemeinde reisen muss.

Fährt die Partei nicht mit dem eigenen PKW, sind die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels zu erstatten.

Wählt die Partei die Reise mit der Deutschen Bahn, so darf sie erster Klasse fahren, einschließlich Platzreservierung (§ 5 Abs. 1 JVEG). Die Partei ist nicht verpflichtet, Sparpreise oder Supersparpreise zu ermitteln und in Anspruch zu nehmen (BVerwG JurBüro 2019, 534 = NVwZ-RR 2019, 975). Der Grund hierfür liegt darin, dass bei Sparpreisen eine Zugbindung besteht. In Anbetracht der Unkalkulierbarkeit der Dauer gerichtlicher Termine wäre daher eine zuverlässige Buchung für die Rückfahrt schon gar nicht möglich. Aber auch für die Hinfahrt muss die Partei sich nicht auf einen Sparpreis einlassen. Wird der Termin kurzfristig aufgehoben oder verlegt, kann ein Bahnticket zum Sparpreis nicht storniert oder umgetauscht werden, so dass letztlich in diesen Fällen weit höhere Kosten entstehen.

Wählt die Partei ein öffentliches Verkehrsmittel, so hat sie grundsätzlich das günstigste Verkehrsmittel zu wählen. Dies muss nicht das billigste sein. Wenn sich z.B. durch eine teurere Flugreise eine erhebliche Zeitersparnis gegenüber einer Bahnreise ergibt, darf die Partei auch eine teurere Flugreise in Anspruch nehmen.

Ebenso wie dem Anwalt steht der Partei ein Wahlrecht zu, ob sie mit dem eigenen PKW fährt oder ob sie öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nimmt. Sie kann jedenfalls nicht darauf verwiesen werden, mit dem eigenen Pkw zu fahren. Eine dahingehende Pflicht besteht nicht.

Es besteht auch keine Pflicht, dass Anwalt und Partei zusammen anreisen. Die Reisekosten der Partei können daher nicht mit der Begründung abgesetzt werden, die Partei hätte zusammen mit dem Anwalt fahren können (LG Stuttgart AGS 2014, 98). Es gibt keinen Rechtssatz, der die Partei zwecks Vermeidung von Terminreisekosten auf eine "Mitfahrgelegenheit" bei dem Prozessbevollmächtigten verweist (OLG Brandenburg AGS 2022, 29 = JurBüro 2021, 587).

2. Übernachtungskosten

Auch Übernachtungskosten können erstattungsfähig sein. Hier wird man wohl wie beim Anwalt darauf abstellen müssen, wann die Partei zum Termin aufbrechen müsste. Beim Anwalt stellt die Rechtsprechung auf die Nachtzeit (§ 758 Abs. 4 ZPO) ab. Müsste ein Anwalt also vor 6.00 Uhr aufbrechen, darf er am Vortag anreisen, so dass Über-

nachungskosten erstattungsfähig sind (OLG Frankfurt JurBüro 2018, 429 = AGS 2018, 589). Gleiches dürfte wohl auch für die Partei gelten.

Ist eine zumutbare Rückreise am selben Tag nicht mehr möglich, können auch insoweit Übernachtungskosten erstattungsfähig sein.

Die Höhe der Übernachtungskosten richtet sich gem. § 6 Abs. 2 JVEG nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

3. Zeitversäumnis

Für die versäumte Zeit erhält die Partei eine weitere Entschädigung. Berücksichtigt wird dabei die Abwesenheit von zu Hause bzw. von der Arbeitsstelle bis zur Rückkehr. Dabei darf die Partei für die Anreise zum Gericht einen entsprechenden Zeitpuffer einplanen, so dass sie sicher rechtzeitig am Gericht eintreffen wird.

Grundsätzlich beträgt die Entschädigung für Zeitversäumnis 4,00 €/Stunde (§ 20 JVEG).

Muss die Partei einen Haushalt für mindestens zwei Personen (sich selbst eingeschlossen) führen, erhält sie eine Entschädigung in Höhe von 17,00 €/Stunde (§ 21 JVEG).

Anstelle dessen kann die Partei auch Verdienstausschlag bis zur Höhe von 25,00 €/Stunde geltend machen (§ 22 JVEG). Handelt es sich bei der Partei um eine juristische Person, kann diese für ihren Geschäftsführer oder einen anderweitigen Vertreter den Verdienstausschlag in eigenem Namen erstattet verlangen (BGH AGS 2009, 100 = NJW 2009, 1001; OLG Frankfurt NJW-RR 2019, 1469).

4. Aufwandspauschale

Bei Gerichtsterminen außerhalb des Wohnorts oder Arbeitsplatzes kommt für die Zeit, die die Partei aus Anlass der Terminswahrnehmung von seiner Wohnung und seinem Arbeitsplatz abwesend ist, ein Tagegeld hinzu. Dessen Höhe bestimmt sich im Inland nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen nach dem EstG (§ 6 Abs. 1 JVEG) und beträgt für Tage mit mehr als acht Stunden Abwesenheit 14,00 € und bei vollen Tagen Abwesenheit 28,00 €.

III. Festsetzung

Die Parteikosten sind – ebenso wie die Anwaltskosten – im Verfahren nach den § 103 ff. ZPO festzusetzen. Die entstandenen Kosten sind mit den Mitteln des § 294 ZPO glaubhaft zu machen (§ 104 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Paketzusteller springt auf Porsche Keine Haftung für behauptete Schäden auf der Flucht vor Hunden



KI-generiertes Symbolbild, Tool: ChatGPT (OpenAI)

Ein Paketzusteller versuchte am Vormittag des 25.09.2024 ein Paket bei dem Kläger aus dem Landkreis Freising abzuliefern. Die Abgabe scheiterte jedoch zunächst wegen eines nicht vorhandenen Codes für die Übergabe. Am Nachmittag erschien der Zusteller absprachegemäß erneut, betrat das Grundstück und klingelte an der Haustür. Nach dem Öffnen der Tür liefen die Hunde des Klägers – zwei Dalmatiner und ein kleiner Mischlingshund – bellend auf den Paketzusteller zu. Der Paketzusteller flüchtete sich daraufhin auf die Motorhaube des neben dem Haus geparkten PKW Porsche Cayenne des Klägers. Der Kläger geht davon aus, dass hierdurch Kratzer und Dellen auf der Motorhaube entstanden sind, die eine Neulackierung der Motorhaube erforderlich machen würden. Die Kosten hierfür werden mit 2.723,74 € netto beziffert. Da sowohl der Paketzusteller als auch sein Münchener Arbeitgeber eine Regulierung des Schadens verweigerten, erhob der Kläger gegen diese Klage vor dem Amtsgericht München.

Das Amtsgericht München wies die Klage mit Urteil vom 12.02.2026 ab. Es hatte nach Durchführung der Beweisaufnahme bereits Zweifel daran, dass die auf Bildern gezeigten Schäden von dem Vorfall stammen. Insoweit führte es u.a. aus:

„Die [...] vorgelegten Lichtbilder wurden, wie der Kläger im Rahmen seiner informatorischen Anhörung selbst erklärte, erst Monate nach

Anzeige



**STRATEGIE.
KREATIVITÄT.
TAKTIK.**

**THINK
OUTSIDE
THE BOX**

IHRE SPEZIALISTEN FÜR DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG

- + Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
- + Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
- + Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen



Telefon: 08543 2090010 | www.Vollstreckung-für-Anwälte.de

dem Vorfall gefertigt. Diese Lichtbilder zeigen neben den von der Klagepartei markierten Kratzern, welche die durch den Beklagten [...] entstandenen Schäden zeigen sollen, weitere Schäden an der Motorhaube. Die Frage nach Vorschäden beantwortete der Kläger nur ungenau, so dass für das Gericht bereits fraglich ist, ob an der Motorhaube des streitgegenständlichen Fahrzeugs eine Schadensverweiterung eingetreten ist.“

Selbst wenn man eine Beschädigung durch den Paketzusteller annehmen würde, sei eine Haftung jedoch wegen Mitverschuldens ausgeschlossen. Insoweit führte das Gericht u.a. aus:

„Gemäß § 254 BGB ist jedoch ein Mitverschulden des Klägers aufgrund dessen Tierhalterhaftung nach § 833 BGB in Ansatz zu bringen, hinter welchem das Verschulden des Beklagten [...] vollständig zurücktritt. [...] Das Gericht ist nach der Anhörung des Klägers, des Beklagten [...] sowie der Vernehmung der Zeugin G. zu der Überzeugung gelangt, dass das Verhalten der von dem Kläger gehaltenen Hunde für den Sprung des Beklagten [...] auf das Fahrzeug des Klägers im Sinne einer *conditio sine qua non* ursächlich geworden ist. [...] Auch wenn der Kläger und die Zeugin G. angaben, dass sich die Hunde noch 3 - 4 m von dem Beklagten [...] entfernt befanden, als dieser sich auf die Motorhaube rettete, und nicht aggressiv gewesen seien, reicht dies nicht aus, um die Tierhalterhaftung zu unterbrechen.

24

Eine tatsächliche Gefahr durch die Tiere muss gerade nicht bestanden haben. Ein Zurechnungszusammenhang zwischen dem tierischen Verhalten und dem entstandenen Schaden genügt, dieser ist vorliegend gegeben. Das Bellen und Zurennen auf eine Person stellt eine typische Tiergefahr dar und hat beim Beklagten zu 2) einen Fluchtreflex ausgelöst. Es genügt, wenn das tierische Verhalten lediglich psychische Wirkungen, wie auch Schreckreaktionen auslöst [...]. Die Flucht des Beklagten [...] ist nachvollziehbar, um eine schnelle Barriere zwischen ihm und den Hunden zu begründen.

Auch wenn sich der Beklagte [...] bewusst und freiwillig der normalen Tiergefahr ausgesetzt hat, was anzunehmen ist, da er nach eigenen Angaben, das Bellen der Hunde bereits beim ersten Zustellversuch am Vormittag gehört hat, schließt dies die Haftung nach § 833 nicht aus [...] Dies wäre nur anders, wenn der Verletzte bewusst ungewöhnliche Risiken übernimmt, d.h. solche die über die gewöhnliche mit einem Tier dieser Art und seiner üblichen Nutzung verbundenen Gefahr hinausgehen [...] Dies ist vorliegend unzweifelhaft nicht der Fall.

Bei Abwägung der beiderseitigen Verschuldensbeiträge tritt die Haftung des Beklagten [...], der hier lediglich fahrlässig handelte, gegenüber der klägerischen Haftung zurück. Dies insbesondere als dem Kläger vorliegend bewusst war, dass der Beklagte [...] aufgrund des fehlenden Annahmecodes für die Zustellung des Pakets nochmals kommen musste. In Anbetracht dessen war es dem Kläger zuzumuten, seine 3 Hunde, die zusammen eine andere Rudeldynamik ausüben als ein einzelner Hund, besser unter Kontrolle zu halten, um ein gemeinsames Zulaufen auf den Beklagten [...] zu unterbinden.“

Urteil des AG München vom 12.02.2026, Aktenzeichen: 223 C 6838/25

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 14 vom 27.04.2026)

VG Mainz: Taxifahrer bekommt bei Wohnungsdurchsuchung sichergestelltes Bargeld nicht zurück



Der Kläger hat keinen Anspruch auf Herausgabe des bei ihm sichergestellten Bargelds in Höhe von 104.836,73 €, da die Einziehung des Geldes durch das Landeskriminalamt rechtmäßig war. Dies hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 4. Dezember 2025 entschieden; das Urteil wurde durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 17. März 2026 bestätigt.

Das Bargeld wurde bei dem Kläger im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung wegen Ermittlungen im Bereich der Drogenkriminalität aufgefunden. Es befand sich in verschiedener Stückelung, teilweise in Tüten, Geldbörsen, Kartons oder lose in seiner Wohnung. Die Ermittlungen gegen den Kläger wurden zwar eingestellt; gleichwohl stellte der Beklagte das Bargeld sicher und ordnete seine Einziehung an, weil Zweifel an dem Eigentum des Geldes bestünden: Der Kläger habe weder die Herkunft der großen Bargeldsumme nachgewiesen, noch einen plausiblen Verwendungszweck erklären können – zumal er als angestellter Taxifahrer nur über ein sehr geringes Einkommen verfüge.

Das Gericht ging aufgrund der Gesamtumstände davon aus, dass der Kläger nicht rechtmäßiger Eigentümer des aufgefundenen Geldes sei und ihm daher kein Anspruch auf Herausgabe des Geldes zustehe: Die Behauptungen des Klägers, er habe einen Großteil des Geldes als Darlehen von Bekannten und Verwandten aus dem Ausland mitgebracht bekommen und den Rest angespart, weil er mit dem Geld ein Taxiunternehmen gründen bzw. ein Kioskgeschäft habe eröffnen wollen, überzeugten das Gericht nicht.

Es sei schon nicht nachvollziehbar, warum über die behaupteten Darlehensverträge keinerlei schriftliche Aufzeichnungen (wie etwa SMS oder E-Mails) existierten und warum der Kläger das Bargeld nicht auf ein Konto eingezahlt habe. Es lägen auch keine greifbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei den Geschäftsideen um ernsthafte Vorhaben gehandelt haben könnte. Es sei außerdem zu berücksichtigen, dass der Kläger im Zeitpunkt der Wohnungsdurchsuchung bereits 60 Jahre alt war und die behaupteten Darlehen voraussichtlich niemals hätte zurückzahlen können. Ferner sei dem Kläger nicht aufgefallen, dass der Beklagte das Geld zunächst falsch gezählt habe und von einem um 2.600,00 € geringeren Betrag ausgegangen war.

VG Mainz, Urteil vom 4. Dezember 2025, Az. 1 K 91/25.MZ)

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Quelle: VG Mainz, PM Nr. 8/2026 vom 16.04.2026)

Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
Juni bis Oktober 2026

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Bau- und Architektenrecht	11
beA/Elektronischer Rechtsverkehr	13
Berufsrecht	15
Erbrecht	16
Familienrecht	18
Handels- und Gesellschaftsrecht	20
Informationstechnologierecht	24
Insolvenz- und Sanierungsrecht	25

Kanzleiführung/Kanzleimanagement	26
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	31
Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	33
Sozialrecht	35
Steuerrecht	38
Strafrecht	38
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	39
Anmeldeformular	41

Anschrift

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/ 2. OG, 80636 München
Telefon 089 55263237, E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Juni 2026 bis Oktober 2026

Veranstalter

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Eine ausführlich Wegbeschreibung finden Sie auf Seite 5 und im Internet unter www.mav-service.de.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Juni 2026

16.06.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr RA Thorsten Krause Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	26
25.06.2026: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr VRi'in Christine Haumer Verbraucherschutz im Bauvertragsrecht unter Berücksichtigung der obergerichtlichen/höchstrichterlichen Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht	11

Juli 2026

01.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D. Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Insolvenz- u. SanierungsR oder FA Handels- u. Ges.R	25
02.07.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr Dr. Nikolaus Stackmann, VRiBayObLG a.D. Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- und Kapitalmarkt recht	10
07.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Frank Maschmann Interessenausgleich und Sozialplan in der Beschäftigungskrise Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	6

08.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RAin Dr. h.c. Edith Kindermann Verfahrenstaktik im Familienrecht unter Einschluss kostenrechtlicher Bezüge Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht	18
15.07.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin BGH und beA – so geht's! Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	13
21.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Wolfgang Servatius Update Gesellschaftsrecht 2026 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht	21
23.07.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr und 14:00 bis ca. 16:30 Uhr RAin Petra Geißinger Update: Krankheit im Arbeitsverhältnis – rechtliche Herausforderungen Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht	35
28.07.2026: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr VRi'inLG Cornelia Kallert, Ri'inLG Dr. iur. Julia Obermeier Privates Baurecht: Sinnvolle Prozessführung in der ersten Instanz Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht	12

September 2026

23.09.2026: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr Dr. Nikolaus Stackmann, VRiBayObLG a.D. Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	39
24.09.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr RA Dr. Reinhard Lutz Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften und der GmbH Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht	22

28.09.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und
29.09.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.
10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO
 (Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)
 Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden) 15

30.09.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Dr. Hans-Frieder Krauß, Notar a.D.
Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar zu Gestaltungsfragen rund um die „Soziallast“
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Sozialrecht 16

Oktober 2026

01.10.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr
 Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin
Anwaltpflichten rund um beA und Fristbearbeitung
 Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 14

06.10.2026: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr
 RIOLG Holger Krätzschel,
 RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley),
Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH
 Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 40

07.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RiArbG Dr. Bernd Wiebauer
Wettbewerbsverbote im und nach dem Arbeitsverhältnis
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht 8

08.10.2026: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr
 RA Dr. Hilmar Erb
Schwarzgeld in der Familie
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht 17

12.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RIOLG Jost Emmerich/RIOLG Wolfgang Dötsch
WEG vor Gericht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 31

15.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Stephan Lorenz
Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Handels- u. GesR oder FA InformationstechnologieR 23

20.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt
Das immobilienrechtliche Mandat in der Zwangsvollstreckung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und WEG-Recht, sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei29

22.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Wolfgang Servatius
Unternehmensinsolvenzrecht 2026
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenz- und Sanierungsrecht
 Details unter www.mav-service.de

27.10.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr
 RA Thorsten Krause
KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung
 Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 30

Vorschau November 2026

11.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RA Dr. Michael Bonefeld/RIOLG Holger Krätzschel
Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

17.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Ri'inAG (w.a.Ri'in) Ulrike Sachenbacher
Kindschaftsrecht – auch bei Hochkonflikt und häuslicher Gewalt
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht

19.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Notar Dr. Eckhard Wälzholz
Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

24.11.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr
 Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin
Kosten- und ZV-Fallen bei Vergleichsabschluss
 Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

25.11.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr
 Dr. Nikolaus Stackmann, VRiBayObLG a.D.
Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht oder FA Handels u. GesR

26.11.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RiArbG Dr. Christian Schindler
Arbeitsrecht aktuell
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer Homepage unter www.mav-service.de

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an.

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

MAV-Fortbildung: professionell, persönlich, praxisnah

Präsenz-Teilnahme:

- Präsenz-Fortbildung in hellem und ruhigen Seminarraum, bei Bedarf klimatisiert
- zentrale Lage mit sehr guter öffentlicher Anbindung
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- i.d.R. gedruckte Seminarunterlage
- persönliche Betreuung vor Ort
- kalte Getränke, Kaffee-Spezialitäten und Tee sowie kleiner Snack inklusive

Online-Teilnahme:

- Live-Online Fortbildung mit edudip next
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- digitale Seminarunterlage
- Telefonische Unterstützung während der gesamten Webinardauer

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie persönlich im Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Unsere Seminare werden grundsätzlich nicht aufgezeichnet.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Gelegentlich fotografieren wir während einer Veranstaltung zum Zwecke der Veröffentlichung in unseren MAV-Mitteilungen, auf unserer Webseite www.muenchener-anwaltverein.de und Social Media. Mit Ihrer Teilnahme an der Veranstaltung erklären Sie sich mit der Veröffentlichung von Fotos einverstanden, auf denen auch Sie möglicherweise abgebildet sein könnten. Wenn Sie das nicht möchten, teilen Sie dies bitte unseren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit.

Wegbeschreibung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/2. OG
80636 München

Den Eingang zur MAV GmbH in Hausnummer 113 erreichen Sie von der Nymphenburger Straße aus, gegenüber der Alfonsstraße, bei der Fußgängerampel. Das Gebäude liegt etwas zurück versetzt in einem Garten. Die Räume befinden sich im 2.OG. Bitte folgen Sie der Beschilderung „MAV GmbH“ an der Klingel und im Aufzug.

Eine detaillierte Wegbeschreibung finden Sie unter www.mav-service.de

Anreise mit der MVG (empfohlen)
vom Hauptbahnhof (nur 2 Stationen)

U1/U7 bis Haltestelle Maillingerstraße

→ Verlassen Sie den Bahnsteig in Richtung Deutsches Herzzentrum und folgen Sie im Zwischengeschoss der Beschilderung „Nymphenburger Straße, Elvirastraße“ (Aufgang A). Gehen Sie auf der Nymphenburger Straße stadtauswärts Richtung Landshuter Allee, Sie erreichen uns nach einem kurzen Fußweg.

S-Bahn: alle Linien bis Donnersberger Brücke

→ Ausgang Donnersberger Brücke Bushaltestelle, dort nehmen Sie einen der folgenden Busse:

Bus: 153 Richtung Odeonsplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie in Fahrtrichtung (stadteinwärts) die Nymphenburger Straße in Richtung Stiglmaier Platz entlang. Sie erreichen uns nach kurzem Fußweg auf der Höhe Alfonsstraße.

Bus: 53 Richtung Münchner Freiheit oder

Bus: 63 Richtung Rotkreuzplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie entgegen der Fahrtrichtung (stadteinwärts) in Richtung Stiglmaier Platz, überqueren Sie die Landshuter Allee, gehen Sie die Nymphenburger Straße entlang bis zur Höhe Alfonsstraße. Sie finden uns gegenüber der Alfonsstraße.

Anreise mit dem PKW

→ **Navigationsadresse:** Nymphenburger Str. 113, 80636 München

Parken

→ Vereinzelt gebührenpflichtige Parkplätze (Parkschein) entlang der Nymphenburger Straße.

→ Nutzung von Park & Ride Plätzen und Weiterfahrt mit der MVG: <https://www.parkundride.de/parken/anlagen/park-ride> z.B. vom Park & Ride Platz Westfriedhof, Orpheusstraße 1, 80992 München sind es nur 3 Stationen mit der U-Bahn Linie 1 bis zur Haltestelle Maillingerstraße.

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Interessenausgleich und Sozialplan in der Beschäftigungskrise

07.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Die deutsche Wirtschaft steht vor strukturellen Herausforderungen. Die Digitalisierung aller Lebensbereiche verändert die Arbeitswelt massiv. Der Umbau zu einer emissionsarmen Industrie tut ein Übriges. Jahr für Jahr steigt die Zahl der Arbeitsplätze, die automatisierungsbedingt entfällt. Bei anderen werden sich die Anforderungsprofile so entscheidend verändern, dass Arbeitnehmer weitergebildet werden müssen. Viele dieser Betriebsänderungen sind mitbestimmungspflichtig.

Das Seminar greift die aktuellen Entwicklungen im Lichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf und gibt Hinweise zum Umgang mit den vorgeschriebenen Verfahrensabläufen und zur Gestaltung von Interessenausgleichsvereinbarungen und Sozialplänen.

I. Wann sind Interessenausgleich und Sozialplan erforderlich?

1. Teilweise und vollständige Stilllegung von Betrieben
2. Ausgliederung und Spaltung von Betrieben, Outsourcing
3. Betriebsverlegung, auch ins Ausland
4. Grundlegende Änderungen von Betriebsorganisation, Arbeitsmethoden, Fertigungsverfahren
5. Exkurs: erzwingbare Mitbestimmung bei der Weiterbildung

II. Unterrichts- und Beratungspflicht

1. Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat – wer ist worüber zu informieren?
2. Konsultationsverfahren bei Massenentlassungen vor Anzeige bei der Arbeitsagentur
3. Der richtige Zeitpunkt für die Unterrichtung
4. Welche Unterlagen kann der Betriebsrat verlangen?

III. Ablauf der Beratungen

1. Umgang mit Störquellen
2. Hinzuziehung externer Berater (Rechtsanwälte, Gewerkschaftsbeauftragte):
Voraussetzungen, Kosten, Teilnahme an den Beratungen
3. Erfolgreiche Verhandlung vor der Einigungsstelle
4. Sanktionen bei mangelhafter Beteiligung: gerichtliche Unterlassungsverfügung und Nachteilsausgleich

IV. Der Interessenausgleich

1. Inhalt, Form, Rechtswirkungen
2. Auswahlrichtlinien und Namenslisten
3. Übergangs- und Restmandat des Betriebsrats

V. Der Sozialplan

1. Erzwingbarer und nicht erzwingbarer Sozialplan
2. Grenzen der Regelungsbefugnisse und gerichtliche Überprüfbarkeit
3. Abfindung im Sozialplan: Höchstdotierung, Berechnungsformeln, übergangene und von Sozialplanleistungen ausgeschlossene Mitarbeiter
4. Qualifizierungs- statt Abfindungssozialplan?
5. Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften als Sozialplanleistung?
6. Fördermöglichkeiten der Arbeitsagentur nach SGB III
7. Änderung und Kündigung von Sozialplänen

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. im Maschmann/Sieg/Göpfert, Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht, 4. Aufl. 2025, im BetrVG-Kommentar "Richardi", 17. Aufl. 2021 und im DS-GVO-Kommentar "Kühling/Buchner", 4. Aufl. 2024

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Petra Geißinger, Rosenheim

Update: Krankheit im Arbeitsverhältnis – rechtliche Herausforderungen

23.07.2026: 10:00 bis 12:30 und 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

1. Einführung / Grundbegriffe

- Krankheit
- Definition und Abgrenzung von Arbeitsunfähigkeit
- Arbeitsunfähigkeit und Anforderungsprofil
- Behinderung
- Leistungsminderung

2. Arbeitsunfähigkeit

- Anzeige- und Meldepflichten des Arbeitnehmers – Anpassung der Arbeitsverträge wg. eAU seit 2023
- Ausstellung der AU mittels Telefon oder Video durch den Arzt/Ärztin
- Notwendiger Inhalt einer AU
- Arbeitgeberpflicht Teilnahme am eAU-Verfahren
- Ablauf des eAU Verfahrens

3. Betriebliches Gesundheitsmanagement BGM

- Fehlzeitenmanagement und -analyse
- Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Überblick ArbSchG, Gefährdungsbeurteilung
- Betriebliche Gesundheitsförderung nach SGB V
- Überblick BEM nach § 167 Abs. 2 SGB IX Voraussetzungen und Ablauf
- Abgrenzung zu Krankenrückkehrgespräch und Stufenweise Wiedereingliederung
- Abgrenzung zum Präventionsverfahren nach § 167 Abs. 1 SGB IX
- Unterstützung durch Inklusionsbeauftragten, EAA und EUTB

4. Entgeltfortzahlung

- Systematik des § 3 EFZG Darlegungs- und Beweislast
- Verhalten des AN während der AU einschl. AU im Urlaub
- Zweifel des ArbG an AU, Auskunftsanspruch gegen AN?
- Beweiswert einer AU und Erschütterung des Beweiswerts / akt. Rspr.
- Ende der Entgeltfortzahlung und Erstattung über U1 Umlage nach AAG
- Überblick Verfall von Urlaubsansprüchen bei Dauer-AU

5. Krankengeld und Krankentagegeld

- Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis
- Anspruch des AN nach § 44 SGB V
- Aufstockung des Krankengelds nach Vertrag oder Tarifvertrag
- Sonderfall Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V

6. Erwerbsminderungsrente

- Rechtsgrundlage § 43 SGB VI und Grundsatz Reha vor Rente
- Medizinische und versicherungsrechtliche Voraussetzungen
- Antrag, Beginn, Dauer der EM, Befristung und Folgeanträge
- Abgrenzung zu Renten aus privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen und -BG-Verletztenrente nach SGB VII
- Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis nach Vertrag oder Tarif

7. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Befristung, Auflösungsvertrag, Erreichen der Regelaltersgrenze
- Krankheitsbedingte Kündigung als Unterfall der personenbedingten Kündigung nach § 1 Abs. 2 KSchG
- 3-Stufen-Modell negative Gesundheitsprognose, Störung der Betriebsabläufe und Interessenabwägung
- Verhältnismäßigkeit der Kündigung und BEM Folgen für den Arbeitgeber
- Verhältnismäßigkeit der Kündigung und Präventionsverfahren Folgen für den Arbeitgeber

8. Zusammenfassung Tipps für Arbeitgeber- und Arbeitnehmermandate

Die Veranstaltung findet live-online mit einer 90-minütigen Mittags- und Erholungspause statt.

RAin Petra Geißinger

- Fachanwältin für Arbeitsrecht sowie zertifizierte Teletutorin (Onlinetrainerin)
- seit 1996 selbständig in eigener Kanzlei mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
- seit 2007 Onlinetrainerin u. a. mit Themen aus dem Arbeitsrecht, SGB IX, insbesondere Schwerbehindertenarbeitsrecht
- Autorin u.a. für Newsletter und Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer, Arbeitsgericht Rosenheim

Wettbewerbsverbote im und nach dem Arbeitsverhältnis

07.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Wettbewerbsverbote schützen den Arbeitgeber vor unliebsamer Konkurrenz aus dem eigenen Hause. Im laufenden Arbeitsverhältnis verlangt die arbeitsvertragliche Rücksichtnahmepflicht vom Arbeitnehmer, dass er nicht in Wettbewerb zum eigenen Arbeitgeber tritt. Nach Ende des Arbeitsverhältnisses ist die Situation rechtlich komplizierter, weil die Berufsfreiheit des Arbeitnehmers ihm das Recht sichert, seine Fähigkeiten gewinnbringend zu verwerten. Gleichzeitig erkennt § 110 GewO ein schutzwürdiges Interesse des Arbeitgebers an, die berufliche Tätigkeit seiner Arbeitnehmer nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beschränken. In der Praxis bieten solche nachvertraglichen Wettbewerbsverbote eine Vielzahl an Fallstricken.

Der Vortrag behandelt neben den unverzichtbaren Grundlagen aktuelle Praxisfragen des vertraglichen und nachvertraglichen Wettbewerbsverbots auf der Grundlage der neuesten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

Dabei werden insbesondere folgende Fragen behandelt werden:

1. Geltungsbereich des Wettbewerbsverbots im bestehenden Arbeitsverhältnis
2. Verbotene Betätigung
3. Rechtsfolgen von Wettbewerbsverstößen
4. Form und Inhalt eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots
5. AGB-Kontrolle und andere Unwirksamkeitsgründe
6. Wegfall des Wettbewerbsverbots
7. Karenzentschädigung
8. Vertragsstrafe

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

– Richter am Arbeitsgericht Rosenheim und ständiger Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts mit Abordnungen ans Landesarbeitsgericht München sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter ans Bundesarbeitsgericht
– Autor zahlreicher Publikationen zum Arbeitsrecht, unter anderem Kommentierungen zum Arbeitsschutzrecht, zum Betriebsverfassungsrecht sowie zum Arbeitsrecht der Gewerbeordnung (§§ 105 ff)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken

14.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken – etwa Ärzte, Architekten, Apotheker und Rechtsanwälte – gelten andere Regelungen als in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI. Das Seminar beleuchtet diese Unterschiede und stellt die wesentlichen sozialrechtlichen Besonderheiten bei Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten dar. Im arbeitsrechtlichen Fokus steht die Beratung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit praxisnahen Hinweisen zur Versorgungsoptimierung für beide Versichertengruppen, einschließlich der Berechnung von Abschlägen. Berücksichtigt werden zudem die seit 2023 geltenden Hinzuverdienstregelungen, die es ermöglichen, Altersrente zu beziehen und gleichzeitig weiterzuarbeiten. Darüber hinaus werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des vorzeitigen Renteneintritts, die Voraussetzungen und Berechnung von Abschlägen sowie die Frage des optimalen Rentenzeitpunkts behandelt. Auch Möglichkeiten freiwilliger Beiträge oder einer zusätzlichen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung werden erörtert – ebenso wie deren Auswirkungen, etwa im Hinblick auf Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung im Alter.

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken
- Unterschiede zwischen beiden Systemen
- Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!
- Neue Regelungen bei der Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte
- Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zusätzliche freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Auswirkung auf Krankenversicherungsbeiträge der gesetzlichen Krankenversicherung im Alter
- Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken
- Aktivrente
- Die Neuregelungen in § 41 SGB VI
- Wie werden Abfindungen angerechnet? Ruhezeit nach § 158 SGB III und Sperrzeit nach § 159 SGB III

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Lehrbeauftragte an der Universität Bonn
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (4. Aufl. 2025), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (5. Aufl. 2025), C.H.Beck sowie zahlreicher Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger
- Mitautorin in Schmidt / Gottbehüt / Gathmann „Schwerbehindertenarbeitsrecht“, Nomos, 4. Aufl. 2024
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D., München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

02.07.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen des Bank(kunden)rechts anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Zahlungsdienstleistungen
4. Widerruf von Darlehen
5. Sparverträge
6. Prospekthaftung im engeren Sinne
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
23. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
24. Schadensersatzansprüche der Bank
25. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- zuletzt Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2025, 2369, oder Beckisches Prozessformularbuch, 16. Aufl. 2025, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRi'inOLG Christine Haumer, OLG München

Verbraucherschutz im Bauvertragsrecht unter Berücksichtigung der obergerichtlichen/höchstrichterlichen Rechtsprechung

25.06.2026: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

<p>1. Allgemeines</p> <p>2. Verbraucherbegriff</p> <p>3. Abnahmefiktion bei Vertrag mit Verbraucher § 640 Abs. 2 BGB</p> <p>4. Verbraucherbauvertrag</p> <p>a) Form</p> <p>b) Baubeschreibung</p> <p>c) Inhalt, 650k BGB</p> <p>d) Besonderheiten des Verbraucherbauvertrages</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschluss von Sicherheitsleistung, 650f Abs. 5 BGB - Absicherung des Vergütungsanspruchs, § 650m BGB - § 650n BGB <p>e) Widerrufsbelehrung</p> <p>f) Widerrufsrecht § 650l</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen - Ausübung des Widerrufsrechts - Widerrufsfrist <p>g) Rechtsfolgen des Widerrufsrechts</p>	<p>5. Vertrag mit Verbraucher, §§ 312d, 312g BGB</p> <p>a) Informationspflichten § 312d Abs. 1 BGB</p> <p>b) Widerrufsrecht § 312 g Abs. 1 BGB</p> <ul style="list-style-type: none"> - Außerhalb von Geschäftsräumen - Einsatz von Telekommunikationsmittel <p>c) Ausübung des Widerrufsrechts</p> <p>d) Folgen des Widerrufsrechts</p> <p>6. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Verbraucher</p> <p>a) Bauvertrag</p> <p>b) Inhalts- und Transparenzkontrolle von Bauvertragsklauseln mit Verbrauchern</p> <p>c) Rechtsfolgen bei unwirksamen Klauseln</p> <p>d) Besonderheiten VOB/B-Vertrag mit Verbrauchern</p> <p>7. Prozessuale Besonderheiten, Beweislast</p>	<p>VRi'inOLG Christine Haumer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München, 37. Zivilsenat - Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen am OLG München - Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Bau-recht - Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Ingenstau/Korbion, Werner Verlag; Baumgärtel/Prütting/Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
--	--	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



VRi'inLG Cornelia Kallert, Ri'inLG Dr. iur. Julia Obermeier, Landgericht München I

Privates Baurecht: Sinnvolle Prozessführung in der ersten Instanz

28.07.2026: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Das Seminar befasst sich in erster Linie damit, welche Beweisanträge unter welchen Bedingungen am schnellsten zum Ziel führen.

Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Frage, wie Sachverständige am effektivsten eingebunden werden können. Hierbei werden folgende Möglichkeiten sowie ihre Vor- und Nachteile aus Sicht eines Gerichts näher beleuchtet:

1. Das selbständige Beweisverfahren
2. Der Antrag auf schriftliche Begutachtung

3. Der Antrag auf mündliche Begutachtung

4. Beiziehung des Sachverständigen schon zur ersten Güteverhandlung

5. Beiziehung des Sachverständigen zur Einvernahme von Zeugen

Im Anschluss sollen gemeinsam mit den Referentinnen Überlegungen dazu angestellt werden, wie eine konstruktive Zusammenarbeit von Anwältinnen und Anwälten und Gericht in einem strukturierten Verfahren zu einer (deutlichen) Beschleunigung des Bauprozesses in 1. Instanz führen kann.

VRi'inLG Cornelia Kallert

- Vorsitzende Richterin der 2. Zivilkammer des Landgerichts München I (Spezialkammer für Streitigkeiten aus dem privaten Baurecht) und Pressesprecherin des Landgerichts München I (für den Bereich des Zivilrechts)
- davor ab 2008 Beisitzende Richterin verschiedener Baukammern des Landgerichts München I

Ri'inLG Dr. iur. Julia Obermeier

- Richterin am Landgericht München I in einer Kammer für Patentstreitsachen
- davor Richterin am Landgericht München I in einer Kammer für Bausachen, währenddessen Promotion auf dem Gebiet des privaten Baurechts

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

beA/Elektronischer Rechtsverkehr

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

BGH und beA – so geht’s!

15.07.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin ist seit der ersten Stunde des beA im Jahr 2016 mit Seminaren erfolgreich in Deutschland unterwegs. Sie hat in zahlreichen Kanzleien Mitarbeiter und Anwälte geschult und kennt die Anforderungen des BGH an die Büroorganisation rund um Fristen und beA bestens. Ihr Werk beA-Buch im Deutschen Anwalt Verlag erscheint 2026 bereits in der 5. Auflage. Profitieren Sie von den fundierten Kenntnissen der Referentin, die es hervorragend versteht, die Sachverhalte verständlich und kurzweilig vorzutragen.

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Grundlagenwissen rund um den elektronischen Rechtsverkehr und das beA beherrschen. (Kein Einsteigerseminar)

Schwerpunkte des Seminars:

1. Welche Arbeiten lassen sich auf Mitarbeiter delegieren?
2. Welche Arbeiten müssen Anwälte nach Ansicht des BGH zwingend selbst erledigen?

3. Ersatzeinreichung oder Wiedereinsetzungsantrag?
4. Vermeidbare Fehler beim Einreichen von Schriftsätzen
 - Gesetzliche Anforderungen und Rechtsprechung
 - Checkliste der Referentin als wertvolle Praxishilfe!
5. Dateiformat ist zur Bearbeitung bei Gericht nicht geeignet? Folge und Heilung
6. Postausgangskontrolle
 - Eingangskontrolle bei Gericht
 - Anforderungen für Anweisungen an Mitarbeiter
 - Selbstkontrolle

Die Referentin behält sich vor, weitere Themen mit aufzunehmen bzw. teilweise auszutauschen, je nach Aktualität der Rechtsprechung.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebühretelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
 DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)
 Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)
Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Anwaltpflichten rund um beA und Fristbearbeitung

01.10.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag mit aktueller Rechtsprechung zu wichtigen Praxisthemen.

Vermeiden Sie Haftungsfallen und bringen Sie sich auf den neuesten Stand!

Passive Nutzungspflicht

- Verhinderung der Berufsausübung und Vertreterbestellung
- Pflichten vor dem Urlaub
- Pflichten in Bezug auf unvorhergesehene Ereignisse

BGH zu den Prüfpflichten eines Anwalts / einer Anwältin vor Signatur

- Dokumentenprüfung
- Signaturprüfung
- Prüfung des adressierten Gerichts
- Was keinesfalls auf Mitarbeiter delegiert werden darf!

Fristbearbeitung

- Delegierbare Aufgaben

- Reihenfolge der Tätigkeiten beim Notieren von Fristen – der BGH gibt vor!
- BGH zur Eintragung von Vorfristen – Zeitpunkt – Dauer – Häufigkeit

BGH zur Weiterleitung eines beim falschen Gericht eingereichten Schriftsatzes Rechtsprechung rund um beA

- Dokumentenfehler / Heilung
- beA-Kartenzertifikat abgelaufen – Wiedereinsetzung?
- EU-Anwalt und beA?
- BGH zum Versand aus dem Gesellschafts-beA – Formanforderungen
- BGH zum Patentanwalt
- Status oder Rolle? Wann greift die elektronische Einreichpflicht für RAe?

Die Aufnahme weiterer aktueller BGH-Rechtsprechung, die im Laufe des Sommers ergeht, ist vorgesehen.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 30 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 19 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

Kostenfreie Teilnahme
für neu zugelassene
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
bei Mitgliedschaft in einem
Bayerischen Ortsverein!

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

28.09.2026 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und 29.09.2026 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung**
- II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit**
- III. Berufsrecht rund um die Vergütung**
- IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung**
- V. Internationales Berufsrecht**

Diese Fortbildung wurde vom Münchener Anwaltverein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek**, Geschäftsführender Vorstand des Münchener Anwaltverein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen, einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO. Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

Es referieren:

RA Michael Dudek
– Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
– Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

RA i.R. Dr. Wieland Horn
– Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.

Sabine Jungbauer
– Geprüfte Rechtsfachwirtin

RA Florian Domjan (geb. Opper)
– Fachanwalt für Strafrecht

RAin Prof. Dr. Kerstin Wolf
– Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 270,00 zzgl. MwSt (= € 321,30)

Nichtmitglieder: € 336,00 zzgl. MwSt (= € 399,84)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar zu Gestaltungsfragen rund um die „Soziallast“

30.09.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Sozialrecht

Vermeidung sozialrechtlicher Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer“ und „kalter“ Hand, Elternunterhalt, Pflichtteilsverwertung etc.

Das Seminar erläutert den aktuellen (durch Rechtsprechung und Gesetzgebung fortentwickelten) Stand der Heranziehung von Einkommen und Vermögen, des Unterhaltsregresses gegen Eltern, Kinder, Ehegatten, des Anspruchsüberleitungsregresses und des Erbenregresses für die wichtigsten steuerfinanzierten Sozialleistungen (Bürgergeld: SGB II, Rehabilitationsgesetz: SGB IX, Sozialhilfe: SGB XII) und beschäftigt sich mit der möglichst sozialrechtlich günstigen Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge sowie letztwilliger Verfügungen (Behindertentestament/Bedürftigentestament/Sozialhilfetestament).

Über den unmittelbaren Regress hinaus wird auch der sonstige Gläubigerzugriff (Insolvenz/Gläubigeranfechtung etc.) behandelt, also „asset protection“ aus Sicht des Praktikers vorgestellt, einschließlich der (Vermeidung des) Zugriffs auf Pflichtteilsansprüche, Ansprüche aus § 528 BGB etc, sowie Möglichkeiten einer nachträglichen „Korrektur“ (z.B. durch Verzichts- und Erlassverträge, Ausschlagung gegen Abfindung etc. mit gerichtlicher Genehmigung).

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird ein umfangreiches digitales Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen zur Verfügung gestellt.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des im Januar 2025 in 7. Aufl. erschienenen Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“, 3.400 Seiten (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber der Beck'schen OnlineFormulare u.v.m.
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Schwarzgeld in der Familie

08.10.2026: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unbeachtete Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Situationen, in denen die zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail:

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungs-pflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor.

Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte. Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Familienrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Dr. h.c. Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Verfahrenstaktik im Familienrecht unter Einschluss kostenrechtlicher Bezüge

08.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Materiellrechtliche Ansprüche der Mandanten können häufig auf unterschiedlichstem verfahrensrechtlichem Weg durchgesetzt werden mit sich daraus ergebenden unterschiedlichen Kostenfolgen. Im Seminar werden häufig vorkommende Fallgestaltungen aus der Praxis in verfahrens- und kostenrechtlicher Hinsicht dargestellt.

1. Unterhaltssachen

- Vorbereitung und Nutzung verfahrensrechtlicher Auskunftsansprüche
- Stufenanträge (VKH-Fragen; unbezifferter Leistungsanspruch oder Teilbezeichnung)
- Abänderungsverfahren
- Beteiligte und Beteiligtenwechsel beim Minderjährigenunterhalt / Rückübertragung

2. Ehescheidungsverbund

- Voraussetzungen für eine Verbundentscheidung
- Kriterien für die Geltendmachung im Verbund oder außerhalb desselben
- Abtrennung aus dem Verbund und deren Folgen

3. Eilverfahren

- Abwägung Eilverfahren und/oder Hauptsacheverfahren
- Verhältnis der Entscheidungen im eA-Verfahren zur Hauptsache
- Maßnahmen gegen eine einstweilige Anordnung (nach den §§ 49ff FamFG, negativer Feststellungsantrag; Sicherung von Rückforderungsansprüchen bei Unterhalt)

4. Versorgungsausgleichssachen

- Auskunftsansprüche gegenüber den Versorgungsträgern
- Auswirkungen des Hin- und Herausgleichs

5. Ehwohnung

- Ansprüche und deren verfahrensrechtliche Durchsetzung während der Dauer der Trennung nach einer rechtskräftigen Scheidung in Bezug auf Nutzung, Nutzungsentschädigung

6. Sonstige Familiensachen

- Abgrenzungsfragen zwischen sonstigen Familiensachen und Zivilsachen einschließlich rechtsschutzversicherungsrechtlicher Fragen

RAin Dr. h.c. Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht
- Vorsitzende der Ausschüsse Zivilverfahrensrecht sowie RVG und Gerichtskosten und Mitglied im Ausschuss Versicherungsrecht des DAV
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Schwarzgeld in der Familie

08.10.2026: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unberechtigte Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Situationen, in denen die zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail:

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungs-pflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor.

Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte. Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

01.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenz- u. SanierungsR oder FA Handels- u. Ges.R

Das Seminar befasst sich mit gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen, die in allen Insolvenzverfahren sowohl für den Insolvenzverwalter als auch für die Berater von Gesellschaftern und Geschäftsführern von großer Bedeutung sind. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH ist stets zu untersuchen, ob im Blick auf eine nicht ordnungsgemäße Kapitalaufbringung oder Kapitalerhaltung Ansprüche gegen Gesellschafter bestehen. Diese können ferner unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung haften.

I. Kapitalaufbringung

1. Kaduzierungsverfahren
 - Einleitung des Verfahrens
 - Haftung sonstiger Gesellschafter
 - Verjährung der Ansprüche
2. Hin- und Herzahlung bei Kapitalerhöhung
3. Ansprüche bei Scheitern einer Kapitalerhöhung
4. Erhöhung des Nennbetrags einer Stammeinlage
5. Verdeckte Sacheinlage, insbes. bei Abspaltung einer Gesellschaft
 - Einbringung eines Sachwerts
 - Einbringung einer Forderung

II. Kapitalerhaltung

1. Rechtslage in der AG
 - Verbot jeglicher Einlagenrückgewähr
 - Bilanzielle Betrachtung
2. Rechtslage in der GmbH
 - Schutz des Stammkapitals
 - Bilanzielle Betrachtung
3. Rechtslage in der KG
 - Haftung bei gewinnunabhängigen Ausschüttungen
 - Beschränkung der Haftung nach Insolvenzeröffnung
 - Bindung des Kommanditisten an Forderungsfeststellung
 - Haftung für Ausschüttungen an Rechtsvorgänger

III. Existenzvernichtungshaftung

1. Entzug des Haftungssubstrats zugunsten der Gesellschafter
2. Haftung wegen Firmenbestattung
3. Inanspruchnahme aus Patronats-erklärungen

IV. Unternehmensverträge

V. Liquidation

1. Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- gehörte bis zum Jahr 2021 dem für Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs an
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber sowie Autor des „Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Fachanwaltskommentar zum Insolvenzrecht“, wo er das Anfechtungsrecht (§§ 129 bis 147 InsO) bearbeitet.
- neben Reinhard Bork Mitautor des im Jahr 2020 in 15. Auflage erschienenen Werks „Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung“
- Mitherausgeber und Autor des „Gehrlein/Born/Simon, GmbHG“
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Update Gesellschaftsrecht 2026

21.07.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die rasante Entwicklung des Gesellschaftsrechts zu verfolgen und durcharbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Gesetzesentwicklung und Rechtsprechung zu bringen.

Es werden aus dem gesamten Bereich des Gesellschafts- und Unternehmensrechts wichtige Neuerungen vorgestellt, aktuelle Urteile besprochen und jeweils in den Kontext der bisherigen Rechtslage eingebettet. Zudem werden erkennbare Tendenzen für die künftige Rechtsentwicklung aufgezeigt.

1. Aktuelle Reformen auf europäischer und nationaler Ebene

z.B. zur Digitalisierung, zur Lieferkette, zur Europa-GmbH, zum Beschlussmängelrecht, zur Unternehmensfinanzierung, zu ESG & Co.

2. Aktuelle Rechtsprechung

von BGH und OLG's aus dem gesamten Unternehmensrecht, z.B. zum MoPeG, zum GmbH- und Aktienrecht, zum Registerrecht

3. Perspektiven

z. B. neue Gesellschaftsformen mit Anleihen im Ausland, Hybride Gesellschaften, Weiterentwicklung deutscher Gesellschaftsformen

Aus Gründen der Aktualität werden die genauen Inhalte erst kurz vor dem Vortrag realisiert.

Durch seine Expertise und Spezialisierung auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts verknüpft der Referent in kurzweiliger Art Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Durchdringung der gesamten Materie mit konkreter Praxis im Unternehmen. Dabei kann er auf umfangreiche Erfahrungen aus seiner langjährigen Tätigkeit als Richter am OLG München (im zweiten Hauptamt) und gutachterlicher Tätigkeit im Gesellschaftsrecht zurückgreifen.

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte:
Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2. Aufl. 2026, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl. 2024, C.H.BECK; Henssler/ Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, C.H.BECK; BeckOGK AktG, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Reinhard Lutz (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB, München)

Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften und der GmbH

24.09.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Ausschließung von Gesellschaftern, auch durch Rückerwerb von Anteilen im Rahmen von sog. Management- oder Beteiligungsprogrammen, birgt eine Fülle von rechtlichen Problemen und Fallstricken bei der anwaltlichen Beratung. Der BGH hat im Jahr 2023 z.B. seine Rechtsprechung zur Ausschlussklage in der GmbH grundlegend geändert. Das OLG München hat sich jüngst mit der Wirksamkeit einer Call-Option im Rahmen einer Managementbeteiligung auseinandergesetzt. Durch das seit dem 01.01.2024 geltende MoPeG haben sich Änderungen für den Gesellschafterausschluss aus der GbR und bei der gesetzlichen Abfindungsregelung ergeben.

Das Seminar erläutert die Grundlagen, die Durchführung und die speziellen rechtlichen Probleme bei einer Ausschließung von Gesellschaftern aus der GbR, der PartG, der OHG, der KG/GmbH & Co. KG und der GmbH. Es gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und die wesentlichen Neuregelungen durch das MoPeG, ergänzt durch praktische Hinweise für die anwaltliche Beratung und Prozessführung.

Die Veranstaltung behandelt im Überblick folgende Themen:

1. Grundlagen für die Ausschließung von Gesellschaftern
2. Ausschlussgründe
3. Hinauskündigungsklauseln; Rückerwerbsrechte im Rahmen einer Management- oder Mitarbeiterbeteiligung
4. Rechtsfolgen der Ausschließung, insbesondere der Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen in der GmbH
5. Die Ausschlussklage in der GmbH
6. Die wechselseitige Ausschließung, insbesondere in der Zwei-Personen-Gesellschaft
7. Rechtliche und steuerliche Grundzüge der Abfindung
8. Besonderheiten des Beschlussmängelstreits bei der Ausschließung durch Gesellschafterbeschluss
9. Einstweiliger Rechtsschutz

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB
- Ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor des in Kürze in 9. Auflage 2026 erscheinenden Buches „Der Gesellschafterstreit in der GbR, PartG, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“, Verlag C.H. Beck
- Autor zahlreicher Fachbeiträge zum Gesellschaftsrecht und zu gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht

15.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA IT-Recht

Am 1.1.2022 sind durch das „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ sowie durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ bedeutende Änderungen im vertraglichen Schuldrecht eingetreten, die – in Anlehnung an die große Reform des Schuldrechts zum 1.1.2002 – auch als **Schuldrechtsreform 2.0** bezeichnet wurde.

Während die **Reform des Kaufrechts** zu vielfachen Änderungen nicht nur im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs, sondern auch im allgemeinen Kaufrecht mit sich gebracht hat, ist mit dem neuen Abschnitt über digitale Produkte (§§ 327 ff BGB) ein neuer Vertragstyp in das BGB eingefügt worden.

Das Seminar befasst sich mit den Grundstrukturen dieser auch das allgemeine Kaufrecht betreffenden Neuregelungen und ersten Konkretisierungen in Wissenschaft und (Kautelar-)Praxis nach mehr als vier Jahren.

Prof. Dr. Stephan Lorenz

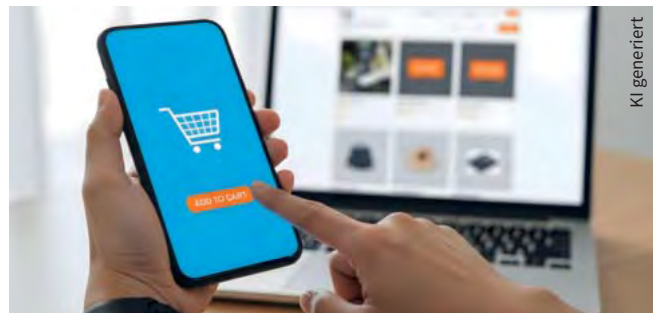
- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“ und Bamberger/ Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Informationstechnologierecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht

15.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA IT-Recht

Am **1.1.2022** sind durch das „**Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags**“ sowie durch das „**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen**“ bedeutende Änderungen im vertraglichen Schuldrecht eingetreten, die – in Anlehnung an die große Reform des Schuldrechts zum 1.1.2002 – auch als **Schuldrechtsreform 2.0** bezeichnet wurde.

Während die **Reform des Kaufrechts** zu vielfachen Änderungen nicht nur im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs, sondern auch im allgemeinen Kaufrecht mit sich gebracht hat, ist mit dem neuen Abschnitt über digitale Produkte (§§ 327 ff BGB) ein neuer Vertragstyp in das BGB eingefügt worden.

Das Seminar befasst sich mit den Grundstrukturen dieser auch das allgemeine Kaufrecht betreffenden Neuregelungen und ersten Konkretisierungen in Wissenschaft und (Kautelar-)Praxis nach mehr als vier Jahren.

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“ und Bamberger/ Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

01.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenz- u. SanierungsR oder FA Handels- u. Ges.R

Das Seminar befasst sich mit gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen, die in allen Insolvenzverfahren sowohl für den Insolvenzverwalter als auch für die Berater von Gesellschaftern und Geschäftsführern von großer Bedeutung sind. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH ist stets zu untersuchen, ob im Blick auf eine nicht ordnungsgemäße Kapitalaufbringung oder Kapitalerhaltung Ansprüche gegen Gesellschafter bestehen. Diese können ferner unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung haften.

I. Kapitalaufbringung

1. Kaduzierungsverfahren
 - Einleitung des Verfahrens
 - Haftung sonstiger Gesellschafter
 - Verjährung der Ansprüche
2. Hin- und Herzahlung bei Kapitalerhöhung
3. Ansprüche bei Scheitern einer Kapitalerhöhung
4. Erhöhung des Nennbetrags einer Stammeinlage
5. Verdeckte Sacheinlage, insbes. bei Abspaltung einer Gesellschaft
 - Einbringung eines Sachwerts
 - Einbringung einer Forderung

II. Kapitalerhaltung

1. Rechtslage in der AG
 - Verbot jeglicher Einlagenrückgewähr
 - Bilanzielle Betrachtung
2. Rechtslage in der GmbH
 - Schutz des Stammkapitals
 - Bilanzielle Betrachtung
3. Rechtslage in der KG
 - Haftung bei gewinnunabhängigen Ausschüttungen
 - Beschränkung der Haftung nach Insolvenzeröffnung
 - Bindung des Kommanditisten an Forderungsfeststellung
 - Haftung für Ausschüttungen an Rechtsvorgänger

III. Existenzvernichtungshaftung

1. Entzug des Haftungssubstrats zugunsten der Gesellschafter
2. Haftung wegen Firmenbestattung
3. Inanspruchnahme aus Patronats-erklärungen

IV. Unternehmensverträge

V. Liquidation

1. Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- gehörte bis zum Jahr 2021 dem für Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs an
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber sowie Autor des „Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Fachanwaltskommentar zum Insolvenzrecht“, wo er das Anfechtungsrecht (§§ 129 bis 147 InsO) bearbeitet.
- neben Reinhard Bork Mitautor des im Jahr 2020 in 15. Auflage erschienenen Werks „Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung“
- Mitherausgeber und Autor des „Gehrlein/Born/Simon, GmbHG“
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Thorsten Krause, München

Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig

Wiederholung: 16.06.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Künstliche Intelligenz als Helfer in der Kanzlei: Einsatzmöglichkeiten und Praxisbeispiele

Das Seminar konzentriert sich auf den praktischen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Anwaltskanzleien. Die Teilnehmenden lernen, was KI ist, was sie kann (und was noch nicht), wie sie KI, insbesondere ChatGPT und ähnliche Anwendungen, in ihrer täglichen Arbeit nutzen können, um zeitintensive Aufgaben zu automatisieren und Mandanten effizienter zu betreuen und sich bestimmte Arbeitsschritte von der KI abnehmen zu lassen. Neben einer Einführung in die grundlegenden KI-Konzepte erfahren die Teilnehmer, wie sie ChatGPT als intelligente Assistenz einsetzen können. Hierbei geht es sowohl um einfache als auch fortgeschrittenere Einsatzmöglichkeiten, von der Texterstellung bis hin zur automatisierten Mandatsbearbeitung.

1. Einführung in die Künstliche Intelligenz für Juristen
2. Einsatz von ChatGPT und anderen KI-Anwendungen

3. Prompting für Anfänger und Fortgeschrittene

4. Praxisbeispiele und Erfolgsgeschichten

5. Praktische Übungen zur Integration von KI in den Kanzleialltag

6. Zukunftsaussichten und Entwicklungen in der KI für Anwaltskanzleien

Die Veranstaltung ist keine KI-Literacy Schulung nach Art. 4 KI-VO. Diese wird am 05.03.2026 gesondert angeboten. Vielmehr richtet sie sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeiter, die den Einsatz von KI in ihrer Kanzlei erkunden und erste praktische Anwendungen entwickeln möchten.

Teilnehmende erhalten mit dem Seminar einen Prompting-Werkzeugkasten als PDF in dem die ersten Prompts für einen direkten Einsatz in ChatGPT bereits vorbereitet sind.

RA Thorsten Krause

- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- führt seit 2011 seine eigene Kanzlei, die von Anfang an digital arbeitet und setzt bereits seit 2018 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz zur Steigerung von Effizienz und Automatisierung der Arbeitsabläufe ein
- Geschäftsführer der Legal Economic and Operations Service GmbH, die Anwaltskanzleien in der Digitalisierung berät

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

BGH und beA – so geht’s!

15.07.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin ist seit der ersten Stunde des beA im Jahr 2016 mit Seminaren erfolgreich in Deutschland unterwegs. Sie hat in zahlreichen Kanzleien Mitarbeiter und Anwälte geschult und kennt die Anforderungen des BGH an die Büroorganisation rund um Fristen und beA bestens. Ihr Werk beA-Buch im Deutschen Anwalt Verlag erscheint 2026 bereits in der 5. Auflage. Profitieren Sie von den fundierten Kenntnissen der Referentin, die es hervorragend versteht, die Sachverhalte verständlich und kurzweilig vorzutragen.

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Grundlagenwissen rund um den elektronischen Rechtsverkehr und das beA beherrschen. (Kein Einsteigerseminar)

Schwerpunkte des Seminars:

1. Welche Arbeiten lassen sich auf Mitarbeiter delegieren?
2. Welche Arbeiten müssen Anwälte nach Ansicht des BGH zwingend selbst erledigen?

3. Ersatzeinreichung oder Wiedereinsetzungsantrag?
4. Vermeidbare Fehler beim Einreichen von Schriftsätzen
 - Gesetzliche Anforderungen und Rechtsprechung
 - Checkliste der Referentin als wertvolle Praxishilfe!
5. Dateiformat ist zur Bearbeitung bei Gericht nicht geeignet? Folge und Heilung
6. Postausgangskontrolle
 - Eingangskontrolle bei Gericht
 - Anforderungen für Anweisungen an Mitarbeiter
 - Selbstkontrolle

Die Referentin behält sich vor, weitere Themen mit aufzunehmen bzw. teilweise auszutauschen, je nach Aktualität der Rechtsprechung.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebühretelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
 DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)
 Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)
Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Anwaltpflichten rund um beA und Fristbearbeitung

01.10.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag mit aktueller Rechtsprechung zu wichtigen Praxisthemen.

Vermeiden Sie Haftungsfallen und bringen Sie sich auf den neuesten Stand!

Passive Nutzungspflicht

- Verhinderung der Berufsausübung und Vertreterbestellung
- Pflichten vor dem Urlaub
- Pflichten in Bezug auf unvorhergesehene Ereignisse

BGH zu den Prüfpflichten eines Anwalts / einer Anwältin vor Signatur

- Dokumentenprüfung
- Signaturprüfung
- Prüfung des adressierten Gerichts
- Was keinesfalls auf Mitarbeiter delegiert werden darf!

Fristbearbeitung

- Delegierbare Aufgaben

- Reihenfolge der Tätigkeiten beim Notieren von Fristen – der BGH gibt vor!
- BGH zur Eintragung von Vorfristen – Zeitpunkt – Dauer – Häufigkeit

BGH zur Weiterleitung eines beim falschen Gericht eingereichten Schriftsatzes Rechtsprechung rund um beA

- Dokumentenfehler / Heilung
- beA-Kartenzertifikat abgelaufen – Wiedereinsetzung?
- EU-Anwalt und beA?
- BGH zum Versand aus dem Gesellschafts-beA – Formanforderungen
- BGH zum Patentanwalt
- Status oder Rolle? Wann greift die elektronische Einreichpflicht für RAe?

Die Aufnahme weiterer aktueller BGH-Rechtsprechung, die im Laufe des Sommers ergeht, ist vorgesehen.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 30 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 19 Jahren das Gebühretelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt, München

Das immobilienrechtliche Mandat in der Zwangsvollstreckung

20.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht, sowie für qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Das immobilienrechtliche Mandat ist nicht nur in der Beratung und forensischen Tätigkeit recht komplex, sondern birgt auch in der Realisierung der titulierten Ansprüche im Wege der Vollstreckung einige Fallstricke. Oftmals beginnt die erfolgreiche Durchsetzung der Ansprüche bereits bei der strategischen Titulierung.

Das Seminar vermittelt praxisnah, wie mietrechtliche Ansprüche und Ansprüche der WEG erfolgreich durchgesetzt werden können und gibt zugleich einen verständlichen Überblick über das komplexe Immobilienvollstreckungsrecht.

1. Gerichtliche Titulierung

- Räumungs- und Zahlungsklage oder Trennung der Klagen
- Urkundenprozess pro und contra, auch bzgl. der Betriebs- und Nebenkosten
- Wer ist bei der Räumungsklage passivlegitimiert? (Mehrheit von Mietern Ehegatten, Kinder, etc.)
- Räumungsfrist nach § 721 ZPO
- Räumungsvergleich sinnvoll?
- Notarielle Räumungsverpflichtungserklärung
- Räumung per einstweiliger Verfügung

2. Räumungs- und Herausgabevollstreckung

- Zielsetzung des Gläubigers bei der Räumungs- und Herausgabevollstreckung
- Klassische Räumung nach § 885 ZPO
- Vereinfachte Herausgabevollstreckung nach § 885a ZPO
- Exkurs in die von der Rechtsprechung entwickelten „Räumungsmodelle“
- Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO

- Räumungsauftrag in Kombination mit der Vollstreckung des Zahlungsanspruches sinnvoll?

3. Die WEG als Gläubiger in der Zwangsversteigerung:

- Vorsicht bei der Titulierung von Forderungen zu Gunsten der WEG
- Die Forderungsversteigerung als echte Alternative zur Eigentumsentziehungsklage
- Auswertung des Grundbuchauszuges
- Die Zwangssicherungshypothek (Voraussetzungen, Vor- und Nachteile)
- Grundsätze der Immobilienvollstreckung (persönliche/dingliche Ansprüche)
- Vorbereitende Maßnahmen vor der Einleitung der Zwangsversteigerung
- Pfändung von Rückgewähransprüchen
- Wie hoch valutieren die Grundschulden tatsächlich?
- Die Rangklassen des ZVG
- Die unterschiedlichen Gebote nach ZVG
- Verschleuderungs- und Deckungsgrundsatz – was ist das?
- Wirkungen des Zuschlagsbeschlusses

4. Richtiges Verhalten bei Insolvenz des Mieters:

- Gläubigergruppen in der Insolvenz
- Kündigung des Mietverhältnisses – wer ist Empfänger Insolvenzverwalter oder Mieter?
- Was ist mit den rückständigen Mieten?
- Wer zahlt die künftigen Mieten trotz Insolvenz des Mieters?
- Hilft das Vermieterpfandrecht?
- Absonderungsrechte
- Die richtige Insolvenzforderungsanmeldung
- Prüfung der Obliegenheiten
- Versagungsantrag

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Heinicke, Eggebrecht & Partner mbB in München
- Geschäftsführer der Inkasso-Boutique MH Forderungsmanagement GmbH
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- ehemaliges Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RA Thorsten Krause, München

KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung

Wiederholung: 27.10.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nach Art. 4 KI-VO sind Unternehmen (**also auch Kanzleien**), die KI einsetzen **verpflichtet**, sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit KI Systemen arbeiten, "über ausreichende KI-Kompetenz verfügen". Dies beginnt schon beim Einsatz einfacher KI Helfer in der Kanzlei wie dem gelegentlichen Einsatz von ChatGPT.

Diese KI-Grundkompetenz, insbesondere die Kenntnis über die Risiken und worauf zu achten ist, werden in dieser Schulung vermittelt.

Der Vortrag zur KI-VO richtet sich nicht (nur) an Fachanwältinnen und Fachanwälte im IT Recht sondern vielmehr an alle(!) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kanzleien, die in irgendeiner Weise mit KI arbeiten.

Inhalt:

1. Gesetzliche Vorgaben & KI-Verordnung der EU

- Pflicht zur Schulung nach Art. 4 der EU-KI-Verordnung (seit 2.2.2025)
- Einstufung von KI-Systemen nach Risiko (gering, begrenzt, hoch, verboten)
- Regulatorische Vorgaben (u.a. Kennzeichnung)

2. Datenschutz & Urheberrecht

- Risiken bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Urheberrechtsverletzungen durch KI-generierte Inhalte

3. KI-Halluzinationen & Fehlinformationen

- Warum KI-Systeme falsche oder erfundene Inhalte ausgeben können

- Risiken für Geschäftsentscheidungen und Kundenkommunikation

4. Vorurteile & Diskriminierung durch KI

- Bias in KI-Modellen und dessen Auswirkungen auf Ausgaben und Unternehmensprozesse
- Gefahren durch bösartige Manipulation der Trainingsdaten
- Ethische Aspekte des KI Einsatz
- Verantwortung bei diskriminierenden oder unfairen Entscheidungen durch KI

5. Censoring in der KI

- Censoring in KI-Modellen und deren Auswirkungen auf Ausgaben und Entscheidungen

6. Schatten-KI in Ihrem Unternehmen

- Vorhandensein von Schatten KI in Ihrem Unternehmen
- Risiken der Schatten KI (insbesondere ungesicherte Datenübermittlung und Verwendung unsicherer Tools)

7. Haftung beim KI-Einsatz im Unternehmen

- Wer trägt die Verantwortung bei Schäden oder Fehlentscheidungen durch KI Einsatz?
- Absicherung durch interne Richtlinien und Compliance-Maßnahmen

Sie erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme, die ggf. als Nachweis der Schulung nach Art. 4 KI-VO verwendet werden kann.

RA Thorsten Krause

- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- führt seit 2011 seine eigene Kanzlei, die von Anfang an digital arbeitet und setzt bereits seit 2018 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz zur Steigerung von Effizienz und Automatisierung der Arbeitsabläufe ein
- Geschäftsführer der Legal Economic and Operations Service GmbH, die Anwaltskanzleien in der Digitalisierung berät

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Nichtmitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Wolfgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiOLG Jost Emmerich, Oberlandesgericht München

Wohnungseigentum vor Gericht

12.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Seminar soll in bewährter Form eng am praktischen Fall eine intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten und Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des V. Zivilsenats des BGH, aber auch der Instanzgerichte erfolgen. Im Vordergrund sollen – je nach der aktuellen Rechtsprechung – nachstehende Themen stehen:

1. **3-Angebots-Regel weg?**
– was gilt nun und wie geht das im Prozess?
2. **Update: Bauliche Veränderungen**
3. **Grenzen der Kostenverteilung nach § 16 II 2 WEG?**
4. **Bauträgergewährleistung und stecken-gebliebener Bau – aktuelle Fragen**
5. **Gebrauchsregelungen und Unterlassungsansprüchen – was ist neu?**
6. **Aktuelle Probleme aus der Verwaltungspraxis**
7. **Neue Entwicklungen im Prozessrecht**
8. **Ausblick: GEG-Reform (Gebäudemodernisierungsgesetz) und WEG**

VRiOLG Wolfgang Dötsch

- Vorsitzender Richter am OLG Köln, Vorsitzender des Kapitalgesellschaftsrechtssenats
- Interessenschwerpunkte im Miet- und WEG-Recht, Verfahrens- und allgemeines Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht“
- Mitautor im „großen“ Bärman
- regelmäßig aktiv in der Referendarausbildung sowie in der Richter-, Anwalts- und Verwalterfortbildung

RiOLG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Herausgeber des Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, Autor im „kleinen“ Bärman, im Staudinger sowie im Beck OLG-BGB
- Organisator des „Münchener Mietgerichtstags“ und des „Münchener WEG-Forums“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt, München

Das immobilienrechtliche Mandat in der Zwangsvollstreckung

20.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht, sowie für qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Das immobilienrechtliche Mandat ist nicht nur in der Beratung und forensischen Tätigkeit recht komplex, sondern birgt auch in der Realisierung der titulierten Ansprüche im Wege der Vollstreckung einige Fallstricke. Oftmals beginnt die erfolgreiche Durchsetzung der Ansprüche bereits bei der strategischen Titulierung.

Das Seminar vermittelt praxisnah, wie mietrechtliche Ansprüche und Ansprüche der WEG erfolgreich durchgesetzt werden können und gibt zugleich einen verständlichen Überblick über das komplexe Immobilienvollstreckungsrecht.

1. Gerichtliche Titulierung

- Räumungs- und Zahlungsklage oder Trennung der Klagen
- Urkundenprozess pro und contra, auch bzgl. der Betriebs- und Nebenkosten
- Wer ist bei der Räumungsklage passivlegitimiert? (Mehrheit von Mietern Ehegatten, Kinder, etc.)
- Räumungsfrist nach § 721 ZPO
- Räumungsvergleich sinnvoll?
- Notarielle Räumungsverpflichtungserklärung
- Räumung per einstweiliger Verfügung

2. Räumungs- und Herausgabevollstreckung

- Zielsetzung des Gläubigers bei der Räumungs- und Herausgabevollstreckung
- Klassische Räumung nach § 885 ZPO
- Vereinfachte Herausgabevollstreckung nach § 885a ZPO
- Exkurs in die von der Rechtsprechung entwickelten „Räumungsmodelle“
- Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO

- Räumungsauftrag in Kombination mit der Vollstreckung des Zahlungsanspruches sinnvoll?

3. Die WEG als Gläubiger in der Zwangsversteigerung:

- Vorsicht bei der Titulierung von Forderungen zu Gunsten der WEG
- Die Forderungsversteigerung als echte Alternative zur Eigentumsentziehungsklage
- Auswertung des Grundbuchauszuges
- Die Zwangssicherungshypothek (Voraussetzungen, Vor- und Nachteile)
- Grundsätze der Immobilienvollstreckung (persönliche/dingliche Ansprüche)
- Vorbereitende Maßnahmen vor der Einleitung der Zwangsversteigerung
- Pfändung von Rückgewähransprüchen
- Wie hoch valutieren die Grundschulden tatsächlich?
- Die Rangklassen des ZVG
- Die unterschiedlichen Gebote nach ZVG
- Verschleuderungs- und Deckungsgrundsatz – was ist das?
- Wirkungen des Zuschlagsbeschlusses

4. Richtiges Verhalten bei Insolvenz des Mieters:

- Gläubigergruppen in der Insolvenz
- Kündigung des Mietverhältnisses – wer ist Empfänger Insolvenzverwalter oder Mieter?
- Was ist mit den rückständigen Mieten?
- Wer zahlt die künftigen Mieten trotz Insolvenz des Mieters?
- Hilft das Vermieterpfandrecht?
- Absonderungsrechte
- Die richtige Insolvenzforderungsanmeldung
- Prüfung der Obliegenheiten
- Versagungsantrag

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Heinicke, Eggebrecht & Partner mbB in München
- Geschäftsführer der Inkasso-Boutique MH Forderungsmanagement GmbH
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- ehemaliges Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltsspezifischer Software

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Weitere interessante Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 26 **Krause, Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig**
16.06.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- S. 32 **Minisini, Das immobilienrechtliche Mandat in der Zwangsvollstreckung**
20.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht, sowie für qualifizierte Mitarbeitende
- S. 30 **Krause, KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung**
27.10.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

BGH und beA – so geht’s!

15.07.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin ist seit der ersten Stunde des beA im Jahr 2016 mit Seminaren erfolgreich in Deutschland unterwegs. Sie hat in zahlreichen Kanzleien Mitarbeiter und Anwälte geschult und kennt die Anforderungen des BGH an die Büroorganisation rund um Fristen und beA bestens. Ihr Werk beA-Buch im Deutschen Anwalt Verlag erscheint 2026 bereits in der 5. Auflage. Profitieren Sie von den fundierten Kenntnissen der Referentin, die es hervorragend versteht, die Sachverhalte verständlich und kurzweilig vorzutragen.

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Grundlagenwissen rund um den elektronischen Rechtsverkehr und das beA beherrschen. (Kein Einsteigerseminar)

Schwerpunkte des Seminars:

1. Welche Arbeiten lassen sich auf Mitarbeiter delegieren?
2. Welche Arbeiten müssen Anwälte nach Ansicht des BGH zwingend selbst erledigen?

3. Ersatzeinreichung oder Wiedereinsetzungsantrag?

4. Vermeidbare Fehler beim Einreichen von Schriftsätzen

- Gesetzliche Anforderungen und Rechtsprechung
- Checkliste der Referentin als wertvolle Praxishilfe!

5. Dateiformat ist zur Bearbeitung bei Gericht nicht geeignet? Folge und Heilung

6. Postausgangskontrolle

- Eingangskontrolle bei Gericht
- Anforderungen für Anweisungen an Mitarbeiter
- Selbstkontrolle

Die Referentin behält sich vor, weitere Themen mit aufzunehmen bzw. teilweise auszutauschen, je nach Aktualität der Rechtsprechung.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebühretelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)
Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)
Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Anwaltpflichten rund um beA und Fristbearbeitung01.10.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag mit aktueller Rechtsprechung zu wichtigen Praxisthemen.

Vermeiden Sie Haftungsfallen und bringen Sie sich auf den neuesten Stand!

Passive Nutzungspflicht

- Verhinderung der Berufsausübung und Vertreterbestellung
- Pflichten vor dem Urlaub
- Pflichten in Bezug auf unvorhergesehene Ereignisse

BGH zu den Prüfpflichten eines Anwalts / einer Anwältin vor Signatur

- Dokumentenprüfung
- Signaturprüfung
- Prüfung des adressierten Gerichts
- Was keinesfalls auf Mitarbeiter delegiert werden darf!

Fristbearbeitung

- Delegierbare Aufgaben

- Reihenfolge der Tätigkeiten beim Notieren von Fristen – der BGH gibt vor!
- BGH zur Eintragung von Vorfristen – Zeitpunkt – Dauer – Häufigkeit

BGH zur Weiterleitung eines beim falschen Gericht eingereichten Schriftsatzes Rechtsprechung rund um beA

- Dokumentenfehler / Heilung
- beA-Kartenzertifikat abgelaufen – Wiedereinsetzung?
- EU-Anwalt und beA?
- BGH zum Versand aus dem Gesellschafts-beA – Formanforderungen
- BGH zum Patentanwalt
- Status oder Rolle? Wann greift die elektronische Einreichpflicht für RAe?

Die Aufnahme weiterer aktueller BGH-Rechtsprechung, die im Laufe des Sommers ergeht, ist vorgesehen.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 30 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 19 Jahren das Gebührentelexikon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Petra Geißinger, Rosenheim

Update: Krankheit im Arbeitsverhältnis – rechtliche Herausforderungen

23.07.2026: 10:00 bis 12:30 und 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

<p>1. Einführung / Grundbegriffe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankheit - Definition und Abgrenzung von Arbeitsunfähigkeit - Arbeitsunfähigkeit und Anforderungsprofil - Behinderung - Leistungsminderung <p>2. Arbeitsunfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzeige- und Meldepflichten des Arbeitnehmers – Anpassung der Arbeitsverträge wg. eAU seit 2023 - Ausstellung der AU mittels Telefon oder Video durch den Arzt/Ärztin - Notwendiger Inhalt einer AU - Arbeitgeberpflicht Teilnahme am eAU-Verfahren - Ablauf des eAU Verfahrens <p>3. Betriebliches Gesundheitsmanagement BGM</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fehlzeitenmanagement und -analyse - Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Überblick ArbSchG, Gefährdungsbeurteilung - Betriebliche Gesundheitsförderung nach SGB V - Überblick BEM nach § 167 Abs. 2 SGB IX Voraussetzungen und Ablauf - Abgrenzung zu Krankenrückkehrgespräch und Stufenweise Wiedereingliederung - Abgrenzung zum Präventionsverfahren nach § 167 Abs. 1 SGB IX - Unterstützung durch Inklusionsbeauftragten, EAA und EUTB <p>4. Entgeltfortzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Systematik des § 3 EFZG Darlegungs- und Beweislast - Verhalten des AN während der AU einschl. AU im Urlaub - Zweifel des ArbG an AU, Auskunftsanspruch gegen AN? - Beweiswert einer AU und Erschütterung des Beweiswerts / akt. Rspr. 	<ul style="list-style-type: none"> - Ende der Entgeltfortzahlung und Erstattung über U1 Umlage nach AAG - Überblick Verfall von Urlaubsansprüchen bei Dauer-AU <p>5. Krankengeld und Krankentagegeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis - Anspruch des AN nach § 44 SGB V - Aufstockung des Krankengelds nach Vertrag oder Tarifvertrag - Sonderfall Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V <p>6. Erwerbsminderungsrente</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlage § 43 SGB VI und Grundsatz Reha vor Rente - Medizinische und versicherungsrechtliche Voraussetzungen - Antrag, Beginn, Dauer der EM, Befristung und Folgeanträge - Abgrenzung zu Renten aus privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen und -BG-Verletztenrente nach SGB VII - Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis nach Vertrag oder Tarif <p>7. Beendigung des Arbeitsverhältnisses</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befristung, Auflösungsvertrag, Erreichen der Regelaltersgrenze - Krankheitsbedingte Kündigung als Unterfall der personenbedingten Kündigung nach § 1 Abs. 2 KSchG - 3-Stufen-Modell negative Gesundheitsprognose, Störung der Betriebsabläufe und Interessenabwägung - Verhältnismäßigkeit der Kündigung und BEM Folgen für den Arbeitgeber - Verhältnismäßigkeit der Kündigung und Präventionsverfahren Folgen für den Arbeitgeber <p>8. Zusammenfassung Tipps für Arbeitgeber- und Arbeitnehmermandate</p> <p>Die Veranstaltung findet live-online mit einer 90-minütigen Mittags- und Erholungspause statt.</p>	<p>RAin Petra Geißinger</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachanwältin für Arbeitsrecht sowie zertifizierte Teletutorin (Onlinetrainerin) - seit 1996 selbständig in eigener Kanzlei mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Sozialversicherungsrecht - seit 2007 Onlinetrainerin u. a. mit Themen aus dem Arbeitsrecht, SGB IX, insbesondere Schwerbehindertenarbeitsrecht - Autorin u.a. für Newsletter und Fachzeitschriften
--	---	--

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar zu Gestaltungsfragen rund um die „Soziallast“

30.09.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Sozialrecht

Vermeidung sozialrechtlicher Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer“ und „kalter“ Hand, Elternunterhalt, Pflichtteilsverwertung etc.

Das Seminar erläutert den aktuellen (durch Rechtsprechung und Gesetzgebung fortentwickelten) Stand der Heranziehung von Einkommen und Vermögen, des Unterhaltsregresses gegen Eltern, Kinder, Ehegatten, des Anspruchsüberleitungsregresses und des Erbenregresses für die wichtigsten steuerfinanzierten Sozialleistungen (Bürgergeld: SGB II, Rehabilitationsgesetz: SGB IX, Sozialhilfe: SGB XII) und beschäftigt sich mit der möglichst sozialrechtlich günstigen Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge sowie letztwilliger Verfügungen (Behindertentestament/Bedürftigentestament/Sozialhilfetestament).

Über den unmittelbaren Regress hinaus wird auch der sonstige Gläubigerzugriff (Insolvenz/Gläubigeranfechtung etc.) behandelt, also „asset protection“ aus Sicht des Praktikers vorgestellt, einschließlich der (Vermeidung des) Zugriffs auf Pflichtteilsansprüche, Ansprüche aus § 528 BGB etc, sowie Möglichkeiten einer nachträglichen „Korrektur“ (z.B. durch Verzichts- und Erlassverträge, Ausschlagung gegen Abfindung etc. mit gerichtlicher Genehmigung).

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird ein umfangreiches digitales Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen zur Verfügung gestellt.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des im Januar 2025 in 7. Aufl. erschienenen Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“, 3.400 Seiten (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber der Beck'schen OnlineFormulare u.v.m.
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken

14.10.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken – etwa Ärzte, Architekten, Apotheker und Rechtsanwälte – gelten andere Regelungen als in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI. Das Seminar beleuchtet diese Unterschiede und stellt die wesentlichen sozialrechtlichen Besonderheiten bei Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten dar. Im arbeitsrechtlichen Fokus steht die Beratung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit praxisnahen Hinweisen zur Versorgungsoptimierung für beide Versichertengruppen, einschließlich der Berechnung von Abschlägen. Berücksichtigt werden zudem die seit 2023 geltenden Hinzuverdienstregelungen, die es ermöglichen, Altersrente zu beziehen und gleichzeitig weiterzuarbeiten. Darüber hinaus werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des vorzeitigen Renteneintritts, die Voraussetzungen und Berechnung von Abschlägen sowie die Frage des optimalen Rentenzeitpunkts behandelt. Auch Möglichkeiten freiwilliger Beiträge oder einer zusätzlichen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung werden erörtert – ebenso wie deren Auswirkungen, etwa im Hinblick auf Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung im Alter.

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken
- Unterschiede zwischen beiden Systemen
- Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!
- Neue Regelungen bei der Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte
- Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zusätzliche freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Auswirkung auf Krankenversicherungsbeiträge der gesetzlichen Krankenversicherung im Alter
- Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken
- Aktivrente
- Die Neuregelungen in § 41 SGB VI
- Wie werden Abfindungen angerechnet? Ruhenszeit nach § 158 SGB III und Sperrzeit nach § 159 SGB III

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Lehrbeauftragte an der Universität Bonn
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (4. Aufl. 2025), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (5. Aufl. 2025), C.H.Beck sowie zahlreicher Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger
- Mitautorin in Schmidt / Gottbehüt / Gathmann „Schwerbehindertenarbeitsrecht“, Nomos, 4. Aufl. 2024
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Steuerrecht/Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Schwarzgeld in der Familie

08.10.2026: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht, FA Steuerrecht, FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Schwarzgeld in der Familie lauert an vielen Stellen:

Das verborgene Aktiendepot des Erbonkels in der Schweiz, Haushaltshilfen, die unter der Hand etwas dazuverdienen, verdeckte Gewinnausschüttungen im Unternehmen, der unberechtigte Bezug von Kindergeld – die Reihe nimmt kein Ende.

Dazu kommen etliche Situationen, in denen die zutreffende steuerliche Behandlung zumindest zweifelhaft ist:

Welche Unterhaltszahlungen sind (noch) angemessen, welche Gelegenheitsgeschenke üblich?

Wie ist umzugehen mit zinslosen Darlehen an Freunde und Verwandte, oder Einladungen von Angehörigen zu Luxusreisen?

Der Grat zwischen steuerfreier Zuwendung und strafrechtlichem Risiko ist häufig schmal und der Teufel steckt im Detail:

Was rät man seinem Mandanten, der Schwarzgeld geerbt hat? Wie weit gehen die Erklärungsspflichten von Schenker und Beschenktem gegenüber dem Fiskus? Welche besonderen Anforderungen sind bei einer strafbefreienden Selbstanzeige in Erbschafts- und Schenkungsfällen zu beachten?

In diesem Seminar stellt Ihnen unser Referent typische und vielfältige Hinterziehungsszenarien anhand zahlreicher Praxisfälle vor.

Von seinen Hinweisen zur effektiven Verteidigung, zur Minimierung strafrechtlicher Risiken und zum Umgang mit umfangreichen Nacherklärungsfällen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht profitieren Strafverteidiger ebenso wie Steueranwälte. Rechtsanwälte, die im Familien- und Erbrecht tätig sind, sensibilisiert unser Seminar auf Gefahrenherde für ihre Mandanten; sie gewinnen wertvolle Einblicke für eine umfassende und umsichtige Beratung.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D.

Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

23.09.2026: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

<p>Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klageeinreichung 2. Klageerwiderung 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze 4. Terminsablauf 5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen 6. Beweisverfahren 7. Fristen nach Entscheidungen <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.</p>	<p>Dr. Nikolaus Stackmann</p> <ul style="list-style-type: none"> – zuletzt Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München – Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 7. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO und ist Abschnitts Herausgeber und Autor im BeckOGK Zivilverfahrensrecht, s.a. Beck'sches Prozessformularbuch, 16. Aufl. 2025, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht
---	---	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley), München, RiOLG Holger Krätzschel, München

Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH

06.10.2026: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die erfolgreiche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils erfordert in der Berufungsbegründung das präzise Aufzeigen von Rechtsfehlern und/oder unrichtiger Tatsachenfeststellungen.

In dem Praktikerseminar behandeln die Referenten alle Anforderungen, die eine Berufungsbegründung erfüllen muss, um einerseits das Berufungsgericht von den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels zu überzeugen und gleichzeitig die Voraussetzungen für eine gegebenenfalls erforderliche Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH zu schaffen.

Seminarinhalte:

1. Zulässigkeit, insbesondere zum Erreichen des Wertes des Beschwerdegegenstandes
2. Erfolgreiche Darstellung von Berufungsrügen (Umfang der Anfechtung, Bezugnahmen, Verweisungen)

3. Unterschied Rechtsverletzung – unrichtige Tatsachenfeststellungen und sich die daraus ergebenden Konsequenzen

4. Verhältnis unrichtige Tatsachenfeststellungen – Tatbestandsberichtigung

5. Umgang mit tatsächlichen Feststellungen in den Entscheidungsgründen

6. Anforderungen für die Zulassung neuen Tatsachenvortrages

7. Reaktion auf einen Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO auch im Hinblick auf eine spätere Nichtzulassungsbeschwerde

8. Taktische Berufungsrügen zur Erreichung der Streitwertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde

RAin Dr. Sophie Sitter LL.M.
(UC Berkeley)

– seit 2014 als Rechtsanwältin in München zugelassen und hauptsächlich für den beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt Dr. Thomas Winter tätig, für den sie regelmäßig Nichtzulassungsbeschwerden und Revisionsbegründungen verfasst

RiOLG Holger Krätzschel

– seit 2014 Richter am Oberlandesgericht in München in einem Berufungs- und Beschwerde-senat mit der Zuständigkeit für streitige Erbsachen und die der freiwilligen Gerichtsbarkeit
– seit vielen Jahren Referent in der Anwalts- und Richterausbildung zu den Themenbereichen Erb- und Prozessrecht.
– Verfasser des Standardwerkes „Nachlassrecht“ im Beck-Verlag
– kommentiert die ZPO im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und in Beckschen Online-Formularen Erbrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt. HP Mai/Juni 2026

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel _____
 Name/Vorname _____
 Kanzlei/Firma _____
 Straße _____
 PLZ/Ort _____
 Telefon _____ Fax _____
 E-Mail _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)
 Rechnung an mich die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> O	Maschmann, Interessenausgleich u. Sozialplan i. d. Beschäftigungskrise	6	●	07.07.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Geißinger, Update: Krankheit im Arbeitsverhältnis – rechtl. Herausforderungen	7	●	23.07.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wiebauer, Wettbewerbsverbote im und nach dem Arbeitsverhältnis	8	■	07.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ...	9	■	14.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	10	■	02.07.26	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Verbraucherschutz im Bauvertragsrecht	11	■	25.06.26	13:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kallert/Obermeier, Priv. Baurecht: Sinnvolle Prozessführung i. d. 1. Instanz	12	■	28.07.26	09:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, BGH und beA – so geht’s!	13	■	15.07.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Anwaltspflichten rund um beA und Fristbearbeitung	14	■	01.10.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P	10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO (2 aufeinanderfolgende Präsenz-Seminarartage á 5 Std.)	15	▲	28.09.26 29.09.26	10:00 Uhr 10:00 Uhr	321,30 € (399,84 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar	16	■	30.09.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	17	■	08.10.26	10:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
<input type="checkbox"/> O	Kindermann, Verfahrenstaktik im Familienrecht unter Einschluss ...	18	●	08.07.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	19	■	08.10.26	10:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung	20	■	01.07.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Update Gesellschaftsrecht 2026	21	■	21.07.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Lutz, Ausschließung v. Gesellschaftern aus Personengesellschaften u. GmbH	22	■	24.09.26	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Lorenz, Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht	23	■	15.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

→ Fortsetzung nächste Seite

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.



Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltsvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt. HP Mai/Juni 2026

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Lorenz, Verträge über digitale Produkte und digitales Kaufrecht	24	■	15.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung	25	■	01.07.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krause, Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig	26	■	16.06.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, BGH und beA – so geht's!	27	■	15.07.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Anwaltpflichten rund um beA und Fristbearbeitung	28	■	01.10.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Minisini, Das immobilienrechtliche Mandat in der Zwangsvollstreckung	29	■	20.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> O	Krause, KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung	30	●	27.10.26	10:00 Uhr	136,85 € (166,60 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Emmerich/Dötsch, Die WEG vor Gericht	31	■	12.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Minisini, Das immobilienrechtliche Mandat in der Zwangsvollstreckung	32	■	20.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, BGH und beA – so geht's!	33	■	15.07.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Anwaltpflichten rund um beA und Fristbearbeitung	34	■	01.10.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> O	Geißinger, Update: Krankheit im Arbeitsverhältnis – rechtl. Herausforderungen	35	●	23.07.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar ...	36	■	30.09.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ...	37	■	14.10.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Schwarzgeld in der Familie	38	■	08.10.26	10:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	39	■	23.09.26	14:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Sitter/Krätzschel, Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung ...	40	■	06.10.26	13:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltsvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Seminare 2026

VG Berlin: Wegen Nähe zur Identitären Bewegung – Rechtsanwalt darf nicht in Bundeswehr dienen

Ein Rechtsanwalt, der an einer Demonstration und weiteren Veranstaltungen der vom Bundesamt für Verfassungsschutz inzwischen als gesichert rechtsextrem eingestuften Identitären Bewegung teilgenommen hat, wird nicht weiter von der Bundeswehr zu Dienstleistungen herangezogen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin kürzlich entschieden.

Der Kläger erklärte im Jahr 2015 freiwillig seine Bereitschaft, sich zu Dienstleistungen für die Bundeswehr heranziehen zu lassen. Im Jahr 2023 erfuhr die Bundeswehr, dass der Kläger im Jahr 2017 in Berlin an einer Demonstration sowie weiteren Veranstaltungen der Identitären Bewegung teilgenommen hat. Daraufhin entschied sie, den Kläger nicht mehr zum Dienst in der Bundeswehr heranzuziehen.

Die 36. Kammer hat die Klage abgewiesen. Die Entscheidung der Bundeswehr sei rechtmäßig. Durch eine Heranziehung des Klägers zum Dienst in der Bundeswehr werde das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährdet. Die Öffentlichkeit habe die berechnete Erwartung, dass die Integrität der Streitkräfte als Bestandteil der freiheitlichen Verfassungsordnung außer Zweifel stehe. Von sämtlichen Soldaten – gleich welchen Rangs – sei zu verlangen, dass sie aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einträten. Diese Erwartung habe der Kläger enttäuscht. Die Identitäre Bewegung, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz inzwischen als gesichert rechtsextrem eingestuft werde, sei bereits im Jahr 2016 als Verdachtsfall beobachtet worden. Sie verfolge – heute wie damals – verfassungsfeindliche Ziele. Indem der Kläger an den Veranstaltungen der Identitären Bewegung teilgenommen und darüber sogar in sozialen Medien berichtet habe, habe er sich öffentlich mit ihren Zielen solidarisiert. Dass er – wie er nun argumentiere – zum damaligen Zeitpunkt im Unklaren über die wahren Ziele der Bewegung gewesen sei, sei angesichts seines Bildungsgrades und der Häufigkeit seiner Veranstaltungsteilnahmen nicht glaubhaft. Die entstandenen Zweifel an seiner Verfassungstreue habe der Kläger auch nicht durch eine glaubhafte, eindeutige und vollständige Distanzierung von der Identitären Bewegung auszuräumen vermocht.

Gegen das Urteil kann Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden.

VG Berlin, Urteil der 36. Kammer v. 14. April 2026 (VG 36 K 232/24)

(Quelle: VG Berlin, PM Nr. 20/2026 vom 14.04.2026)

OLG Düsseldorf: Vereinbarung über Schnellladesäulen an bewirtschafteten Autobahnraststätten vergaberechtlich unzulässig

Der Vergabesenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat am 06.03.2026 entschieden, dass Konzessionen über die Bereitstellung von Schnellladeinfrastruktur an Bundesautobahnen nicht vergeben werden dürfen, ohne ein Vergabeverfahren durchzuführen.

Ein Großteil der bewirtschafteten Raststätten und Tankstellen an den Bundesautobahnen wird von der Tank & Rast GmbH und der Ostdeutsche Autobahntankstellen GmbH (beide Beigeladene im Verfahren) aufgrund bestehender Konzessionsverträge mit der Autobahn GmbH des Bundes ("Autobahn GmbH", Antragsgegnerin) betrieben. Die Antragsgegnerin schloss mit den Beigeladenen im April 2022 – ohne vorheriges Vergabeverfahren – eine Ergänzungsvereinbarung, mit der die bestehenden Konzessionen um die Bereitstellung von Schnellladesäuleninfrastruktur erweitert werden sollten.

Hiergegen gingen die Fastned Deutschland GmbH & Co KG ("Fastned", Antragstellerin) und Tesla Germany GmbH ("Tesla", inzwischen nach Rücknahme des Nachprüfungsantrags aus dem Verfahren ausgeschieden), jeweils Betreiber von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, vor. Die Vergabekammer wies den entsprechenden Antrag mit Beschluss vom 15.06.2022 zurück, da die Ergänzung der ursprünglichen Konzessionsverträge eine nach § 132 GWB zulässige Auftragsänderung und damit nicht ausschreibungspflichtig gewesen sei. Gegen diese Entscheidung haben Fastned und Tesla sofortige Beschwerde eingelegt.

Der Vergabesenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf legte das Verfahren dem Gerichtshof der Europäischen Union vor (siehe OLG Düsseldorf, Pressemitteilung vom 16.06.2023), der mit Urteil vom 29.04.2025 (C-452/23) entschied, dass § 132 GWB im vorliegenden Fall anwendbar sei. Nach dieser Vorschrift darf ein bestehender Konzessionsvertrag nicht wesentlich geändert werden, ohne ein Vergabeverfahren durchzuführen, an dem sich auch Wettbewerber beteiligen können. Eine Ausnahme besteht unter anderem dann, wenn die Änderung "erforderlich" geworden ist. Der EuGH wies in seinem Urteil darauf hin, dass es dabei um die Durchführung des ursprünglichen Konzessionsvertrags gehe. Die Konzession für Schnellladeinfrastruktur müsste also erforderlich sein, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Tankstellen und Raststätten sicherzustellen.

Der Vergabesenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat daran anknüpfend entschieden, dass es sich bei den zwischen der Antragsgegnerin und den Beigeladenen geschlossenen Ergänzungsvereinbarungen um eine wesentliche Änderung im Sinne von § 132 GWB handele. Das Recht, Tankstellen für benzin- und dieselgetriebene Kraftfahrzeuge zu betreiben, umfasse nicht auch das Recht, Schnellladesäulen für batteriegetriebene Elektrofahrzeuge zu betreiben. Es sei auch nicht erforderlich gewesen, die ursprünglichen Konzessionen um den Betrieb von Schnellladeinfrastruktur zu erweitern. Die Tankstellen und Raststätten könnten weiterbetrieben werden, ohne dass die Betreiber auch die Schnellladeinfrastruktur anböten.

Sollte die Autobahn GmbH weiterhin Schnellladeinfrastruktur an Bundesautobahnen errichten lassen wollen, muss sie nun ein Vergabeverfahren durchführen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.03.2026 – VII-Verg 29/22

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

(Quelle: OLG Düsseldorf, PM vom 06.03.2026)

BSG: Schulgeld für Privatschule erhöht nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld II

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat entschieden, dass Auszubildende an privaten kostenpflichtigen Berufsfachschulen, die neben den Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ergänzend Arbeitslosengeld II erhalten, anfallendes Schulgeld nicht von diesem Einkommen absetzen können (Aktenzeichen B 4 AS 8/25 R). Das für den Besuch einer privaten Ausbildungsstätte gezahlte Schulgeld ist keine mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgabe im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB II. Es erhöht damit nicht den Anspruch auf Leistungen gegenüber den Jobcentern. Die Klägerin ist mit ihrer Revision ohne Erfolg geblieben.

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden pauschaliert erbracht. Sie dienen der Deckung persönlicher und

ausbildungsbezogener Bedarfe der Auszubildenden. Das für den Besuch einer privaten Berufsschule zu zahlende Schulgeld ist für die Höhe des Anspruchs ohne Belang. Es löst keinen zusätzlichen Bedarf aus, der durch Leistungen der Ausbildungsförderung zu decken wäre. Entscheiden sich Schülerinnen und Schüler für eine schulgeldpflichtige Privatschule, müssen sie die damit verbundenen zusätzlichen Kosten folglich selbst tragen.

Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, wenn Schulgeld bei der Berechnung ergänzender, nachrangiger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vom Einkommen abgesetzt werden könnte. Dadurch würden Auszubildende im Ergebnis so gestellt, als hätte das Schulgeld bei der Höhe der durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz zu deckenden ausbildungsbezogenen Bedarfe und damit entgegen den dortigen Grundsätzen Berücksichtigung gefunden. Grundrechte der Auszubildenden stehen dem nicht entgegen.

Da Schulgeld nicht vom Einkommen abzusetzen ist, ist auch nicht zu prüfen, ob eine unentgeltliche Ausbildungsalternative zur Verfügung steht oder diese im konkreten Einzelfall zumutbar wäre.

Im Verfahren B 4 AS 16/25 R haben die Klägerinnen nach der Entscheidung im vorliegenden Verfahren ihre Klagen zurückgenommen.

26

BSG, Urteil vom 12.03.2026, B 4 AS 16/25 R

Vorinstanzen:

Sozialgericht Halle, S 28 AS 1118/21, 01.03.2024

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, L 2 AS 79/24, 12.06.2025

(Quelle: BSG, PM Nr. 7/2026 vom 13.03.2026)

BGH: Rechtsprechung zu den Grundsätzen der Beweislastumkehr gemäß § 477 BGB beim Verbrauchsgüterkauf bestätigt



Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in zwei Verfahren erneut zu den Voraussetzungen und der Reichweite der in § 477 BGB (in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung; im Folgenden aF; nunmehr § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB) vorgesehenen Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf entschieden. In beiden Verfahren lag den Entscheidungen der Vorinstanzen ein von den Grundsätzen der Rechtsprechung des Senats abweichendes Fehlverständnis des Inhalts und der Reichweite der vorbezeichneten Regelung zugrunde.

Im Verfahren VIII ZR 73/24 erwarb ein Versicherungsnehmer des klagenden Versicherungsunternehmens im August 2020 von dem Beklagten, einem Fahrzeughändler, ein – erstmals im Jahr 2019

zugelassenes – gebrauchtes Kraftfahrzeug und schloss für dieses eine Vollkaskoversicherung bei der Klägerin ab. Wenige Wochen nach der Übergabe an den Versicherungsnehmer wurde das auf einem öffentlichen Parkplatz in St. Peter-Ording abgestellte Fahrzeug durch einen Brand vollständig zerstört. Die Klägerin regulierte daraufhin den Brandschaden gegenüber ihrem Versicherungsnehmer. Sie macht mit der Klage einen ihrer Ansicht nach bestehenden - und infolge der Regulierung gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf sie übergegangenen - gewährleistungsrechtlichen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten geltend.



Im Verfahren VIII ZR 257/23 erwarb der Kläger im August 2019 von der Beklagten, einer Zweiradhändlerin, einen gebrauchten Motorroller. Nach seiner Behauptung verfiel der Motorroller am Tag nach dessen Übergabe bei einer Fahrt auf der Autobahn aufgrund einer Unwucht am Vorderrad in Pendelbewegungen. Dadurch habe der Kläger die Kontrolle über den Motorroller verloren, sei gestürzt und habe sich hierbei verletzt. Der Kläger erklärte anschließend den Rücktritt vom Kaufvertrag. Er begehrt mit der Klage die Rückabwicklung des Vertrags, die Zahlung von Schmerzensgeld sowie von Aufwendungsersatz und materiellem Schadensersatz.

Die Klagen sind in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Die Berufungsgerichte haben in beiden Verfahren den für die geltend gemachten Ansprüche erforderlichen Nachweis des Vorliegens eines Sachmangels im Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache an den jeweiligen Käufer als nicht geführt angesehen. Dabei haben sie in beiden Verfahren in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen der in § 477 BGB aF vorgesehenen Beweislastumkehr verneint.

Im Verfahren VIII ZR 73/24 ist das Berufungsgericht der Auffassung gewesen, die Klägerin könne sich nicht auf die Vermutungswirkung des § 477 BGB aF berufen, weil nach den Ausführungen des gerichtlich beauftragten Sachverständigen als Ursache für den Brand des Kraftfahrzeugs sowohl ein technischer Defekt als auch sonstige Umstände wie etwa ein Tierbiss an einer Kraftstoffleitung oder eine Brandstiftung in Betracht kämen.

Im Verfahren VIII ZR 257/23 hat das Berufungsgericht – den Ausführungen der gerichtlich beauftragten Sachverständigen folgend – festgestellt, dass der vom Käufer erlittene Unfall auf Pendelschwingungen des Motorrollers während der Fahrt auf der Autobahn zurückzuführen sei. Es hat gemeint, die Beweislastumkehrregelung des § 477 BGB aF greife nicht zugunsten des Klägers ein, weil als Auslöser für diese Pendelschwingungen zwar einerseits eine Unwucht am Vorderrad des Motorrollers, andererseits aber auch das Fahrverhalten des Klägers, die Beladung des Motorrollers, Unebenheiten der Fahrbahn oder Seitenwindböen in Frage kämen.

Der Senat hat in beiden Fällen auf die von ihm zuvor zugelassenen Revisionen der Kläger die Entscheidungen der Berufungsgerichte aufgehoben und die Verfahren zur erneuten Verhandlung und Ent-

scheidung an die Berufungsgerichte zurückverwiesen. Denn die Berufungsgerichte haben jeweils die Voraussetzungen der in § 477 BGB aF zugunsten des Käufers vorgesehenen Beweislastumkehr verkannt und zu Unrecht verneint.

Die Vermutung des § 477 BGB aF greift zugunsten des Käufers bereits dann ein, wenn diesem im Bestreitensfall der Nachweis gelingt, dass sich innerhalb von sechs Monaten (nunmehr gemäß § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB: innerhalb eines Jahres) ab der Übergabe der Kaufsache ein mangelhafter Zustand (eine Mangelercheinung) gezeigt hat. Eine Mangelercheinung ist nach der Rechtsprechung des Senats jeder innerhalb dieser Frist aufgetretene, für den Käufer nachteilige Zustand der Kaufsache, wenn als mögliche Ursache für diesen Zustand - zumindest auch - ein Umstand in Betracht kommt, der - wenn er dem Verkäufer zuzurechnen wäre - dessen Gewährleistungshaftung auslöste. Ob daneben auch andere - dem Verkäufer nicht zuzurechnende - Umstände als Ursache für den aufgetretenen, dem Käufer nachteiligen Zustand denkbar sind, ist hierbei nicht von Belang. Lediglich in den Fällen, in denen ausschließlich solche dem Verkäufer nicht zuzurechnenden Umstände als Ursache für den aufgetretenen nachteiligen Zustand in Betracht kommen, fehlt es am Vorliegen einer Mangelercheinung in dem vorbezeichneten Sinne.

Im Verfahren VIII ZR 73/24 ist der Fahrzeugbrand eine Mangelercheinung im Sinne des § 477 BGB aF, weil es sich hierbei um einen dem Käufer nachteiligen Zustand handelt, für den nach den Feststellungen des Berufungsgerichts als Ursache jedenfalls auch ein technischer Defekt an dem Fahrzeug in Betracht kommt. Dieser begründete, wenn er bei Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer vorgelegen haben sollte, die Gewährleistungshaftung des Verkäufers.

Eine vergleichbare Mangelercheinung stellen im Verfahren VIII ZR 257/23 die Pendelschwingungen des Motorrollers dar, die während der Fahrt des Käufers auf der Autobahn aufgetreten sind. Denn bei diesen handelt es sich um einen dem Käufer nachteiligen Zustand, für den nach den Feststellungen des Berufungsgerichts als Ursache zumindest auch eine Unwucht am Vorderrad in Betracht kommt. Letztere stellt einen Umstand dar, der - sollte er bei Übergabe des Motorrollers an den Käufer vorgelegen haben - die Gewährleistungshaftung der Verkäuferin begründete.

Entgegen der Auffassung der Berufungsgerichte spielt es für das Eingreifen der Vermutungswirkung des § 477 BGB aF in beiden Verfahren keine Rolle, dass jeweils auch andere, dem Verkäufer nicht zuzurechnende Umstände als Ursache für die aufgetretenen dem Käufer nachteiligen Zustände (Fahrzeugbrand bzw. Pendelschwingungen) in Betracht kommen.

Soweit das Berufungsgericht im Verfahren VIII ZR 257/23 zudem die für die geltend gemachten Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche erforderliche Kausalität zwischen der Übergabe eines - unterstellt - mangelhaften Motorrollers und dem von dem Käufer erlittenen Unfall als nicht erwiesen angesehen hat, beruht auch diese Beurteilung auf einem fehlerhaften Verständnis der Reichweite der in § 477 BGB aF vorgesehenen Beweislastumkehr. Denn zugunsten des Käufers wird nach dieser Vorschrift auch vermutet, der zu der Mangelercheinung führende Kausalverlauf sei bereits mit der Übergabe einer mangelhaften Sache in Gang gesetzt worden, mithin die Übergabe der - unterstellt - mangelhaften Sache für die aufgetretene Mangelercheinung (hier die zum Unfall führenden Pendelschwingungen) ursächlich.

Demnach greift die in § 477 BGB aF vorgesehene Beweislastumkehr in beiden Verfahren ein. In den wiedereröffneten Berufungsverfahren wird den Verkäufern jeweils die Möglichkeit zu geben sein, den Beweis des Gegenteils (§ 292 ZPO) dahin zu führen, dass die aufgetretene Mangelercheinung auf eine erst nach Gefahrübergang

eingetretene, dem Verkäufer nicht zuzurechnende Ursache - sei es auf ein Verhalten des jeweiligen Käufers oder eines Dritten, sei es auf sonstige Umstände - zurückzuführen ist. Gelingt dies nicht, wird jeweils vom Vorliegen eines Sachmangels im Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache an den Käufer und von dessen Kausalität für die aufgetretene Mangelercheinung auszugehen sein. In diesem Fall werden die Berufungsgerichte die jeweils erforderlichen Feststellungen zu den weiteren Voraussetzungen der geltend gemachten gewährleistungsrechtlichen Ansprüche zu treffen haben.

BGH, Urteile vom 6. Mai 2026 - VIII ZR 73/24 und VIII ZR 257/23

Vorinstanzen:

VIII ZR 73/24

LG Bonn - Urteil vom 23. Mai 2023 - 18 O 182/21
OLG Köln - Beschluss vom 10. April 2024 - I-25 U 25/23

VIII ZR 257/23

LG Frankfurt am Main - Urteil vom 2. Dezember 2021 - 2-14 O 354/19
OLG Frankfurt am Main - Urteil vom 22. September 2023 - 10 U 34/22

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 477 BGB Beweislastumkehr

(in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung)

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

§ 477 BGB Beweislastumkehr

(1) Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein von den Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der Ware, so wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des mangelhaften Zustands unvereinbar. [...]

§ 86 VVG

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. [...]

(Quelle: BGH, PM Nr. 077/2026 vom 07.05.2026)

BGH: Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Anbieters von Streamingdiensten zum Wirksamwerden einer Kündigung bei Verwendung von Gutscheinkarten ist unwirksam

Der unter anderem für das Dienstvertragsrecht zuständige III. Zivilsenat hat am 16.04.2026 entschieden, dass die von einem Streamingdiensteanbieter für Gutscheinkarten verwendete Klausel, nach der eine Kündigung erst in Kraft tritt, sobald das Guthaben vollständig aufgebraucht ist, gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam ist.

Die Beklagte betreibt einen Streamingdienst. Ihre Kunden können zwischen verschiedenen "Abonnements" zu Monatspreisen ab 4,99 € wählen. Sie bietet auch vorausbezahlte Gutscheinkarten im Wert zwischen 25 € und 200 € an. In den hierfür bestimmten Bedingungen verwendet sie u.a. folgende Klausel:

"Wenn Sie Ihre (...) Mitgliedschaft kündigen und auf Ihrem (...) Konto noch

ein Guthaben vorhanden ist, tritt die Kündigung Ihrer (...) Mitgliedschaft in Kraft, sobald Ihr (...) Guthaben vollständig aufgebraucht ist."

Der Kläger, ein Verbraucherschutzverband, nimmt die Beklagte darauf in Anspruch, es zu unterlassen, diese Klausel zu verwenden oder sich darauf zu berufen.

Das erstinstanzlich angerufene Kammergericht hat die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Die Revision des Klägers war erfolgreich. Der Bundesgerichtshof hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Die angegriffene Klausel benachteiligt Kunden der Beklagten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Der Vertrag über den von der Beklagten angebotenen Streamingdienst ist nicht - wie vom Kammergericht angenommen - als Mietvertrag, sondern als Dienstvertrag zu qualifizieren. Die Beklagte schuldet ein für einen Dienstvertrag typisches Tätigwerden, das über die Erhaltung der Nutzbarkeit des zur Verfügung zu stellenden Produkts hinausgeht.



Die angegriffene Klausel führt dazu, dass eine Kündigung des Nutzungsvertrags - je nach Höhe des noch vorhandenen Guthabens - erst viele Monate später wirksam wird. Sie weicht damit von der Regelung des § 620 Abs. 2, § 621 Nr. 3 BGB ab. Diese ist einschlägig, weil die Vergütung für die Leistungen der Beklagten nach Monaten bemessen ist. Danach ergäbe sich eine Kündigungsmöglichkeit "spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats". Die Klausel kann dagegen bewirken, dass eine Kündigung je nach Fall erst rund 39 Monate nach ihrer Erklärung wirksam wird.

Darin liegt ein Nachteil, weil der Kunde - anders als bei einer nicht vorab bezahlten "Mitgliedschaft" - nicht die Möglichkeit hat, seine Zahlungspflicht jeweils zum Ablauf eines Monats zu beenden und die "Mitgliedschaft" - unter Verwendung des verbliebenen Guthabens - später zu reaktivieren. Die Option, auf diese Weise die Mitgliedschaft zu pausieren, entfällt für ihn. Die Abwägung der wechselseitigen Interessen fällt zu Lasten der Beklagten aus. Diese hat zu ihren sachlichen Gründen für die streitige Regelung nichts vorgetragen. Ihr allein offenkundiges Interesse, dass im Kundenkonto kein Guthaben über einen möglicherweise längeren Zeitraum stehenbleibt, wiegt nicht schwer. Es ist nicht ersichtlich, dass sich aus diesem Umstand ein wesentlicher Nachteil für die Beklagte ergäbe.

BGH, Urteil vom 16. April 2026 - III ZR 152/25

Vorinstanz:

Kammergericht Berlin - Urteil vom 3. Juli 2025 - 23 UKL 3/24

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 307 BGB

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. ...

§ 620 BGB Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) ...

(2) Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621 bis 623 kündigen.

(3) ...

§ 621 BGB Kündigungsfristen bei Dienstverhältnissen

Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, ist die Kündigung zulässig, ...

3. wenn die Vergütung nach Monaten bemessen ist, spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats; ...

(Quelle: BGH, PM Nr. 068/2026 vom 16.04.2026)

BFH: Ratenweise Erfüllung einer Abfindung für einen lebzeitigen Pflichtteilsverzicht unterliegt nicht der Einkommensteuer

Der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit kürzlich veröffentlichtem Urteil entschieden, dass Abfindungen, die für einen lebzeitigen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht gezahlt werden, nicht der Einkommensteuer unterliegen. Die Zahlungen stellen kein erzieltetes Einkommen dar, auch wenn sie in Raten geleistet werden. Der BFH hat damit seine frühere Rechtsprechung zur fehlenden Einkommensteuerbarkeit solcher Abfindungen in Form von Einmalzahlungen und wiederkehrenden Leistungen bestätigt.

Im Streitfall übertrugen die Eltern der Klägerin auf der Grundlage notarieller Übergabeverträge im Jahr 2002 und im Juli 2014 auf den Bruder der Klägerin Mitunternehmeranteile, GmbH-Anteile und ihre Miteigentumsanteile an einem Betriebsgrundstück. Der Bruder verpflichtete sich im Übergabevertrag vom Juli 2014 gegenüber den Eltern, der Klägerin ein Gleichstellungsgeld zu zahlen. Das Gleichstellungsgeld war in zwei Raten fällig (Teilbetrag 1 am 30.12.2014 und Teilbetrag 2 am 30.12.2015), ohne dass ein Zins zu entrichten war. Die Klägerin verzichtete im notariellen Übergabevertrag gegenüber den Eltern für das im Jahr 2002 und im Jahr 2014 an den Bruder übertragene Vermögen auf ihre Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche. Die Eltern traten ihre Forderung gegen den Bruder der Klägerin auf Zahlung des Gleichstellungsgeldes an die Klägerin ab, ohne für deren Erfüllung einzustehen. Finanzamt und Finanzgericht nahmen an, dass die der Klägerin im Streitjahr 2015 zugeflossene zweite Teilzahlung wegen der Unverzinslichkeit der Forderung und deren Laufzeit von mehr als zwölf Monaten bis zur Fälligkeit am 30.12.2015 gemäß § 12 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes (BewG) in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufzuteilen sei. In Höhe der Differenz zwischen dem Tilgungsanteil und dem Nennbetrag der zweiten Teilzahlung habe die Klägerin gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes in der im Streitjahr 2015 anzuwendenden Fassung (EStG) steuerpflichtige Kapitalerträge erzielt.

Dem trat der BFH entgegen und verneinte die Einkommensteuerbarkeit der gesamten Abfindungszahlung. Rechtsgrund für den Erhalt auch der zweiten Teilzahlung ist allein der seitens der Klägerin gegenüber den Eltern erklärte lebzeitige Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht. Abfindungen für einen lebzeitigen Pflicht-

teils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht führen, auch wenn sie in unter § 12 Abs. 3 BewG fallenden Raten geleistet werde, nicht zu erzieltm Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG. Denn die Abfindung wurde der Klägerin außerhalb eines Leistungsaustausches unentgeltlich zugewendet und ist deshalb der Auszahlung eines durch einen Erbgang erworbenen Vermögensrechtes (zum Beispiel Erb- oder Pflichtteil, Vermächtnis) gleichzustellen. Solche Zahlungen können lediglich gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes der Schenkungsteuer unterliegen.

Die Entscheidung des BFH schafft Rechtssicherheit für Eltern, die im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge zu Lebzeiten Pflichtteilsverzichte mit Abfindungsregelungen mit ihren Kindern vereinbaren. Sie klärt, dass solche Abfindungszahlungen nicht als Kapitalerträge oder sonstige Einkünfte versteuert werden müssen.

BFH, Urteil vom 20.01.2026, VIII R 6/23

Vorinstanz:

Hessisches Finanzgericht, 20. Dezember 2022, Az: 5 K 1615/20

(Quelle: BFH, PM Nr. 014/26 vom 12. März 2026)

EuG: Erstattungsfähigkeit von Anwaltskosten im Wettbewerbsrecht

Anwaltskosten sind im Regelfall keine erstattungsfähigen „zusätzlichen Kosten“ bei einer wettbewerbsrechtlichen Nachprüfung nach Art. 20 Abs. 4 der Kartellverfahrensverordnung Nr. 1/2003. Dies entschied das Gericht der Europäischen Union (EuG) im Urteil vom 22. April 2026 (Rs. T-682/24, „Red Bull“).

Ausgangspunkt war eine von der Kommission auf Grundlage dieser Vorschrift angeordnete Nachprüfung, die in ihren Räumlichkeiten in Brüssel fortgesetzt wurde. Red Bull verlangte daraufhin die Erstattung verschiedener Kosten der fortgesetzten Prüfung, insbesondere auch von Anwalts honoraren. Die Kommission erstattete jedoch nur Reise-, Unterkunfts- und sonstige Nebenkosten. Die Anwaltskosten wurden mit der Begründung abgelehnt, sie wären ohnehin angefallen. Das Gericht bestätigt diesen Ansatz und konkretisiert den Begriff der „zusätzlichen Kosten“: Solche Kosten müssen über die hypothetischen Kosten einer Vor-Ort-Nachprüfung hinausgehen. Zudem ist ein strenger Kausalzusammenhang erforderlich („allein wegen“ der Verlagerung). Anwaltskosten sind laut EuG jedoch Teil der freien Verteidigungsstrategie eines Unternehmens und entstehen unabhängig davon, wo die Nachprüfung stattfindet. Damit, so der EuG, fehlt es regelmäßig an der erforderlichen ausschließlichen Verursachung durch die Verlagerung. Nur ausnahmsweise können spezifische Mehrleistungen von Anwälten als zusätzliche Kosten qualifiziert werden. Dies setzt jedoch einen substantiierten Nachweis voraus, der hier nicht erbracht wurde.

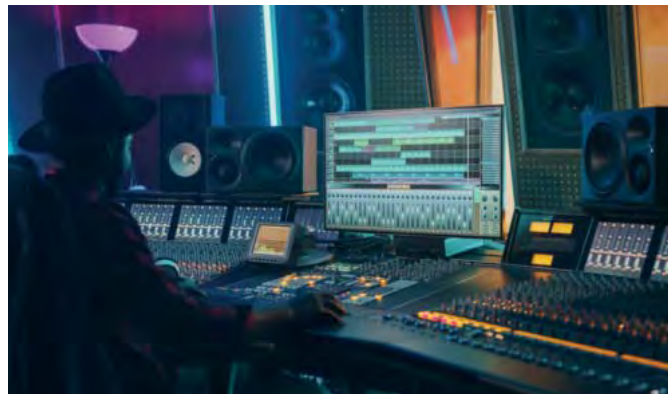
(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 15/2026 v. 24.04.2026)

EuGH: Europäischer Gerichtshof konkretisiert „Pastiche“ im Urheberrecht

Mit Urteil vom 14. April 2026 (Rs. C-590/23 – Pelham) präzisiert der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erstmals den unionsrechtlichen Begriff des „Pastiche“ in Art. 5 Abs. 3 lit. k der Richtlinie 2001/29/EG, der die Nutzung urheberrechtlich geschützter Elemente eines Werks ohne vorherige Zustimmung des Rechtsinhabers erlaubt.

Ausgangspunkt ist der langjährige Streit um das Sampling einer zwei

Sekunden langen Rhythmussequenz aus dem Musikstück „Metall auf Metall“ der deutschen Band Kraftwerk. Der EuGH stellt auf die Vorlagefrage (<https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document/C/2023/C-0590-23-00000000RP-01-P-01/DDP/280562-EN-1-pdf>) des Bundesgerichtshofs klar, dass ein Pastiche vorliegt, wenn ein neues Werk erkennbare Bezüge zu bestehenden Werken aufweist, sich jedoch zugleich hinreichend davon distanziert und eine eigenständige kreative Auseinandersetzung erkennen lässt. Maßgeblich sei ein „künstlerischer Dialog“ mit dem Original. Dieser kann sich etwa in Form von Hommage, stilistischer Nachahmung oder auch kritischer Bezugnahme äußern. Eine bestimmte Absicht des Nutzers ist nicht erforderlich; entscheidend ist die objektive Wahrnehmbarkeit für ein sachkundiges Publikum. Reine Übernahmen ohne eigene kreative Leistung – etwa verdeckte Kopien – sind hingegen nicht privilegiert.



Mit der Entscheidung stärkt der EuGH die Rechtssicherheit für kreative Anschlussnutzungen. Zugleich bleibt die konkrete Abgrenzung eine Frage des Einzelfalls, die den nationalen Gerichten obliegt. Das Urteil markiert einen weiteren Schritt hin zu einem unionsweit harmonisierten Ausgleich zwischen Urheberrechtsschutz und künstlerischer Freiheit.

PM des EuGH

<https://curia.europa.eu/site/upload/docs/application/pdf/2026-04/cp260050de.pdf>

Anm. d. Redaktion: Der Bundesgerichtshof hat nun Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf Donnerstag, 30. Juli 2026, 11:00 Uhr anberaunt.

(Quellen: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 14/2026 v. 17.04.2026; EuGH, PM Nr. 50/26 v. 14.04.2026, BGH, PM Nr. 071/2026 vom 23.04.2026)

Interessantes

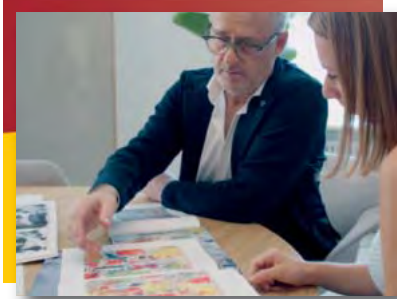
Zwischen Paragraphen und Kunst



Die individuelle Gestaltung von Kanzleien, Büro- und Konferenzräumen sowie Eingangs- oder Wartebereichen ist mehr als eine Frage des guten Geschmacks – sie entscheidet darüber, welchen Eindruck ein Unternehmen hinterlässt und wie sich Menschen in den Räumen fühlen. Dabei kann Kunst eine ganz wesentliche Rolle spielen.

Doch welche Werke passen? Wie entfalten sie ihre Wirkung im Raum? Und wie gelingt es, Atmosphäre und Unternehmensidentität in Einklang zu bringen? Die richtige Auswahl und Inszenierung der Werke ist eine Kunst für sich. Genau hier setzt ein Konzept an, auf das wir als MAV kürzlich aufmerksam geworden sind: Die Galerie Donat Bailer – Kunst für Unternehmen vermietet und verkauft Kunst und begleitet seine Kundinnen und Kunden dabei, ihre Räume durch sorgfältig kuratierte Kunst zu gestalten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der individuellen Beratung vor Ort sowie der Präsentation ausgewählter Originale direkt in den Räumlichkeiten der Kunden. Hinter dem Konzept steht Donat Bailer mit seinem sechsköpfigen Team, das Arbeitsumgebungen in inspirierende, kreative und zugleich repräsentative Orte zu verwandelt.

Wir haben mit Donat Bailer über sein Geschäftskonzept gesprochen. Außerdem haben wir unser Mitglied, RAin Katja Giese, befragt – ihre Kanzlei Kliemt Arbeitsrecht mietet bereits seit 2024.



MAV: Herr Bailer, als Experte für zeitgenössische Kunst vermitteln Sie mit Ihrem 1996 gegründeten Unternehmen Donat Bailer – Kunst für Unternehmen Werke von aufsteigenden und renommierten Künstlerinnen und Künstlern an Ihre Kunden. Je nach Wunsch zur Miete oder zum Kauf. Warum sollten Firmen oder Kanzleien ihre Räume mit Kunst ausstatten?

Donat Bailer: Viele Unternehmen unterschätzen zunächst, wie stark Räume nonverbal kommunizieren. Räume wirken immer – ob bewusst gestaltet oder zufällig entstanden. Zeitgenössische Kunst kann hier einen entscheidenden Unterschied machen. Sie bringt Energie, Haltung und Persönlichkeit in Arbeitsumgebungen und schafft eine Atmosphäre, die sowohl Mitarbeitende als auch Besucher unmittelbar wahrnehmen, oder mittelbar spüren. Dabei geht es nicht um Dekoration sondern um Wirkung. Kunst kann Räume strukturieren, Ruhe vermitteln oder Dynamik erzeugen –

und damit ein Umfeld schaffen, das über die reine Funktion hinausgeht.

MAV: Kunst mieten – wo sehen Sie den Mehrwert für Kanzleien?

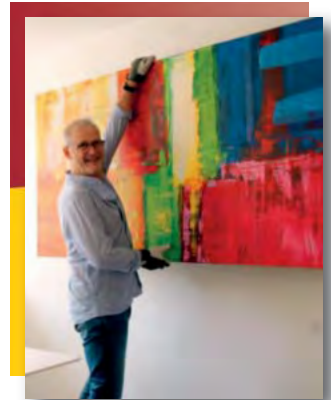
Donat Bailer: Kunst zu mieten macht das Thema so herrlich einfach. Man kann testen, man kann austauschen und muss keine großen Entscheidungen treffen. Es ist ein einfacher, interessanter und kostengünstiger Weg sich mit Kunst zu befassen.

MAV: Frau Kollegin Giese, Ihre Kanzlei Kliemt Arbeitsrecht nutzt das Angebot Kunst zu mieten. Wie sind Sie darauf aufmerksam geworden und was hat Sie von diesem Konzept überzeugt?

Katja Giese: Wir sind über eine Empfehlung auf Donat Bailer aufmerksam geworden, und dann hat das Konzept für sich gesprochen. Keine hohen Anschaffungskosten, kein Risiko, aber echte Originalkunst. Und man kann jederzeit die Bilder tauschen, wenn man sich satt gesehen hat oder eine andere Anwaltstypen das Büro bezieht. Für eine wachsende Kanzlei, die Räume gestalten will ohne sich langfristig festzulegen, ist das ein extrem überzeugendes Modell.

MAV: Wie kann man sich den Ablauf vom Erstkontakt bis zur fertigen Gestaltung der Büroräume vorstellen?

Donat Bailer: Der Prozess ist unkompliziert. Bei einem kurzen Kennenlernen in Ihren Räumen besprechen wir, welche Wirkung entstehen soll, welche Atmosphäre zu Ihnen passt und welche Formate sinnvoll sind. So machen wir uns ein genaues Bild und Sie haben die Gewissheit, dass wir genau das kuratieren. Im nächsten Schritt bringen wir eine Auswahl an Originalen mit und präsentieren diese direkt vor Ort. So lässt sich die Wirkung im Raum unmittelbar erleben – denn ein Werk entfaltet seine Wirkung immer im Kontext.



Neben kuratierten Werken besteht auch die Möglichkeit, Themen, Werte oder auch die eigene Unternehmensgeschichte in individuelle Fotokunst zu übersetzen. Das können beispielsweise Standorte, inhaltliche Schwerpunkte oder visuelle Leitmotive sein. So entsteht eine Lösung, die nicht nur ästhetisch wirkt, sondern auch inhaltlich mit dem Unternehmen verbunden ist.

Wenn die Auswahl getroffen ist, übernehmen wir die fachgerechte Montage, die Versicherung sowie alle organisatorischen Themen. Bei Bedarf können Werke ausgetauscht oder ergänzt werden.

MAV: Die Möglichkeit, Wirkung live zu testen – also vor Ort sehen ob und wie ein Kunstwerk seine Wirkung im Raum entfaltet – das hat uns überrascht. Ist das in der Branche üblich?

Donat Bailer: Nein, das ist eher nicht üblich. Normalerweise geht man in eine Galerie, blättert durch einen Katalog oder scrollt sich durch Internetseiten, um die richtige Kunst zu finden. Das Problem dabei: Wenn das Kunstwerk dann geliefert wird, stellt man fest, dass es im Original ganz anders ist, als man sich das vorgestellt hat. Das führt möglicherweise zu Enttäuschungen. Da ist es doch für den Interessenten viel sinnvoller, wenn wir ihm viele Originale vor Ort zeigen und er sieht, wie es im Raum wirklich wirkt. So bekommt man optimale Ergebnisse.

MAV: Frau Kollegin Giese, gab es bei der Präsentation von ausgewählten Werken vor Ort Überraschungen? Hat ein Werk z.B. völlig anders gewirkt als bei der Auswahl vorab gedacht?

Katja Giese: Ja, durchaus. Man wählt ein Werk aus und denkt, man weiß, was man bekommt – und dann hängt es und wirkt plötzlich ganz anders. Entweder stärker als erwartet, manchmal auch zu dominant für den Raum. Genau deshalb ist die Präsentation vor Ort kein nettes Extra, sondern eigentlich die entscheidende Phase. Ich glaube wenn wir nur aus einem Katalog ausgesucht hätten, wären wir nicht so erfolgreich gewesen.

MAV: Wie wichtig war bei der Auswahl der Werke das kuratierte Kunstkonzept bzw. die Expertise von Herrn Donat Bailer und seinem Team?

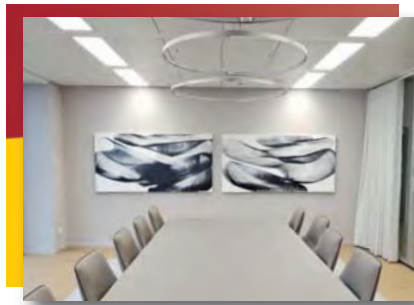
Katja Giese: Sehr wichtig – und das war für mich nicht selbstverständlich. Ich hatte erwartet, dass wir uns durch ein Portfolio klicken und dann auswählen. Stattdessen war es ein echter Dialog: Welche Atmosphäre soll entstehen? Was passt zur Kanzleiidentität? Das hat die Auswahl wesentlich fokussierter gemacht. Und pinker :)

MAV: Welche Rolle spielt Vertrauen – sowohl bei der Mandatsarbeit als auch bei der Auswahl von Kunst?

Katja Giese: Vertrauen ist in beiden Fällen die Grundlage. Bei Mandaten ist es existenziell – jemand gibt uns seine heikelsten Probleme. Bei der Kunst ist es subtiler, aber ähnlich strukturiert: Man gibt jemandem einen Gestaltungsauftrag für Räume, die man selbst jeden Tag erlebt und in denen man Mandanten empfängt. Das setzt voraus, dass man dem Gegenüber nicht nur handwerklich, sondern auch ästhetisch vertraut.

MAV: Erinnern Sie sich an den Moment, als die ersten Werke hingen. Wie hat sich die Atmosphäre verändert?

Katja Giese: Das war tatsächlich ein Moment. Vorher waren es einfach Räume – funktional, ordentlich. Danach hatte die Fläche plötzlich eine Haltung. Das klingt abstrakt, aber Mandanten nehmen das wahr, auch ohne es zu benennen.



MAV: Welche Reaktionen erleben Sie von Ihren Mandantinnen und Mandanten?

Hat sich Kunst schon einmal als Gesprächseinstieg in einer angespannten Beratungssituation erwiesen?

Katja Giese: Ja, das passiert öfter als man denkt. Ich habe zum Beispiel ein wunderbares, strahlend pinkes Bild im Hintergrund, das man oft auch in Videokonferenzen sieht. Gerade in Situationen, die angespannt beginnen – ein erster Beratungstermin zu einem schwierigen Thema – ist es manchmal ein Bild, das das Gespräch erst öffnet. Das ist kein Trick, aber es hilft. Man landet nicht sofort im Problem, sondern hat kurz einen gemeinsamen Moment.

MAV: Herr Bailer, gemeinhin gilt Kunst als kostspielig. In welchem Rahmen bewegen wir uns bei der Miete für Kunst.

Donat Bailer: Viele sind überrascht, wie niedrig die Einstiegshürde tatsächlich ist. Bereits ab 35 Euro monatlich lassen sich großformatige Werke in Geschäftsräume integrieren. In diesem Preis sind alle Leistungen enthalten – von der persönlichen Beratung über die

Präsentation vor Ort bis hin zu Montage, Transport und Versicherung. Das macht Kunst für Unternehmen deutlich zugänglicher, als oft angenommen wird.

Ein Mietvertrag wird erst dann unterschrieben, wenn Sie komplett zufrieden sind. Sollte sich bei Ihnen etwas ändern, zum Beispiel durch Umzug, Verkleinerung oder Vergrößerung der Räume, sind wir zur Stelle, tauschen die Bilder aus, planen und entwickeln neu für Sie.

Katja Giese: Wir erweitern gerade unsere Münchener Fläche und haben uns bewusst entschieden, die Zusammenarbeit fortzuführen. Es war naheliegend – wir kennen das Konzept, wir kennen Bailer Kunst, und wir wissen, was die Kunst in unseren bestehenden Räumen leistet. Jetzt geht es darum, die neue Fläche mit derselben Sorgfalt zu gestalten. Und Herr Bailer hatte wieder ein paar neue Künstler und entsprechende Wow-Momente dabei. Das Team war begeistert!



MAV: Kann man die Kunstwerke aus dem Portfolio von Bailer Kunst ausschließlich mieten oder auch käuflich erwerben?

Donat Bailer: Beides! Das Mietmodell bietet vielen Unternehmen zunächst die Möglichkeit, Kunst ohne Risiko kennenzulernen und ihre Wirkung im Alltag zu erleben. Wenn sich daraus der Wunsch ergibt, ein Werk dauerhaft zu integrieren, jederzeit unter Anrechnung von Mietraten möglich.

MAV: Herr Bailer, mit Ihren Künstlerinnen und Künstlern pflegen Sie – wie Sie sagen – einen engen, bisweilen auch freundschaftlichen Kontakt. Wie profitieren die Künstler von Ihrem Geschäftsmodell?

Donat Bailer: Ja, und damit sind wir auch immer nah am künstlerischen Prozess. Und darum gilt für uns „Art und fair“ oder wie es ein unbekannter Verfasser einprägsam formuliert: Kunst ist das Brot, nach dem es uns alle verlangt. Und um Kunst in diesem Sinne als eine Art „geistiger Nahrung“ entsprechend zu entlohnen, teilen wir fair – unsere Künstler bekommen die Hälfte der Einnahmen.

Die Einblicke unserer Kollegin Katja Giese zeigen wie positiv sich ein durchdachtes Kunstkonzept auf das tägliche Arbeiten und die Wahrnehmung durch Mandantinnen und Mandanten auswirken kann. Der Einsatz von gemieteter Kunst in Verbindung mit fachlicher Expertise und persönlicher Beratung bietet eine interessante Möglichkeit die eigenen Räume ohne hohe Anschaffungskosten ansprechend zu gestalten. Wir bedanken uns herzlich bei Donat Bailer und unserem Mitglied RAIN Katja Giese für ihre Zeit, ihre Offenheit und das Teilen ihrer Erfahrungen.

Gerechtigkeitsvorstellungen

Wenn ein Prozess verloren geht, wissen die Rechtsanwälte (vor allem: die Spezialisten) in vielen Fällen, woran das liegt. Nicht aber ihre Mandanten: »Das ist doch ungerecht, oder?« Die Mandanten erwarten zu Recht von uns, dass wir eine Vorstellung von der Gerechtigkeit haben und ihnen nicht nur Leerformeln liefern. Die Erläuterung, warum das Gericht so und nicht anders entschieden hat, ist ihnen von der Gerechtigkeitsfrage allzu weit entfernt. Sie suchen nicht nach einer juristisch haltbaren Begründung, sie folgen ihrem **Gerechtigkeitsgefühl** und wir können oft nicht erklären, warum es mit der Entscheidung des Gerichts, das ja auch versucht hat, gerecht zu urteilen, nicht übereinstimmt. Wie können wir mit diesem Problem richtig umgehen?

Ich habe in einer größeren Arbeit die Literatur und Rechtsprechung nach den Begriffen durchsucht, mit denen Gerechtigkeit beschrieben wird und bin auf drei Elemente gestoßen, die auch das **Bundesverfassungsgericht** für relevant erklärt hat:

– **Gleichheit** – Hinter diesem Begriff versteckt sich gleichzeitig die Abgrenzung zu allen Sachverhalten, die als ungleich bewertet werden, (BVerfG, Urt. v. 26.3.2025 – 2 BvR 1505/20 – Solidaritätszuschlag https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2025/03/rs20250326_2bvr150520.html)

– **Fairness** – Hier geht es um die Fähigkeit, die im Verfahren sichtbar gewordenen Interessen aller Beteiligten in der Entscheidung zu berücksichtigen, so vor allem die Durchführung eines fairen Verfahrens, (BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) Beschluss vom 18. September 2023 - 1 BvR 1728/23 -- Prozessuale Waffengleichheit vor Erlass einer Einstweiligen Verfügung; https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/09/rk20230918_1bvr172823.html).

– **Ausgewogenheit** – Jedes Urteil muss das verfassungsrechtliche Übermaßverbot berücksichtigen, darf die Gesetze (auch im Zivilrecht) also nicht in extremer Weise auslegen. (BVerfG (2. Kammer), Beschluß vom 27. 7. 2005 - 1 BvR 2501/04 Xavier Naidoo – Reichweite der Privatautonomie bei Abschluss eines Künstlervertrags; https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/07/rk20050727_1bvr250104.html).

Diese drei Begriffe sind deshalb keine Leerformeln, weil sie anhand von konkreten Fällen aus der Praxis entwickelt worden sind und mit dem jeweils konkreten Fall verglichen werden können. Wenn ein Urteil das Gebot der Gleichheit, der Fairness und der Ausgewogenheit berücksichtigt hat, werden auch Mandanten es leichter akzeptieren können.

Wenn Sie einmal einen Blick auf die nähere Begründung dieses Ansatzes werfen wollen, genügen für den Anfang die Rn. 115-134 aus einem längeren Aufsatz, den ich über dieses Thema geschrieben habe: (https://opinioius.de/monografie/3966#Gleichheit_Fairness_und_Ausgewogenheit)

Prüfen Sie doch beim nächsten Urteil, ob es diesen Mindestanforderungen standhält. Vielleicht finden Sie noch weitere Kriterien?

Prof. Dr. Benno Heussen, München

EU-Kommission: Neuer Datenaustauschmechanismus für die Strafjustiz geplant

Die EU-Kommission plant einen Datenaustauschmechanismus für die EU-Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls für EU-Agenturen und -Einrichtungen zur Überprüfung, ob gegen eine verdächtige oder beschuldigte Person in anderen Mitgliedstaaten oder bei anderen EU-Organen und -Agenturen bereits Ermittlungen laufen. Dazu hatte sie im April eine e Sondierung eröffnet, in der sie ihre Pläne darlegt und an der Interessenträger bis Mitte Mai teilnehmen konnten.

Derzeit fehlen Justizbehörden Informationen über laufende und abgeschlossene Strafverfahren zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung einer Strafkarte bei der Staatsanwaltschaft und dem Zeitpunkt, zu dem das rechtskräftige Urteil über das Europäische Strafregisterinformationssystem verfügbar ist. Das System erfasst zudem bisher nur Verurteilungen, nicht jedoch Freisprüche oder Einstellungen. Auch sanktionierende Maßnahmen ohne Schuld festgestellt wie die Einziehung ohne vorhergehende Verurteilung werden bisher nicht erfasst. Durch den Abgleichmechanismus sollen Verfahren in einem einzigen Mitgliedstaat zentralisiert und Kompetenzkonflikte im Einklang mit dem Rahmenbeschluss zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (2009/948/JI) vermieden werden. Die Mitgliedstaaten sollen Eigentümer ihrer Daten bleiben und entscheiden, welche nationalen Datenbanken in das Register einfließen sollen. Ein Verordnungsvorschlag soll im vierten Quartal 2026 vorgelegt werden.

Weitere Informationen unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/17832-Criminal-Justice-Cross-check-Mechanism_de.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 14/2026 v. 17.04.2026)

EU-Parlament fordert Vereinheitlichung des Vergewaltigungstatbestandes

In einer im Plenum des EU-Parlaments am 28. April 2026 angenommenen Entschließung (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2026-0120_DE.pdf) fordern die EU-Abgeordneten unter Berufung u.a. auf den Zugang zur Justiz die Einführung einer EU-weiten gesetzlichen Definition von Vergewaltigung, (vgl. zu dem Initiativbericht bereits EiÜ 9/26). Diese solle auf dem Einwilligungsprinzip basieren und damit die bisher meist verwandten, gewaltbasierten Definitionen von Vergewaltigung ersetzen. Damit soll internationalen Abkommen und insbesondere Artikel 36 des Übereinkommens von Istanbul, das 2023 von der EU ratifiziert wurde, nachgekommen werden.

In den Verhandlungen zur Richtlinie (EU) 2024/1385 war die Aufnahme einer entsprechenden Definition gescheitert, vgl. EiÜ 16/24. Die Entschließung betont, dass weder Schweigen, mangelnder Widerstand sowie das Fehlen eines „Neins“ als Einverständnis ausgelegt werden dürften. Das Parlament fordert dabei, das Einverständnis im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände zu beurteilen, wobei bestimmte Konstellationen (Fälle von Gewaltanwendung, Drohungen oder Täuschungen) und Zustände der betroffenen Person (etwa substanzbedingter Rausch, Schlaf, Behinderung oder Schutzbedürftigkeit) ein frei erteiltes Einverständnis grundsätzlich ausschließen. Das EU-Parlament hatte bereits in der Vergangenheit dazu aufgerufen, geschlechtsspezifische Gewalt der Liste der EU-Straftatbestände nach Art. 83 AEUV hinzuzufügen. Ob die EU-Kommission einen entsprechenden Vorschlag vorlegt, bleibt abzuwarten.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 16/2026 v. 30.04.2026)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Bayerns Justizminister begrüßt Gesetz zur Speicherung von IP-Adressen

Das Bundeskabinett hat am 22. April 2026 den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren beschlossen. Danach müssen Internetzugangsanbieter die IP-Adressen und Portnummern ihrer Kunden verpflichtend für drei Monate speichern.

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich sieht darin einen wichtigen Schritt für die Ermittlerinnen und Ermittler, die im Kampf gegen Kinderpornografie im Einsatz sind. „IP-Adressen sind oft ein wichtiger, zum Teil der einzige Ermittlungsansatz. Die Verpflichtung der Internetzugangsanbieter zur zeitlich begrenzten Speicherung von IP-Adressen ist daher richtig, wichtig und überfällig.“, so Eisenreich.

Es gehe bei dieser Speicherpflicht nicht um die Speicherung von Inhalten, sondern um die Speicherung von Verbindungsdaten, die die Zuordnung von IP-Adressen zu Personen ermöglichen. Eisenreich: „Ich will keinen Überwachungsstaat. Unsere Ermittler brauchen aber die zeitlich befristete Möglichkeit, Täter über gespeicherte IP-Adressen zu ermitteln. Fehlende IP-Adressenspeicherung kann auch dazu führen, dass Straftaten nicht aufgeklärt und teils schwere Straftaten wie laufender Kindesmissbrauch oder terroristische Anschläge nicht gestoppt werden können.“

(Quelle: Bay. StMJ, PM Nr. 35/26 vom 22.04.2026)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Leitfaden der RAK München: Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei – Verhaltenshinweise für den Ernstfall

Durchsuchungen in Rechtsanwaltskanzleien sind Ausnahmesituationen – unabhängig davon, ob sich die zugrundeliegenden Ermittlungsmaßnahmen gegen den Rechtsanwalt selbst oder gegen einen Mandanten richten. In solchen Situationen ist es wichtig, insbesondere die Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 43a Abs. 2 S. 1 BRAO, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) und den Schutz des Vertrauensverhältnisses zum Mandanten im Blick zu behalten.

Um in einer solchen Drucksituation nicht die Kontrolle zu verlieren, sind folgende Grundregeln zu beachten:

1. Ruhe bewahren.
2. Umgehend einen Verteidiger informieren.
3. Keine Äußerungen zum Durchsuchungsgegenstand.
4. Kein Widerstand gegen Durchsuchungshandlungen.
5. Keine Unterlagen vernichten, keine Daten löschen.
6. Widerspruch gegen Beschlagnahme einlegen.

Zum ausführlichen Leitfaden: https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/01_Rechtsanwaelte/Mitgliederservice/Download/Kanzleidurchsuchung.pdf.

(Quelle: RAK München, Newsletter vom 06.05.2026)

Neues vom DAV

DAV-Stellungnahmen zu Referententwürfen zu digitalen Ermittlungsmaßnahmen

Der DAV hat sich in zwei Stellungnahmen (Nr. 26/26 und Nr. 27/26) kritisch mit den Gesetzesentwürfen zu digitalen Ermittlungsmaßnahmen aus dem BMJV und dem BMI befasst.

Hinsichtlich des BMJV-Entwurfs zur Änderung der Strafprozessordnung ist der DAV der Auffassung, dass die vorgesehenen Maßnahmen – automatisierter biometrischer Datenabgleich und automatisierte verfahrensübergreifende Datenanalyse – deutlich zu weit gefasst sind und mit erheblichen Grundrechtseingriffen einhergehen.

https://anwaltverein.de/newsroom/sn-26-26?file=files/media/news/replicator/stellungnahmen/2026/dav-sn_26-26-digitale-ermittlungsbefugnisse.pdf

<https://anwaltverein.de/newsroom/sn-27-26-gesetzesentwurf-zu-digitalen-ermittlungsbefugnissen-in-der-polizeiarbeit-sowie-zur-abwehr-von-gefahren-des-internationalen-terrorismus>

DAV-Stellungnahme: Entwurf eines Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes

In seiner Stellungnahme Nr. 25/26 lehnt der DAV den Entwurf eines Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes ab. Insbesondere kritisiert er die weitreichende Ausweitung der Befugnisse der Zollverwaltung sowie die geplante Verlagerung zentraler Eingriffsbefugnisse in ein administratives/verwaltungsrechtliches Verfahren.

Der Entwurf führe zu einer problematischen Vermischung von präventiven und repressiven Maßnahmen, senke die Eingriffsschwellen erheblich ab und schaffe unklare sowie weit gefasste Rechtsbegriffe, so der DAV.

https://anwaltverein.de/newsroom/sn-25-26-zollfinanzgerechtigkeitsgesetz-zfg?file=files/media/news/replicator/stellungnahmen/2026/dav-sn_25-26_zfg.pdf

Übersicht des EGMR zu seiner Rechtsprechung in Abschiebefällen

Der EGMR hat dem ständigen Menschenrechtsausschuss des Europarates (Steering Committee for Human Rights - CDDH) eine Übersicht seiner Rechtsprechung in Asylfällen übersandt (vgl. PM <https://www.echr.coe.int/w/court-s-submission-to-the-steering-committee-for-human-rights-on-its-case-law-on-immigration-matters>).

Das CDDH wurde im Nachgang einer informellen Sitzung des Ministerkomitees am 10. Dezember 2025 beauftragt, Elemente für eine politische Erklärung zur Rechtsprechung des EGMR in Abschiebefällen zu erarbeiten. Ausgangspunkt der Diskussion ist ein Brief von 9 Mitgliedstaaten, der im Mai 2025 veröffentlicht worden war. Der Deutsche Anwaltverein hat die Initiative zusammen mit dem Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) insbesondere mit Blick auf den absoluten Charakter der aus dem Folterverbot (Art. 3) und dem Recht auf Leben (Art. 2) resultierenden Rechte und Garantien kritisiert, vgl. PM 51/25 sowie die Stellungnahme des CCBE. Der Gerichtshof muss seine rechtsprechende Tätigkeit ferner frei von politischer Einflussnahme ausüben können. Aus

der nun vorgelegten Übersicht wird bestätigt, dass die durch die Staaten kritisierte Rechtsprechung nur einen sehr geringen Teil der Fallzahlen des EGMR ausmachen. DAV und CCBE hatten bereits auf diesen Umstand hingewiesen sowie darauf, dass es in den letzten zehn Jahren nur eine sehr geringe Zahl an Urteilen des EGMR gab, die in Asyl- bzw. Abschiebefällen überhaupt eine Verurteilung des jeweiligen Vertragsstaates enthielten.

Übersicht der EGMR-Rechtsprechung in Asylfällen

<https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/cddh-immigration-case-law-overview-eng>

Stellungnahme des CCBE

<https://anwaltverein.de/files/media/presse/deutsch-ccbe-statement-on-the-letter.pdf>

Dokumentation der Hauptverhandlung

Über einen Anachronismus im Strafverfahren

Die Einführung einer Dokumentation der Hauptverhandlung sei überfällig, so Prof. Dr. Helmut Frister, Vorsitzender des Deutschen Ethikrats.

Da die Gesetzgebung nicht speziell der Justiz, sondern der Allgemeinheit verpflichtet sei, hat sie Schwachstellen des Strafverfahrens, die das Ziel der materiellen Wahrheitserforschung gefährden, auch dann zu beseitigen, wenn dem eine aus einem Mangel an Selbstreflexion resultierende Befindlichkeit in der Justiz entgegensteht.

Den Beitrag von Prof. Dr. Helmut Frister, Seniorprofessur Strafrecht, Vorsitzender des Deutschen Ethikrats, finden Sie im Anwaltsblatt online .

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/dokumentation-hauptverhandlung-anachronismus>.

Der Newsroom – alle Informationen des DAV auf einen Klick.

Stellungnahmen, Pressemitteilungen & Statements sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter:

<https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

34

Schmerzensgeld

Andreas Slizyk, Schmerzensgeld 2026 und immaterieller Schadenersatz einschließlich DS-GVO und AGG Handbuch und Tabellen 22. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2026, 1440 Seiten, Softcover incl. Freischaltcode für ein Jahr C.H.Beck, Euro 119,00 ISBN 978-3-406-83506-3



Der Einband ist blutrot. Das ist geblieben. Und auch, dass es zwischen den Buchdeckeln noch immer viel Blut, sichtbares wie unsichtbares, gibt.*

Die neugefaßte Überschrift des Werks weist auf die erfolgte besondere Berücksichtigung des immateriellen Schadenersatzes bei Ver-

stößen gegen die DS-GVO und den gesamten Diskriminierungsbereich wie z.B. AGG hin.

Das vorliegende Werk wurde in allen Bereichen erheblich überarbeitet. Es enthält nunmehr über 4.900 Entscheidungen aus den etwa letzten 25 Jahren zu Verletzungen physischer wie psychischer Art.

Der Autor, Herr Andreas Slizyk, spricht bereits im Vorwort Entscheidungen des EuGH und des BGH im Zusammenhang mit der DS-GVO an, die zu Fragen im Bereich des Schmerzensgeldes und des immateriellen Schadenersatzes von richtungsweisender Bedeutung sind. Er betont die Wichtigkeit des immateriellen Schadenersatzanspruchs z.B. bei Datenlecks bei Facebook, bei „kurzzeitigem Kontrollverlust“ durch Mediengebrauch, unwillentlich hervorgerufen. Er setzt sich intensiv mit einer Leitentscheidung des BGH zu Datenzugriff, Datenleck, Scraping und Identitätsdiebstahl oder den Urteilen des LG Köln und des LG Essen zu Entschädigung der vom sexuellen Mißbrauch durch Kleriker Betroffener auseinander.

Herr Slizyk beginnt sein neues Buch auch diesmal mit einem Abkürzungsverzeichnis, einem sehr ausführlichen, umfassenden Glossar medizinischer Begriffe und mit weiterführenden Literaturhinweisen. In der anschließenden Einleitung erläutert er erneut die Systematik des Buches. Es besteht aus 2 Teilen. Teil 1 ist das sog. Handbuch, Teil 2 beinhaltet in 4 Tabellen die Urteilssammlung.

In Teil 1 werden praxisorientiert Gerichtsentscheidungen kommentiert.

Die Einleitung des Handbuchs enthält – neu an dieser Stelle – einen kleinen ersten Auszug aktueller Gerichtsentscheidungen. Darunter z.B. das Urteil des EuGH zur Gefahr einer Diskriminierung durch zwingende binäre Anrede beim Online-Ticketverkauf oder das Urteil des OGH Österreich zum Versagen von Schmerzensgeld für Schockschaden nach Sturz eines Kleinflugzeugs auf das Haus der Kläger in deren Abwesenheit, usw..

Herr Slizyk stellt die Bemessungskriterien für die Gewähr von Schmerzensgeld dar. Er unterscheidet zwischen der Ausgleichsfunktion und der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes, geht auf Verschulden und Mitverschulden des Geschädigten ein, auf Schadenminderungspflichten, Haftungsprivilegien, auf besondere Verletzungsarten wie z.B. Persönlichkeitsrechtsverletzungen, posttraumatische Belastungsstörungen, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, auf Vertragsverletzungen, Gefährdungshaftung und Prozessuales. Er gibt dem Leser viele unmittelbar umsetzbare, wertvolle Praxistipps.

In Teil 2 finden sich in Kurzform die in 4 Tabellen gesammelten Urteile zu den Themenbereichen

A: „Verletzungen von Kopf bis Fuß“,
B: „Alltägliche Verletzungen“,

*Rezension 2021, Mitteilungen Mai 2021, S. 33

C: „Besondere Verletzungen und Verletzungsfolgen“ sowie D: „Hinterbliebenengeld“.

Arzthaftungsfälle sind optisch mit grauem Hintergrund hervorgehoben. In einer Vorbemerkung zu jeder Tabelle erklärt der Autor, wie die Gerichtsentscheidungen dem Thema zugeordnet sind. So sind sie leicht auffindbar. Die Urteilsammlung enthält ca. 250 neue Urteile, Gerichtsentscheidungen sind bis Juli 2025 eingearbeitet.

Die elektronische Version des Werks ermöglicht dem Leser mehr als 7.700 Entscheidungen einzusehen, darunter ca. 1.305 Entscheidungen zum Arzthaftungsrecht. Die Volltexte der Entscheidungen sind ein Jahr lang abrufbar, sofern sich der Leser vor dem Erscheinen der nächsten Jahresausgabe im Oktober 2026 registriert und freigeschaltet hat. Dann kann er außerdem einen Indexrechner nutzen und erhält vierteljährlich ein Update.

In diesem umfangreichen Werk sind wesentliche Entscheidungen zu den unterschiedlichsten Verletzungen physischer wie psychischer Art, zu Verletzungsfolgen, zu Bemessungsgrundlagen für die Gewährung von Schmerzensgeld und zur Höhe des Schmerzensgelds souverän dargestellt.

Besondere Wichtigkeit wird dem immateriellen Schadenersatz zuteil. Jeder, der sich mit dem so schwierigen, da so emotionalen Thema konfrontiert sieht, erhält verständlich erklärt sachdienliche Hinweise und Hilfe für die jeweilige Fallgestaltung. Umfassende Kenntnisse werden verständlich vermittelt.

Das Buch ist erneut die Ausrüstung für Rechtsanwälte und deren betroffene Mandanten, für Richter wie für Versicherungsunternehmen, die sich mit dem Thema auseinandersetzen müssen. Dieses Werk vermittelt nicht nur Wissen sondern auch Verständnis für wie auch immer Betroffene und Geschädigte. Der blutrote Einband bleibt treffend gewählt. Verletzungen und damit verbundene Schicksale und Emotionen sind nie farblos. Und „ohne Leben und körperliche Unversehrtheit sind alle anderen Rechte nichts wert“ wie ich Herrn Slizyk in der Vorrezension aus einer Entscheidung des LG Bochum zitierte: „Es ist kein Zufall, dass Leben und körperliche Unversehrtheit nach dem Generalatbestand des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als erstes Grundrecht im Grundrechtskatalog genannt werden, noch vor dem Grundrecht der Freiheit der Person. Ohne Leben und körperliche Unversehrtheit sind alle anderen Rechte nichts wert.“, Slizyk, Schmerzensgeld 2021, Seite 140, LG Bochum, BeckRS 2015, 18726.

RAin Kerstin Elsdörfer, Krailling

AGB-Recht

**Pfeiffer, AGB-Recht
Recht der Allgemeinen
Geschäftsbedingungen
Kommentar**

**Buch. Hardcover
8. Auflage 2025, XXXI, 2981 S.
C.H. Beck, Euro 299,00
ISBN: 978-3-406-81854-7**



Der Wolf/Lindacher/Pfeiffer war ein Standardwerk und umfangreicher und zuverlässiger Begleiter im AGB-Recht – seit Jahrzehnten. Nach dem Ausscheiden der erstgenannten Herausgeber wird der Band jetzt von Pfeiffer herausgegeben und auch selber umfangreich kommentiert.

Die Kommentierung liegt in der Hand von 9 Autoren, die überwiegend als Hochschulprofessoren tätig sind. An Architektur und Inhalt der bisherigen Kommentierung hat sich wenig verändert, Schwerpunkte der Kommentierung liegen bei Pfeiffer und Pamp (Bankrecht, UKlaG).

Der Pauschalreisevertrag wird von Bergmann und das Arbeitsrecht von Stoffels kommentiert. Daneben kommentieren die Autoren Hau, Dammann, Raue, Reiff und Schmidt.

Neben den sehr breit aufgestellten Kommentierungen der §§ 305 ff, kommt zu Recht den Einzelklauseln und Vertragstypen breiter Raum zu. Über 100 Seiten entfallen auf das Arbeitsrecht, über 300 Seiten auf ausgewählte Einzelklauseln und Vertragstypen und über 130 Seiten auf das UKlaG. Positiv ist auch, dass die Rechtsprechung des EuGH zur Unwirksamkeit von Klauseln und die Folgen für den gesamten Vertrag dargestellt werden (hierzu Pfeiffer in Art 6 und 7 RL 93/13/EWG).

Damit liegt ansich eine umfangreiche Kommentierung des modernen Vertrags-

und Wirtschaftsrechts vor. Zum AGB-Recht ist diese Kommentierung derzeit die umfangreichste!

Zum Inhalt einige Anregungen und Hinweise:

Die Verwertung von Urteilen und Literatur ist leider oft etwas punktuell und zeichnet vor allem die Entwicklung nur unzureichend nach. Oft gibt es neuere Urteile, etwa zur Online-Partnerschaftsvermittlung (BGH, Urteil vom 17. Juli 2025 - III ZR 388/23), mehrere Urteile zu Fernwärmeverträgen, zum Umfang der Verbandsklage: so ist der Unterlassungsantrag „es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (abrufbar über www.1n.de/agnb)“ zulässig (so BGH v. 10.7.2025, III ZR 59/24), u.a.. Schwerpunkt der Kommentierung ist daher auch weniger die möglichst vollständige Verwertung von Literatur und Rechtsprechung als Vertiefung in der Sache. Die überprüften Stichproben fielen überwiegend positiv aus. Gleichwohl sollte der Anwalt bei Streitigkeiten die aktuelle AGB-Rechtsprechung des BGH – etwa im Internet – abfragen und nicht alleine eine oder nur diese Kommentierung heranziehen.

Unberücksichtigt bleibt leider der AGB-Kommentar von Feldhusen/Niebling sowie weitgehend der Nomos- Kommentar zum BGB. Auch die neue sehr umfangreiche und weitgehend aktuelle Kommentierung im Staudinger (ca. 2300 Seiten) ist nur partiell eingearbeitet.

Kritisch ist auch der Preis von 299 € zu sehen, der viele Kanzleien von der Anschaffung abhalten wird.

Fazit: Der Kommentar lädt zur Diskussion ein und arbeitet an vielen Stellen – etwa im Bankrecht – solide die unterschiedlichen Gesichtspunkte und Fragestellungen heraus. Für den Rechtsanwalt wird zumeist ein Griff zum Grüneberg oder dem PWW genügen, die auch deutlich aktueller sind. Für eine Vertiefung sollte der Pfeiffer – neben anderen AGB-Kommentaren – jedoch nicht übersehen werden. Eine wissenschaftliche Stellungnahme zu AGB-Fragen ohne den Pfeiffer heranzuziehen wäre höchst fahrlässig!

RA Dr. Jürgen Niebling, Olching

Wohnungseigentum

Bärmann, WEG

**Gesetz über das Wohnungseigentum
und das Dauerwohnrecht
(Wohnungseigentumsgesetz)**

Kommentar

Buch. Hardcover (Leinen)

16. Auflage 2025, XIX, 2332 S.

C.H.BECK, Euro 169,00

ISBN 978-3-406-81853-0



36

Der „Große Bärmann“ ist seit Jahrzehnten der Standardkommentar zum WEG. Er erläutert die schwierige Materie strukturiert, wissenschaftlich vertieft und zugleich praxisnah. Seit der letzten Auflage sind wieder zweieinhalb Jahre ins Land gegangen. Inzwischen ergingen die ersten wegweisenden Entscheidungen zum im Dezember 2020 in Kraft getretenen Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG). Insbesondere die Änderungen zum Sondereigentum oder die umfassende Neugestaltung der Rechte des Verwalters brachten viele Fragen mit sich, die nun stückweise von Rechtsprechung und Literatur aufgearbeitet werden. Dasselbe gilt für die neuen Regeln bei der Beschlussfassung der Wohnungseigentümer.

Auch in anderen Gesetzen, wie z.B. dem GEG gab es unter dem Stichwort Heizungsmodernisierungsgesetz zahlreiche Änderungen, die auch die Wohnungseigentümer betreffen und daher der neuen Kommentierung bedurften.

Im Autorenteam gab es insofern eine maßgebliche Änderung, als Werner Merle aus dem Kommentatorenteam ausschied und nun auch die Kommentierung zur Einberufung und Beschlussfassung der Wohnungseigentümergeinschaft in jüngere Hände legte.

In der 16. Auflage erfolgte die Aufarbeitung der ersten grundlegenden Gerichtsentscheidungen zum WEMoG, werden alle Probleme der Stromerzeugung durch Steckersolaranlagen (Balkonkraftwerke) besprochen und die Voraussetzungen zur Ermöglichung und Durchführung rein virtueller Wohnungseigentümerversammlungen erläutert. Es finden sich u.a. auch Handreichungen zum Umgang mit den Anforderungen des GEG im Wohnungseigentum.

Am bewährten Aufbau des Kommentares hat sich nichts geändert. Nach dem Gesetzestext wird auf die einschlägige Literatur nebst Fundstellen hingewiesen. Danach erfolgt eine ausführliche und übersichtliche Übersicht der jeweiligen Kommentierung. Dabei wird sowohl auf die klassischen Fundstellen in den gedruckten Werken als auch auf die jeweiligen Onlinekommentierungen verwiesen (auch wenn z.B. im Literaturverzeichnis BeckRS nicht vermerkt ist, wird auf diese Onlinedatenbank von Beck Online verwiesen).

Hier finden alle, die sich mit dem WEG befassen, ausführliche Antworten auf zahlreiche Detailfragen des Wohnungseigentumsrechts. Auch wenn sich die Zeiten ändern, die Qualität bleibt.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Landgraf's juristisches Kaleidoskop

Foto: © Jörg M. Krause, Hamburg

Bericht MAV-Workshop (S.8/9):

Fotos: MAV e.V.; Privat

Fotos Michaela A. E. Landgraf: © Jörg M. Krause

Bericht WEG-Forum (S. 10/11):

Fotos: © Sabine Gassner

Zwischen Paragraphen und Kunst (S. 30/31):

Fotos: © Donat Bailer Kunst

Social Media News (S. 40/41):

Screenshots LinkedIn, MAV e.V.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Michaela A.E. Landgraf
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.600 Exemplare | 6 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayrstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de
www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Münchener Anwaltverein e.V.
Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Nymphenburger Str. 113/2. OG, 80636 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für die Ausgabe des darauf folgenden geraden Monats.



Münchener AnwaltVerein e.V.

Mitglied + Kids
geeignet!



MAV-Führung:

Kindheit am Nil Aufwachsen im Alten Ägypten

Familienausstellung mit Werkstattprogramm

Freitag, 19. Juni 2026, um 15:15 Uhr

Staatl. Museum Ägyptischer Kunst,
Gabelsbergerstr. 35, 80333 München

Sonderführung mit anschließendem Werkstattprogramm
„Das Geheimnis der Hieroglyphen“

Die Plätze sind stark begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung mit Altesangabe des Kindes sowie rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://smaek.de/ausstellungen/kindheit-am-nil-aufwachsen-im-alten-aegypten/> und unter <https://smaek.de/ihr-besuch/>

Abb.: Sonderausstellung „Kinheit am Nil“ |
Plakat des Staatlichen Museums Ägyptischer Kunst

Immer hört man über Götter und Pharaonen im alten Ägypten – aber wie haben eigentlich Kinder ihr Leben im Land am Nil verbracht? Wie sind sie aufgewachsen, was haben sie gegessen, womit haben sie gespielt?

Diesen Fragen kommen wir in der aktuellen Sonderausstellung im Ägyptischen Museum auf die Spur. Nach der Führung drücken wir selbst noch die altägyptische Schulbank und lernen, in Hieroglyphen zu schreiben.

Wir freuen uns auf eine spannende Sonderausstellung und das anschließende Werkstattprogramm, in dem Eltern und Kinder eintauchen in das „Geheimnis der Hieroglyphen“.

Diese Familienführung „Mitglied + Kids“ mit anschließendem Werkstattprogramm dauert rund 2 Stunden und ist für Kinder ab ca. 5 - 6 Jahren geeignet. Die Kinder sollten ihren eigenen Namen schreiben können, damit sie Spaß daran haben, ihn in Hieroglyphen „zu übersetzen“.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: Führungs- u. Werkstattgebühr € 17,00 p.P., zzgl. Eintritt, **Kinder frei**)

Familienführung „Kindheit am Nil“ mit Werkstattprogramm

Führung am 19.06.2026, 15:15 Uhr für _____ Erwachsene und _____ Kind/Kinder im Alter von _____ Jahren

*Die Gebühr (inkl. 1,00 Euro Materialgeld ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen. Für die Planung bitte das Alter der Kinder angeben)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



MAV-Führung:

Münchner Wasser – Wege UNTER und ÜBER der Erde

Wasser erleben, staunen und schmunzeln!

Donnerstag, 09. Juli 2026 um 13:00 Uhr
Treffpunkt: 12:45 Uhr, Akademiestraße/Ecke Türkenstraße vor dem Eingang Kunstakademie
 Führungsdauer ca. 2,5 - 3 Stunden
 Ende: in der Umgebung der Residenz

Führung mit Gisela Joachimi (offizielle Gästeführerin der Stadt München) in Kooperation mit der Stadtentwässerung München → der erste Teil führt uns in den Abwasserkanal.

Teilnehmerzahl auf 15 Personen begrenzt. Es wird mit Audiosystem geführt. Pünktliches Erscheinen um 12:45 Uhr am Treffpunkt erbeten. Wir bitten um verbindliche Anmeldung und rechtzeitige Absage bei Verhinderung. **Eine Teilnahme ist nur nach Bestätigung des MAV und Zahlungseingang der Gebühr möglich.** Keine Erstattung bei Nichterscheinen.

38

Wichtiger Hinweis: Nicht barrierefrei. Für geruchsempfindliche Personen, Personen mit geschwächtem Immunsystem und für Schwangere ist die Führung nicht geeignet. Unempfindliche Kleidung, ggf. einfaches Regencap für Kanal, trittfestes, geschlossenes Schuhwerk mit rutschfester Sohle sind aus sicherheitstechnischen und hygienischen Gründen unbedingt erforderlich. Sandalen oder Flipflops sind nicht erlaubt. Boden, Treppenstufen und Wände im Kanal können nass und rutschig sein. Keine Haftung für während der Führung entstehende Schäden (z. B. Unfälle, beschädigte/verschmutzte Kleidungsstücke). Mittlere Kondition ca. 2-3 km Strecke – zu Fuß.

Haben Sie sich schon mal gefragt, woher Ihr Münchner Trinkwasser kommt – und wohin es eigentlich verschwindet, wenn Sie den Abfluss benutzen? Dann sind Sie bei unserer Führung „Münchens Wasserwege – Die Geheimnisse unter und über der Erde“ genau richtig! Tauchen Sie ein in die faszinierende Welt der Münchner Brunnen, Stadtbäche und Kanäle.

Wir öffnen für Sie die Türen zu verborgenen historischen Abwasserkanälen (weitgehend außer Betrieb), erzählen spannende Geschichten

rund um das Kulturgut Wasser und lüften die Geheimnisse, wie das blaue Gold unser Stadtleben prägt. Ob rituelle Bedeutung, schillernde Brunnen oder das Netzwerk der Trinkwasserversorgung – hier sprudeln Fakten, Humor und Anekdoten wie ein frischer Gebirgsbach!

Erleben Sie München mit Giesela Joachimi von seiner flüssigen Seite und lassen Sie sich von den Wasserwegen überraschen – mit einer Portion bayerischem Charme und jeder Menge Wissensdurst!

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 17,00 pro Person*, Zahlung vorab an den Verein erforderlich)

Münchner Wasser – Wege UNTER und ÜBER der Erde – Wasser erleben, staunen und schmunzeln!

Führung am 09.07.2026, 13:00Uhr (Treffpunkt 12:45 Uhr Akademie- / Ecke Türkenstr.) für _____ Person/en

*Die Gebühr ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen.

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel

MAV-Führung:**HAAR – MACHT – LUST**

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Theatinerstraße 8, 80333 München

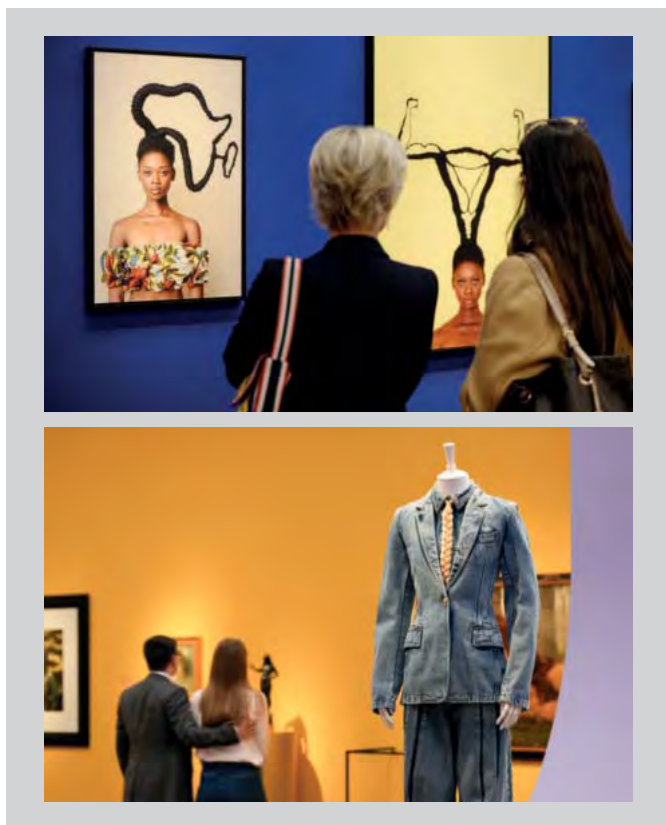
Mittwoch, 16. September 2026, um 18.00 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/>

Abb. oben: © Kunsthalle München 2026, Foto: Robert Haas
Abb. unten: © Kunsthalle München 2026, Foto: Nadine Stegemann



Ob lang, kurz oder rasiert, glatt oder gelockt – Haare sind weit mehr als eine Frage des Stils. Sie erzählen von Schönheit und Begehren, von Macht und Ohnmacht, von Anpassung und Rebellion.

Haare sind ein starkes Mittel des Ausdrucks – politisch, religiös, kulturell und persönlich. Mit ihnen bekennen wir Zugehörigkeit, gestalten Identität oder ziehen andere in unseren Bann.

Die Ausstellung in der Kunsthalle München lädt zu einem anregenden, sinnlichen und überraschenden Streifzug durch drei Jahrtausende

Kunst- und Kulturgeschichte der Haare ein. Rund 200 Exponate von der Antike bis zur Gegenwart zeigen, welche Wirkmacht das scheinbar Alltägliche entfalten kann.

HAAR – MACHT – LUST
20.30. – 04.10.2026
Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person, zzgl. Eintritt)

HAAR – MACHT – LUST

am Mittwoch, 16.09.2026, um 18.00 Uhr für _____ Person/en

Name

Vorname

Straße

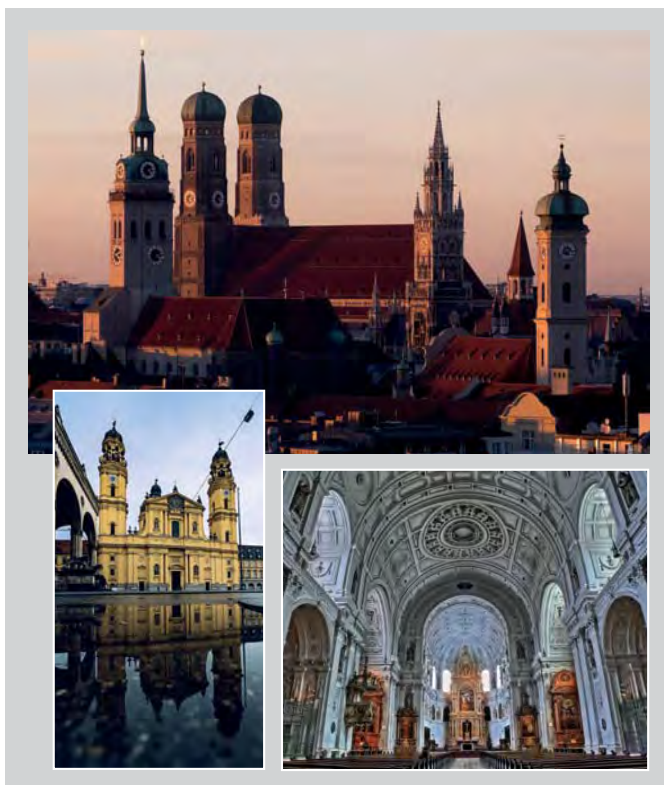
PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



MAV-Führung:

Die Mächtigen im Lande Bayern – Die Fürsten und Die Kirche – eine spannende Beziehungsgeschichte

Donnerstag, 08. Oktober 2026 um 16:30 Uhr
Treffpunkt: Haupteingang Sankt Michael, Neuhauser Straße
Führungsdauer ca. 2 Stunden

Führung mit Gisela Joachimi (offizielle Gästeführerin der Stadt München)

Teilnehmerzahl begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung. **Eine Teilnahme ist nur nach Bestätigung des MAV und Zahlungseingang der Gebühr möglich.** Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Die Führungsgebühr wird bei Nichterscheinen nicht erstattet.

Wichtiger Hinweis: Nicht barrierefrei, gutes Laufschuhwerk empfohlen.

Abbildungen:
 oben: München Türme | Inge Neumann
 links: Theatinerkirche München | © München Tourismus, Jan Saurer
 rechts: St. Michael Kirche Innenansicht | © München Tourismus, Werner Boehm

40

Eindrucksvolle Zeugnisse führen uns auf Spuren dieser Geschichte – im Dom, in der Theatinerkirche und in Sankt Michael. Die spannende Beziehung der bayrischen Herrscher und Ihrer Gemahlinnen zur Kirche im Wandel der Zeit, war geprägt von Solidarität, über Distanzierung, bis hin zum offenen Konflikt.

Die Tour umfasst die Zeit vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert. Das besondere Verhältnis der Herrscher von Bayern zur Kirche hatte politisch und gesellschaftlich weitreichende Auswirkungen.

Dies spiegelt sich auch in den Vermächtnissen, die wir bei diesem Rundgang besuchen – die beeindruckenden Kirchen mit den fürstlichen Grablegen – sowie die Gruft von Sankt Michael mit dem Grabmal von König Ludwig II – dem Märchenkönig.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 17,00 pro Person, inkl. Eintritt in die Gruft *, Zahlung vorab)

*Die Gebühr ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen.

Die Mächtigen im Lande Bayern – Die Fürsten und Die Kirche

Führung am 08. Oktober 2026, 16:30Uhr für _____ Person/en

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel

Social Media News

Unsere beiden Schülerpraktikanten hatten während ihrer Woche im MAV die Gelegenheit, einen kleinen Einblick in die Vereinsarbeit zu bekommen. Sie durften sogar gleich die brandneue Ausgabe der MAV- Mitteilungen März/April lesen!

Letztes Jahr haben wir das 400-jährige Bestehen des Bayerischen Obersten Landesgerichts gefeiert. Nun folgte ein Jahr später in der Allerheiligen-Hofkirche in der Residenz die Amtswechselfeier beim Bayerischen Obersten. Dr. Andrea Schmidt, die bisherige Präsidentin, wurde herzlich verabschiedet und Reinhard Röttle wurde feierlich in sein neues Amt eingeführt.

Unsere Vorstandsmitglieder Alexander Klein und David Petters vertraten den MAV bei der legendären Frühjahrsparty des Vereins der Rechtsreferendare in Bayern e.V. in der Kneipe 80. Unser Ziel: Ins Gespräch kommen, hören, was die jungen Juristinnen und Juristen bewegt, und sie von unserem großen MAV-Netzwerk zu überzeugen.

Bevor der neue Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts eingeführt wurde, stand die Verabschiedung Reinhard Röttles als Generalstaatsanwalt an. Andreas Wimmer wurde in sein neues Amt eingeführt. Bei der Feierstunde im Hubert-Burda-Saal des Jüdischen Zentrums Jakobsplatz anlässlich des Amtswechsels hatte die Vorsitzende des MAV, Michaela Landgraf, die Gelegenheit, an einer beeindruckenden Führung durch die Ohel-Jakob-Synagoge teilzunehmen.

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)
656 Follower:innen
Website besuchen
2 Wochen · 🌐

Frohe Ostern 🌷🌷

🌷 Wir wünschen euch und euren Familien erholsame Feiertage, bunte Ostereier und einen entspannten Start in die warme Jahreszeit. 🌷

Lesestoff gefällig?
Unsere Frühlingausgabe der MAV Mitteilungen ist online verfügbar, Link wie immer in den Kommentaren 📄

Dieses Mal vorgestellt von unseren SchülerpraktikantInnen, Paula und Maxi. Sie konnten sich eine Woche lang ein Bild von der Arbeit im **Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)** mit unserer Vorsitzenden **Michaela A.E. Landgraf** und Geschäftsstellenleiterin **Sabine Prinz** machen. Besonders spannend fanden sie (neben ganz vielen anderen tollen Dingen) auch unsere Redaktionsarbeit. Denn hier finden sich Münchens top aktuelle Schlagzeilen aus der Jura Bubble. Besonders lesenswert im aktuellen Heft: Der Bericht über die Veranstaltung „Rechtsstaat und anwaltliche Unabhängigkeit unter Feuer“ 🔥

Lest rein, viel Spaß (und viel Erfolg bei der Ostereiersuche 🐣)

#Ostern2026

Post LinkedIn vom 05.04.2026

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)
710 Follower:innen
Website besuchen
3 Std. · Bearbeitet · 🌐

🌟 **Amtswechsel an der Spitze des Bayerischen Obersten Landesgerichts am 27. April 2026** 🌟

Das Bayerische Oberste hat einen neuen Präsidenten: Keinen geringeren als den vormaligen bayerischen Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle.

Der MAV war zu Gast bei diesen Feierlichkeiten in der Allerheiligen-Hofkirche in der Residenz München. (Wir erinnern uns: Gerade erst wurde Röttle festlich in der isaeelitischen Kulturgemeinde in München verabschiedet und Andreas Wimmer im Amt als neuer GenStA begrüßt.)

Die Verabschiedung von Präsidentin a.D. Dr. Andrea Schmidt fand rund ein Jahr nach den viel beachteten Feierlichkeiten anlässlich des 400-jährigen Bestehens des Bayerischen Obersten statt, für die sie und ihr Team mit viel Mühe und Erfolg verantwortlich zeichneten. Das Bayerische Oberste ist das älteste Gericht in Bayern und zählt auch bundesweit zu den Ältesten. Ähnlich rekordverdächtig war die Gästeliste bei diesem Festakt, die mitunter 77 amtierende und ehemalige RichterInnen und 12 Personen mit dem Bestandteil „General“ im Namen fasste. Begleitet wurde die Feier von einer außergewöhnlichen musikalischen Note: Eine wohlklingende Mischung aus Klassik und Moderne inklusive E-Gitarre 🎸 performed durch ein juristisches Ensemble u.a. von den beiden Töchtern der Präsidentin a.D. mit Klarinette und Querflöte 🎷

Röttle versprach in seiner launigen Festrede ein Jahr der Entscheidungen, schnell und gründlich... Wir sind gespannt 🤔

Bayerischer Anwaltverband e.V. (BAV) Ilona Treibert Anne Riethmüller Michaela A.E. Landgraf Winfried Brechmann Georg Eisenreich Dr. Laurent Lafleur Axel Ströhlein

#JustizInBayern #Amtswechsel #BayerischesOberstes

Post LinkedIn vom 02.05.2026

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)
656 Follower:innen
2 Tage · 🌐

Spring Party 🌸🥳

Diese Woche wurde wieder gefeiert 🥳
Der **Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)** sponserte die Drinks 🍹🍷🍷 bei der legendären Frühjahrsparty des **Verein der Rechtsreferendare in Bayern e.V.** und die ReferendarInnen erledigten den Rest 🍷🍷 in der Kneipe 80 im Glockenbach in München 🌃

Unser Vorstand war dieses Mal mit doppelter Manpower dabei: **Alexander Klein** und **David-Joshua Grziwa** haben mit euch gefeiert und eure Fragen rund um den **Deutscher Anwaltverein (DAV)** beantwortet 🗣️
Wir wollen wissen was ihr denkt, was euch interessiert, was euch unterstützt.

Der MAV begleitet euch gerne auf eurem Weg zum Volljuristen/ zur Volljuristin 🎓👩🏫👨🏫
Werdet (beitragsfrei) Teil unserer Community auch schon vor der Zulassung als Anwalt/Anwältin. Frühes Netzwerken lohnt sich, denn euer Karriereweg hat schon angefangen 🍀

Let us support you 🍀👍

Paulina Roth Lara Kögel Julia Deblitz Annalena Rump Marcus Thallinger Jana Peters

**#Refparty #Kneipe80
#ReferendareImAnwaltverein
#Netzwerk #Referendariat**

Post LinkedIn vom 17.04.2026

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)
656 Follower:innen
3 Wochen · 🌐

„Es sind keine einfachen Zeiten, in denen wir leben. Das sage ich vor allem als Bürgerin des Freistaats Bayern.“

So eröffnete Dr. h.c. mult. Charlotte Knobloch ihre Grußworte anlässlich des Wechsels im Amt des Generalstaatsanwalts in München am 23. März 2026.

Wie recht sie damit hat, die ehrwürdige Präsidentin der israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern.

„Die Justiz ist das Bollwerk unseres demokratischen Staates, nicht nur von Gesetzes wegen, sondern auch von der Überzeugung derer her, die für ihn voller Kraft arbeiten, und die in unserem Land für Recht und Gerechtigkeit kämpfen“, mahnte sie.

Der ihr nachfolgende Justizminister **Georg Eisenreich** bekannte sich klar in seinem Grußwort zu der tiefen Verbundenheit der bayerischen Justiz mit der jüdischen Gemeinde:

„Die Justiz steht fest an der Seite der Jüdinnen und Juden in Bayern. Unser Rechtsstaat muss Judenhass erkennen und benennen. Antisemitismus hat und darf keinen Platz haben bei uns.“

(Zum 01. Oktober 2021 wurde das Amt des Zentralen Antisemitismusbeauftragten der Bayerischen Justiz eingerichtet, das aktuell Herr Oberstaatsanwalt StV Andreas Franck wahrnimmt.)

Und so war die Feierstunde vor allen Dingen eines, ein sich in Erinnerung rufen, dass Demokratie 🗳️ und Rechtsstaat ⚖️ nicht selbstverständlich sind. Dass sie davon abhängig sind, wie Menschen für sie eintreten, und auch für sie kämpfen 🇮🇱

Der scheidende Generalstaatsanwalt Reinhart Röttle, der nach acht Jahren im Amt auf eine sehr ereignisreiche Zeit zurückblicken kann, zog Bilanz:
„Wir verfolgen alles und jeden ohne Ansehung der Person. Die Bevölkerung muss den Rechtsstaat auch ertragen können.“
Andreas Wimmer, neuer Generalstaatsanwalt im Amt, knüpfte daran an und versprach in einem Ausblick für seine Amtszeit:

„Nur eine gleichmäßige und konsequente Strafverfolgung garantiert die Gleichheit aller vor dem Gesetz.“

Im Anschluss an die Feierstunde bestand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Führung durch die Ohel-Jakob-Synagoge. Beeindruckend und zugleich eine emotionale Reise durch die Geschichte.

**Marion Reisenhofer Rechtsanwaltskammer München
Michaela A.E. Landgraf Bayerischer Anwaltverband e.V. (BAV)
Axel Ströhlein Winfried Brechmann
Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

**#StarkeJustiz #Generalstaatsanwaltschaft #Rechtsstaat
#Demokratie #Antisemitismus**

Post LinkedIn vom 24.03.2026

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen	43	Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	44
Vermietung	43	Schreibbüros	44
Bürogemeinschaften	43	Dienstleistungen	44
Kanzleinachfolge gesucht	43	Übersetzungsbüros.....	45
Kanzleiverkauf	43	Sonstiges.....	45
Kanzleiankauf.....	44	Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme	45
Termins-/Prozessvertretung.....	44		

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Juli/August 2026: 06. Juli 2026

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen

Die Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner – Rechtsanwälte sucht ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w/d) zur selbstständigen Bearbeitung **kollektivarbeitsrechtlicher Mandate** auf freiberuflicher Basis.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner

Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner – Rechtsanwälte

z.Hd. Frau Verena Lederer

Romanstraße 14 A

80639 München

Telefon: 089 32162560

E-Mail: verena.lederer@arbeitsrechtsjurist.de

Web: www.arbeitsrechtsjurist.de

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei und zur Aufnahme in die Partnerschaft suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
(m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen.

Mehr Informationen finden Sie unter fasp.de/karriere.

Für eine Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne direkt an Frau Rechtsanwältin Veronika Seligmann.



FASP Finck & Partner

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Pettenkofenstraße 22 • 80336 München

089 652001 • seligmann@fasp.de • www.fasp.de

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 400 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 16 / Mai/Juni 2026 an den MAV.

Bürogemeinschaften**Anwaltszimmer / Vermietung / Bürogemeinschaft**

Zur Vergrößerung unserer wirtschafts- und verwaltungsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir im Rahmen einer Partnerschaft/Bürogemeinschaft ab sofort engagierte Rechtsanwälte (m/w/d), Steuerberater (m/w/d) oder Wirtschaftsprüfer (m/w/d), welche einen kollegialen Umgang schätzen und bestehende Synergieeffekte nutzen möchten. Es besteht Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit ggf. mit Mandatsübernahme und einer Partnerschaft.

Zur Vermietung stehen Anwaltszimmer in einer Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U4/U5). Die Mitbenutzung der Kanzleiausstattung und Gemeinflächen (zwei Besprechungszimmer, Küche & WC) sind in der Miete enthalten. Der repräsentative große Besprechungsraum ist auf Isar, Friedensengel und Maximilianeum ausgerichtet.

Interessenten wenden sich bitte per Mail an loeffler@lexmuc.com oder telefonisch unter 089/383824-0.

Kanzleinachfolge gesucht**Kanzleinachfolger/in gesucht**

suche Nachfolger/in für Einzelkanzlei in München, auch für Berufseinsteiger geeignet. Kanzlei besteht seit 1995, konstant stabiler Mandantentstamm, jährlich 600-700 neue Mandate.

Übergang kann flexibel gestaltet werden.

Interessenten melden sich bitte über Email

Kanzleinachfolgersuch@gmx.de

Kanzleiverkauf**Nachfolger/in gesucht**

Suche Nachfolger/in für sehr gut laufende Anwaltskanzlei im Speckgürtel von München. Die Kanzlei besteht seit 1995. Mandate kommen aus dem Bereich Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrechts, Strafrecht, Mietrecht und Arbeitsrecht. Der Jahresumsatz beträgt derzeit 300 TEUR mit weiter steigender Tendenz.

Der Gründer verkauft die Kanzlei aus Altersgründen. Für den Übergang wird er eingeschränkt freiberuflich weiter mitarbeiten, um den Bestand der Altmandate zu gewährleisten.


www.Boehm-Collegen.de

Kontakt bitte nur über:

Ra.boehm@outlook.de

0171/2198724.

Kanzleiankauf



Wir sind eine mittelstandsorientierte Wirtschaftskanzlei aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (www.bbt-partner.de). Zum Ausbau unseres Rechtsbereiches suchen wir im Großraum München eine Rechtsanwaltskanzlei oder rechtliche Einzel-Mandate zum Erwerb.

Bei Interesse schreiben sie bitte an Herrn Dr. Michael Lingenberg unter m.lingenberg@bbt-partner.de

Termins- und Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München Liebigstr. 21, 80538 München Tel.: (089) 552 999 50 Fax: (089) 552 999 90	CLLB Berlin Panoramastr. 1, 10178 Berlin Tel.: (030) 288 789 60 Fax: (030) 288 789 620
--	--

mail: kanzlei@cllb.de

BELGIEN UND DEUTSCHLAND
PETER DE COCK
ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 45 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

Belastbare, äußerst zuverlässige Rechtsanwaltssekretärin mit hohem Erfahrungsschatz bietet Mitarbeit, vorzugsweise Teilzeit. Ich arbeite sehr sorgfältig und gewissenhaft, zügig, lösungsorientiert und effizient.

Ein professioneller Umgang mit MS-Office, beA, eine hohe Schreibgeschwindigkeit, Sicherheit in DATEV / RA-Micro runden mein Profil ab.

Tätigkeitsschwerpunkte sind:
Postein- und ausgang (physisch und digital) – eigenverantwortlich, Fristenkontrolle und Fristennotierung, Schriftsätze und Korrespondenz in längerem Umfang (nach Diktat), Abrechnung (RVG und Honorarvereinbarung), Kostenfestsetzungsanträge (Zivil- und Strafrecht), eigenständige Organisation des Sekretariats / Koordination von Terminen.

Über Angebote freue ich mich unter sekretariat@mnet-mail.de.

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Schreibservice (digital)

Tel: 0160 - 97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Steuerfachhilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)

Profitieren Sie von meiner langjährigen Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von RA, PA, StB und WP.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgebührenkonten – gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin mit Datev-Software. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: isaraccounting@icloud.com, Mobil +49 157 39488583.

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**Fachübersetzungen****Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen****SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU****Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München
Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41
E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de


Sprachdienstleistungen Betül Kilic (M.A., aiic, VKD)
Deutsch – Englisch – Kurdisch

Simultandolmetscherin und Übersetzerin für Englisch/Deutsch
Akkreditierte EU-Dolmetscherin für Kurdisch
Öffentlich bestellt u. allg. beeidigte Dolmetscherin/Übersetzerin
(LG Ingolstadt)
M: 0176 32005924 E: info@bk-simultan.com W: www.bk-simultan.com

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN**ITALIENISCH / DEUTSCH****Recht / Technik**

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)
Rindermarkt 7, 80331 München
Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Sonstiges

**Münchener Anwaltverein e.V.****Gebrauchte Roben gesucht**

Für das AnwaltsServiceCenter (ASC) des MAV e.V. im Münchener Justizpalast freuen wir uns über **Roben-Spenden** von Kolleginnen und Kollegen, die z.B. in den Ruhestand gehen und sich von ihrer Robe trennen wollen. Das ASC hält die Roben zum Verleih bereit.

Kontakt: MAV e.V, Frau Sabine Prinz,
Prielmayerstr. 8/Zi. 63, 80335 München
Tel. 089 55 86 50, info@muenchener-anwaltverein.de

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen	29,00 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 3,5 x 8,7 cm		
Kleinanzeigen bis 15 Zeilen	43,00 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 5,0 x 8,7 cm		
Kleinanzeigen bis 20 Zeilen	58,00 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 7,0 x 8,7 cm		

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c	290,00 EUR	zzgl. MwSt.
Anzeige halbseitig, 4c	520,00 EUR	zzgl. MwSt.
Anzeige ganzseitig, 4c	860,00 EUR	zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)		

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format	Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm, Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm Redaktionsteil 2- und 3-spaltig, Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm
Farbe	4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz), farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis
Daten	für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail, pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch- aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge- bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für den nächsten geraden Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen
Juli/August 2026: 06. Juli 2026



Deutsche**Anwalt**Akademie

Damit der nächste Mandant

bei Ihnen klingelt ...

Fachanwaltslehrgänge 2026

Arbeitsrecht (Hybridlehrgang)

Frankfurt a. M. oder Online •

17.09.2026 bis 12.12.2026

Klausuren in Frankfurt a. M., Dortmund & Hamburg

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online • 23.09.2026 bis 20.02.2027

Klausuren in Frankfurt a. M., Dortmund und Hamburg

Bau- und Architektenrecht

Berlin • 23.09.2026 bis 13.02.2027

Präsenz-Bausteine: 2, 4, 6 / Online-Bausteine: 1, 3, 5

Erbrecht

Online/Berlin • 23.09.2026 bis 20.02.2027

Online-Bausteine: 1, 3, 4, 5, 6 / Präsenz-Baustein: 2

Familienrecht

Essen/Online • 15.10.2026 bis 20.02.2027

Präsenz-Bausteine: 1, 3, 5 / Online-Bausteine: 2, 4, 6
(Auch als Selbststudium verfügbar • Einstieg jederzeit)

Gewerblicher Rechtsschutz

Hamburg/Online • 15.10.2026 bis 20.02.2027

Präsenz-Bausteine: 1, 2 / Online-Bausteine: 3, 4, 5, 6

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Berlin/Online • 24.09.2026 bis 27.02.2027

Präsenz-Bausteine: 3, 5, 7, 9 / Online-Bausteine: 1, 2, 4, 6, 8

IT-Recht

Stuttgart/Online • 23.09.2026 bis 06.02.2027

Präsenz-Bausteine: 2, 4, 6 / Online-Bausteine: 1, 3, 5

Mediation

Köln/Online • 05.11.2026 bis 13.03.2027

Präsenz- und Online-Module

Grundkurs Notarprüfung

Online • 01.06.2026 bis 23.10.2026

Sozialrecht

Online • 16.09.2026 bis 20.02.2027

Klausuren in Düsseldorf, Frankfurt a. M. und Hamburg

Steuerrecht

ab 08.10.26 in **Köln**

(durchgeführt von Fachseminare von Fürstenberg)

Strafrecht **ausgebucht**

Frankfurt a. M. • 17.09.2026 bis 12.12.2026

Vergaberecht

Düsseldorf/Online • 23.09.2026 bis 31.01.2027

Präsenz-Bausteine: 2, 4, 6, Online-Bausteine: 1, 3, 5

Verkehrsrecht

Selbststudium • Einstieg jederzeit

Versicherungsrecht

Online • 16.09.2026 bis 20.02.2027

Klausuren in Frankfurt a. M., Düsseldorf und Hamburg

Verwaltungsrecht

Online/Düsseldorf • 05.10.2026 bis 20.02.2027

Online-Bausteine: 1, 3, 4, 5, 6 / Präsenz-Baustein: 2

www.anwaltakademie.de

Deutsche**Anwalt**Akademie GmbH • Littenstraße 11 • 10179 Berlin • Fon 030 726153-0 • daa@anwaltakademie.de

**Mit vergünstigten Gebühren
für Mitglieder im Anwaltverein
und Berufsanfänger/-innen!**